

Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe

Herausgegeben von der Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e.V. (Wiesbaden) in Zusammenarbeit mit dem Bundeszusammenschluß für Straffälligenhilfe (Bonn-Bad Godesberg) und der Bundesarbeitsgemeinschaft der Lehrer im Justizvollzug e.V. (Herford), finanziell unterstützt durch die Landesjustizverwaltungen.

Inhaltsverzeichnis

<i>Annegret Kallab-Welzel</i>	Ehrenamtliche Mitarbeit im Vollzug	3
<i>Manfred Harges</i>	Die Unfallversicherung der Gefangenen	6
<i>Peter O. Paeffgen</i>	Franziskanerpater holt Jugendliche aus dem Sumpf	12
<i>Rainer Goderbauer</i>	Soziales Training im Strafvollzug	13
<i>Jürgen Schröder</i>	Die physische, soziale und psychische Bedeutung des Sports, insbesondere für Gefangene in Justizvollzugsanstalten	19
<i>Paul Kühling</i>	Besuch im israelischen Gefängnis Ramla	23
<i>Ortfried Schöffter</i>	Fortbildungsprogramme der Organisationsentwicklung im Strafvollzug	24
<i>Karl-Heinrich Schäfer</i>	Fortbildung für Lehrkräfte an Justizvollzugsschulen – Möglichkeiten eines bundeszentralen Fortbildungskurses –	28
<i>Karl-Heinz Baumann</i>	Der Einfluß von Bildungsmaßnahmen im Strafvollzug auf das Rückfallverhalten	31
	Aktuelle Informationen	37
	Für Sie gelesen	50
	Neu auf dem Büchermarkt	51
	Aus der Rechtsprechung	52

Unsere Mitarbeiter

<i>Annegret Kallab-Welzel</i>	Dipl.-Psychologin, Steinstr. 21, Vollzugsanstalt, 7100 Heilbronn
<i>Manfred Harges</i>	Amtsrat, Fachhochschule für Rechtspflege – Fachbereich Strafvollzug – 5358 Münstereifel
<i>Peter O. Paeffgen</i>	50 Graydon Hall Drive PH 15 Don Mills (Ontario) M3A 3A5
<i>Rainer Goderbauer</i>	Psychologierat z.A., Sozialtherapeutische Anstalt Ludwigsburg, Sitz Hohenasperg, Postfach 268, 7144 Asperg
<i>Prof. Dr. Jürgen Schröder</i>	Sportinstitut der Universität Göttingen, 3400 Göttingen
<i>Dr. Paul Kühling</i>	Ltd. Regierungsdirektor, Leiter der JVA Celle, Trift 14, 3100 Celle
<i>Dr. Ortfried Schöffter</i>	Freie Universität Berlin, Zentrale Universitätsverwaltung, Referat für Erwachsenenbildung, Brümmer Str. 50, 1000 Berlin 33
<i>Karl-Heinrich Schäfer</i>	Regierungsdirektor, Bremthaler Str. 48, 6200 Wiesbaden-Naurod
<i>Karl-Heinz Baumann</i>	Oberregierungsrat, Dipl.-Soziologe, Goethestr. 3, 4100 Duisburg 11
<i>Prof. Dr. Heinz Müller-Dietz</i>	Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität des Saarlandes, Bau 31, 6600 Saarbrücken 11

Ehrenamtliche Mitarbeit im Vollzug

Annegret Kallab-Welzel

I. Formen ehrenamtlicher Mitarbeit

Ehrenamtliche Mitarbeiter und Betreuer im Vollzug sind bei allen Praktikern ein Thema, das die Diskussion erhitzt. Dazu gebe ich Ihnen jetzt einige Äußerungen verschiedener Dienste – Äußerungen, in denen wir uns zum Teil selber wieder erkennen können:

„Ehrenamtliche Mitarbeiter und Betreuer: Du lieber Himmel; haben die nichts Besseres zu tun als in den Knast zu kommen? Alles frustrierte Weiber – wahrscheinlich Kommunisten – wie die aussehen, was können die schon Rechtes sein – ohne die ging's doch bis jetzt auch ganz gut – wenn sie fehlen, vergißt sie keiner – laßt sie doch, sie schaden ja nicht; sie nehmen uns einige Arbeit ab; dem . . . haben sie eigentlich sehr geholfen!“

Sie sehen, so richtig kalt läßt das Thema niemanden. Reaktionen auf ehrenamtliche Mitarbeiter und Betreuer reichen von aggressiver Ablehnung über wohlwollendes Gewährenlassen bis hin zur Anerkennung positiver Resultate. Die Ursachen dieser unterschiedlichen Einstellungen möchte ich beleuchten, Fehler aufzeigen, die von verschiedenen Seiten gemacht werden und ein paar Vorschläge zur Diskussion stellen, die vielleicht zu verwirklichen sind.

Ehrenamtliche Mitarbeiter treten im Vollzug in unterschiedlicher Anzahl, Zusammensetzung, Zielsetzung, Alter und Geschlecht auf. Sie kommen aus verschiedenen Gründen, wollen verschiedenes erreichen und sind sicher noch schwerer unter einen Hut zu bringen als die verschiedenen Dienste in jeder Anstalt.

Sie alle haben mehr oder weniger Erfahrungen mit ehrenamtlichen Mitarbeitern gemacht, so daß ich hier nur kurz einige nennen möchte, ohne Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben. Unter den anerkannten zugelassenen *Einzelbetreuern* gibt es Männer und Frauen, die immer wieder ihre Betreuung anbieten, ohne an einen bestimmten Gefangenen dabei zu denken und somit das Leben einer Vollzugsanstalt u.U. jahrelang begleiten. Diese Leute sind meistens nicht mehr ganz jung, noch in anderen Organisationen tätig, bereit zur Mitarbeit mit Kollegen verschiedener Fachdienste und sehen die Betreuung eines Gefangenen als soziales Handeln an, zu dem sie sich aus unterschiedlicher Grundeinstellung heraus angetrieben fühlen. – Wenn diese so geschilderten Einzelbetreuer die einzigen ehrenamtlichen Mitarbeiter wären, wäre mein Referat eine Aufzählung recht netter Leute, die zu wenig Kritik Anlaß geben, sowohl für den Gefangenen, als auch für den Vollzug eine echte Hilfe darstellen.

Andere Einzelbetreuer sind Freundinnen oder Freunde, die nur an einem bestimmten Gefangenen Interesse haben und mit Hilfe der Betreuerzulassung mehr und andere Kontaktmöglichkeiten finden. Andere suchen Ehepartner, billige Arbeiter, Sünder, die sie bekehren können, Alkoholiker, die

sie trocken legen können und manche werden auch für ihre Betreuung vom Gefangenen bezahlt.

Dann wieder gibt es Einzelbetreuer, meist recht junge oder sehr naive Menschen, die sich voller Engagement in die Rolle des Helfers stürzen, schamlos ausgenutzt werden und zum Teil sowohl schweren finanziellen, als auch psychischen Schaden davontragen.

Das waren bis jetzt für mich die verschiedensten Formen von Einzelbetreuern, die ich in fast fünfjähriger Vollzugsarbeit kennengelernt habe.

Ähnlich vielfältig wird das Bild bei den *Mitarbeitergruppen*, die in regelmäßigen Abständen die Vollzugsanstalten besuchen und sehr viel häufiger zu Problemen führen und zu Kritik Anlaß geben als Einzelbetreuer. Da gibt es Studentengruppen mit und ohne Fachbezug, Forschungsgruppen, Gruppen politischer und religiöser Zielsetzung, Bürgerinitiativen, Gesang-, Schauspiel- und Musikgruppen, Hobby- und Sportkreise und Gruppen mit ausgesprochenem therapeutischen Anspruch wie die AA-Gruppe. Darunter finden wir Gruppen, die den Kontakt mit den Kollegen aller Dienste suchen; andere wiederum schließen sich zum Teil neutral, zum Teil sogar fast feindlich von den Bediensteten des Hauses ab. Ähnlich verschieden sind auch die Reaktionen der Vollzugsanstalt auf die unterschiedlichen Gruppen, von positiver Zustimmung bei der Unterstützung in der Arbeit mit Gefangenen, toleranter Neutralität bis hin zur totalen Ablehnung. Da wo beiderseitiges Wohlwollen, Unterstützung und Vertrauen vorhanden ist, sind die Probleme gering, die Arbeit effektiv. Was jedoch sehr häufig zu Mißtrauen Anlaß gibt, sind die verschiedenen – zum Teil versteckten – Zielsetzungen und Motive sowohl von Einzel-, als auch von Gruppenbetreuern, wobei es besonders schwierig wird, wenn die offiziell genannten Gründe für die Arbeit im Vollzug nicht die echten Motive sind, die das Handeln bestimmen.

II. Motivation

In der Psychologie gehen wir von offenen und versteckten Motiven aus, von sekundären und primären. – Da mag z.B. die Hilfe bei einer Alkoholproblematik im Vordergrund stehen, das Primärmotiv aber die Befriedigung eigenen Machtstrebens sein. Bei den zwei hauptsächlichsten Gruppenarten, denen wir im Vollzug begegnen, spielen die versteckten Motive des einzelnen ehrenamtlichen Mitarbeiters eine unterschiedliche Rolle. Da haben wir einmal die reine *Sachgruppe*, deren Inhalt eine gemeinsame Tätigkeit ist und die somit das Freizeitangebot der Anstalt erweitert. Dazu gehören Sport-, Musik-, Schauspiel- und Bastelgruppen, deren Ziele für jedermann einsichtig sind und auch entsprechend überprüft werden können. Dazu gehören auch reine Forschungsprojekte, die oft allerdings zeitlich begrenzt arbeiten, ihr Forschungsvorhaben klarlegen und dem Vollzug von ihren Ergebnissen berichten. Selbstverständlich spielen auch hierbei versteckte Motive eine Rolle, die aber durch die gemeinsame Tätigkeit oder die klare Zielsetzung weniger wichtig erscheinen. Dazu gehören auch therapeutische- und Selbsthilfegruppen bei speziellen Problemen – Alkohol, Drogen usw.

Die Art von Gruppen, die einerseits das größte Mißtrauen hervorruft und bei der andererseits versteckte Motive am stärksten wirksam werden, sind die *Gesprächsgruppen* im weitesten Sinne, seien sie von politischem, religiösem oder sozialem Engagement getragen. Sehr häufig wird dabei die „Hilfe für den armen Gefangenen“ in den Vordergrund gestellt; dahinter mag aber die Werbung für eine Religionsgemeinschaft oder politische Richtung stehen, wiederum dahinter aber die Selbstprofilierung der Gruppenmitglieder und dahinter eine tiefe persönliche Problematik. Wie ich überhaupt sehr häufig mich des Eindrucks nicht erwehren kann, daß manche ehrenamtlichen Mitarbeiter und Betreuer im Vollzug eine ähnlich große Problematik aufweisen, wie die, die sie betreuen wollen. Bei diesem Zusammentreffen schwieriger Menschen in einer sehr schwierigen Umwelt, dem Vollzug, ohne Offenheit von allen Seiten, ohne Ehrlichkeit seinen eigenen Wünschen und Motiven gegenüber, ist es weiter nicht verwunderlich, daß Mißtrauen gegenseitige Ablehnung und sogar zum Teil ein gegenseitiges Erschweren der Arbeit die Folge sind.

III. Gegenseitige Einstellungen von ehrenamtlichen Mitarbeitern und Vollzugsbediensteten

Die *Einstellung* der Vollzugsmitarbeiter gegenüber ehrenamtlichen Mitarbeitern sowie die Ansicht vom Vollzug und die Einstellung, die Betreuergruppen zu uns haben, ist wohl im Augenblick geprägt von den eigenen guten und schlechten *Erfahrungen*, den *Erwartungen*, die zum Teil auf Irrtümern aufbauen und den *Vorurteilen*, die durch die Gruppendynamik der speziellen Situation „Knast“ geprägt sind. Haben wir mit Einzelbetreuern oder Gruppen positive Erfahrungen gemacht, werden wir weiterhin ähnliche Dinge fördern und ihnen wohlwollend gegenüberstehen. Bei schlechten Erfahrungen, wie z.B. Unhöflichkeit, Umgehen-Wollen von Bestimmungen, Gefährdung von Sicherheit, werden wir neuen ehrenamtlichen Mitarbeitern mit unseren neuen Vorurteilen begegnen. Positive oder negative Vorurteile sind nicht zu vermeiden und auch nicht weiter schlimm; zu einem Charakterfehler werden sie erst dann, wenn wir unfähig werden, unsere eigenen Vorurteile zu korrigieren. Manchmal entstehen Vorurteile auch aus falschen Erwartungen, so als würde sich ein Gefangener, bloß weil er zu einer Gruppe geht, gleich verändern, oder weil er an einem AA-Treffen teilnimmt gleich aufhören zu „saufen“. Da können dann in unserer Einstellung zu ehrenamtlichen Mitarbeitern viele unterschiedliche Fehler einfließen z.B.: „Ich weiß, daß der zu dieser Partei gehört, der letzte von denen war auch nix Rechtes; zum Kollegen . . . war er auch nicht gerade höflich und der Gefangene ist seit den Besuchen auch nicht anders geworden.“

Oder der Fehler der zu positiven Beurteilung: „Der hat dieselbe Religion wie ich, ganz ordentliche Familie, grüßt alle Kollegen so freundlich und seitdem er kommt, geht der Gefangene wieder schaffen.“ Beide Beurteilungen mögen falsch sein, weil wir zu wenig von dem Betreuer wußten, seine Motive nicht erkannten.

IV. Schwierigkeiten, Probleme und Vorteile ehrenamtlicher Mitarbeit

Das tiefe Mißtrauen, das im Verhältnis des Vollzuges zu manchen ehrenamtlichen Mitarbeitern oder Gruppen besteht, ist aber nicht nur durch Vorurteile und falschen Erwartungen zu erklären. Es ist ein Ergebnis *gruppendynamischer* Forschungen, daß in sich geschlossene Gruppen Angst und Mißtrauen auslösen. „Wer weiß, was die dort reden, über wen sie herziehen und was sie planen.“ In Umkehrung des alten Sprichwortes gilt folglich: „Was ich nicht weiß, macht mich sehr heiß.“

Fast die gleichen Mechanismen wirken auch bei den ehrenamtlichen Mitarbeitern gegenüber dem Vollzug: Vergangene positive und/oder negative Erfahrungen führen zu ebensolchen Vorurteilen; falsche Erwartungen führen zur Ablehnung, und das geschlossene System Vollzug, in das ehrenamtliche Mitarbeiter keinen Einblick erhalten, fördert Mißtrauen und Angst.

Ich habe zuerst diese gegenseitigen Einstellungen aufgezeigt, die Schwierigkeiten im Umgang miteinander erklären, die aber auch zu verändern sind.

Zwei grundsätzliche Einstellungen, oder man könnte auch fast sagen versteckte Motive, sollen hier nicht unerwähnt bleiben, wenn ich auch glaube, daß sie sich nur sehr schwer ändern lassen. Das ist einmal die Einstellung, daß straffällig gewordene *nur* bestraft werden müssen, und es ihnen sowieso schon zu gut geht, und zum anderen die Einstellung, daß Gefängnisse abgeschafft gehören und Menschen, die dort arbeiten, wohl Sadisten sind. An beiden Einstellungen wird sich auch durch positivste Erfahrungen, durch sehr kooperative und vernünftige Betreuer einerseits, wie auch durch kritische, differenzierte Vollzugskollegen andererseits, nichts ändern. Die Kluft, die diese Einstellung aufreißt, ist wohl nicht überbrückbar. Hierzu sei kritisch angemerkt, daß auch wir unsere versteckten Motive überprüfen müssen. Meinen wir wirklich immer „Sicherheit“, wenn wir Sicherheit sagen, meinen wir wirklich „Fluchtgefahr“, wenn es uns nicht vielleicht *nur* gegen den Strich geht, wenn ein aufsässiger Gefangener zu früh Lockerungen bekommt? Die Ehrlichkeit uns selbst gegenüber kann uns helfen, andere und ihre Einstellungen und primären Motive besser zu erkennen.

Bei allem gegenseitigem Wohlwollen allerdings bieten ehrenamtliche Mitarbeiter und Betreuer aber auch *Schwierigkeiten* verschiedener Art. Drei große Bereiche möchte ich dazu ansprechen.

Wir alle wissen, daß ehrenamtliche Mitarbeiter und Betreuer die *Sicherheit* und *Ordnung* einer Anstalt ganz schön gefährden können, angefangen von kleineren Verstößen durch das Hereinbringen von Gegenständen bis hin zu Alkoholschmuggel und Fluchthilfe. Dabei darf aber nie vergessen werden, daß es sich dabei sicherlich um Einzelfälle handelt, die ebenso wie das Aufhetzen von Gefangenen gegen Beamte wohl zu den glücklicherweise seltenen Ausnahmen gehören.

Zum Teil problematischer erscheint mir hingegen der Bereich der *Organisation* wie Raumbeschaffung, Hin- und

Wegführen der Gefangenen, Besuchszeiten, abzustellen des Personal. Da ehrenamtliche Mitarbeiter ja keine Schlüssel erhalten, müssen sie sich an bestimmte Zeiten gewöhnen und sind eigentlich ständig in irgendeiner Weise auf einen Kollegen des Hauses angewiesen. Für mich, vielleicht verständlicherweise, die größte Schwierigkeit zeigt sich im *therapeutischen* Bereich. Da Konzepte der Gruppen- oder Einzelbetreuer sehr selten mit jemandem abgesprochen werden, der den oder die einzelnen Gefangenen genauer kennt, können z.B. Gesprächsgruppen bei einem bestimmten Gefangenen den Absichten des Vollzuges geradezu zuwiderlaufen. Für mich gehört z.B. Schuldkenntnis und Motivation, sich zu verändern, zur Aufgabe des Behandlungsvollzuges; Gruppen hingegen, die die hauptsächliche Schuld im System suchen, machen somit meinen therapeutischen Ansatz zunichte.

Jeder kennt sicherlich noch genügend Beispiele, in denen Betreuung – sei es von Einzelnen oder von Gruppen – nicht im Sinn der von uns geplanten Behandlung war. Aber irgendwie sollten wir anerkennen, daß ehrenamtliche Mitarbeiter und Betreuer im Vollzug auch Vorteile bringen, die wir so oft bei allen Schwierigkeiten vergessen. Da ist einmal die *Entlastung* des Vollzuges, wenn sich jemand um einen Gefangenen kümmert, wenn jemand da ist, den man bei Schwierigkeiten um Hilfe bitten kann, Gruppen, in denen der Gefangene Nervosität und Aggression herauslassen kann, wenn Menschen da sind, die mehr Zeit für ihn aufbringen können als wir. Daneben wird in manchen Anstalten ein großer Teil des *Freizeit- und Fortbildungsangebotes* von ehrenamtlichen Mitarbeitern bestritten, ohne deren Hilfe und personellen Einsatz manches nicht möglich wäre.

Genauso wie allerdings therapeutische Ansätze durch falsche Mitarbeiter gestört oder behindert werden können, genauso oft bringen sie aber auch Vorteile für die *Behandlung* des Gefangenen. Für kontaktgestörte Gefangene ist nichts besser als die Mitarbeit in einer Gruppe, und sei es nur, daß sie lernen, frei und offen zu reden, den Kontakt mit der Außenwelt nicht zu verlieren und sich langsam wieder an einen natürlichen Umgang mit dem anderen Geschlecht zu gewöhnen. Kreativität kann geweckt werden, sinnvolle Freizeitgestaltung eingeübt werden. Ebenso leisten viele ehrenamtliche Mitarbeiter auch konkrete *Wiedereingliederungshilfe*, können bei Arbeits-, Wohnungs- u.U. auch Partnersuche von Wert sein. Nicht vergessen dürfen wir dabei auch die *Anregung*, die von Menschen außerhalb des Vollzuges geleistet werden kann, wobei Kritik den Sinn haben muß, daß wir nicht betriebsblind werden.

V. Forderungen, Modelle und Möglichkeiten

Die Vor- und Nachteile ehrenamtlicher Mitarbeiter und Betreuer hängen, wie dargestellt, sehr stark ab von bestimmten Persönlichkeitsmerkmalen ihrerseits und unsererseits. Deshalb möchte ich hier kurz skizzieren, wie der *ideale Mitarbeiter* und der *ideale Vollzug* in dieser Beziehung aussehen könnte. Als wichtigste Grundvoraussetzung sehe ich dabei an die *Ehrlichkeit* in der *Selbsterkenntnis*, das Zugeben der eigenen Motive und Ziele. Ebenso wichtig erscheint mir die *Verschwiegenheit* gegenüber dem Gefangenen und die *Be-*

lastbarkeit bei Enttäuschungen und Fehlschlägen. Eine Grundvoraussetzung, die leider selten erfüllt wird, ist eine *Kooperation* mit den verschiedenen Diensten, da nur so und bei dem Vermeiden von *Identifikation* mit dem Gefangenen effektive Betreuung im Sinne aller möglich ist. Dazu sollte unbedingt gehören, daß alle Beteiligten Kritik vertragen und Anregungen annehmen, sich aber nicht der Gefangene zwischen den Gegensätzen ganz geschickt hindurchklavieren kann. Zum idealen Vollzug gehört eben eine *Transparenz*, in der Entscheidungen, die nicht den Datenschutz verletzen, offen dargelegt werden können, wobei jeder auf die Verschwiegenheit des anderen bauen können muß. Ideale Eigenschaften sind wie alle Ideale, man wird sie nicht erreichen, aber man kann sich daran orientieren.

Weg von diesem schönen Gedankenspinnt des: „Wenn alle Betreuer und der Vollzug, dann . . .“ – hin zu einigen *machbaren Vorschlägen*. Es erscheint mir sehr wichtig und vorrangig, daß sowohl Einzel-, als auch Gruppenbetreuer einen ständigen Ansprechpartner, einen *Kontaktbeamten*, haben. Im Fall der Einzelbetreuer sollte das jemand sein, der den Gefangenen gut kennt und mit seiner Problematik vertraut ist, im Fall von Sachgruppen vielleicht jemand, der fachlich oder interessemäßig einer bestimmten Gruppe nahesteht, bei Gesprächsgruppen jemand, der zumindest einige Erfahrungen in Gruppenarbeit mitbringt. Ich bin überzeugt, daß durch häufigere Kontakte viel Unverständnis abgebaut werden könnte und Schwierigkeiten leichter zu meistern, wenn nicht sogar zu verhindern wären. Nach dem Gesetz: Kontakt schafft Sympathie, halte ich auch einen regelmäßig stattfindenden *Betreuertag* für wichtig und hilfreich. Ein anderer Vorschlag, der sicherlich nicht bei allen ehrenamtlichen Mitarbeitern auf Begeisterung stoßen dürfte, ist die Forderung nach einem *Darlegen der Konzeption*, was bei Sachgruppen (Sport, Basteln usw.) ja ziemlich einfach ist, aber gerade bei Gesprächsgruppen mir sehr wichtig erscheint, besonders da es auch Mitarbeitern hilft, ihre eigene Arbeit zu überdenken. „Was wollen Sie erreichen? Wie wollen Sie vorgehen?“ Dazu könnte dann auch gehören, daß die einzelnen Kontaktbeamten zur Gruppe oder zu den Gesprächen eingeladen werden, ebenso wie es diskussionswert wäre, Betreuer zu Anstaltsveranstaltungen wie Sportfesten u.ä. einzuladen.

Ehrenamtliche Mitarbeiter und Betreuer im Vollzug – ein heißes Eisen – sich daran wärmen oder verbrennen – ich glaube, die Entscheidung liegt bei uns.

Die Unfallversicherung der Gefangenen

Manfred Harges

Geschichtlicher Rückblick

Durch die kaiserliche Botschaft vom 17. 11. 1881 an den Reichstag wurde die Sozialversicherung eingeleitet, die in den folgenden Jahren weiter ausgebaut wurde.

Am 6. 7. 1884 wurde das Unfallversicherungsgesetz verkündet. Es löste die bis dahin unzureichende Haftpflicht des Arbeitgebers ab. Die gesetzliche Unfallversicherung führte Berufsgenossenschaften ein, gegen die der Arbeitnehmer bei Arbeitsunfällen öffentlich-rechtliche Entschädigungsansprüche geltend machen konnte.

In den letzten Jahrzehnten hat das Sozialversicherungsrecht eine zunehmende Bedeutung erlangt. Einem erweiterten Personenkreis stehen heute verbesserte Leistungen zu.

Eine umfassende Neugestaltung des Unfallrechtes erfolgte im Jahre 1963.

Durch Art. 4 § 16 Abs. 2 Nrn. 1 + 2 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der gesetzlichen Unfallversicherung (Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetz – UVNG – vom 30. 4. 1963, BGBl. S. 241) wurden u.a.

- 1) das Gesetz betreffend die Unfallfürsorge für Gefangene vom 30. 6. 1900 (Reichsgesetzblatt S. 536) und
- 2) die Verordnung über die Unfallfürsorge für Gefangene vom 30. 11. 1935 (Reichsgesetzblatt I S. 1407)

außer Kraft gesetzt.

Durch das UVNG ist nicht nur das 3. Buch der Reichsversicherungsordnung – RVO – geändert und neugefaßt, es sind auch weitere Vorschriften in anderen Büchern der RVO und anderen Gesetzen geändert worden. Das UVNG hat dem Unfallrecht der Gefangenen eine völlig neue, moderne Grundlage gegeben.

Die letzten Änderungen der RVO im Bereich der Unfallversicherung, die für den Strafvollzug von Bedeutung sind, erfolgten weiterhin durch

- 1) § 190 Nrn. 11 und 12 StVollzG (BGBl. I S. 581 ff.),
- 2) Art. 4 des Arbeitsförderungs-Konsolidierungsgesetzes (BGBl. I S. 1497 ff.) und
- 3) Art. 19 des Haushaltsbegleitgesetzes 1983 (BGBl. S. 1857 ff.).

In der Unfallversicherung sind heute nicht nur die Arbeitnehmer, sondern u.a. auch Gefangene, Schüler, Studenten, im öffentlichen Interesse Tätige, Blutspender pp. geschützt.

Einleitung

Der Verfasser will versuchen, anhand einer systematischen Darstellung den in der Vollzugspraxis tätigen und den in der Ausbildung befindlichen Bediensteten einen Überblick

über das Gesamtsystem der Unfallversicherung – bezogen auf den Justizvollzug – zu vermitteln.

Die wesentlichen Begriffe und Bestimmungen der Unfallversicherung

- die für die Gefangenen im allgemeinen,
- deren Ansprüche während des Justizvollzuges und
- nach der Entlassung

von Bedeutung sind, sollen an Beispielen die Rechtsanwendung erleichtern und gleichzeitig zur punktuellen Vertiefung des Grundwissens führen.

Durch die Unfallversicherung soll der Schaden ausgeglichen werden der durch Körperverletzung oder Tötung infolge von Arbeitsunfällen oder durch Berufskrankheiten entsteht.

Der Versicherungsanspruch wird durch Fahrlässigkeit des Verletzten nicht ausgeschlossen, wohl aber bei vorsätzlicher Herbeiführung des Unfalls.

Nach § 4 Abs. 2 SGB I hat jeder im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung ein Recht auf

- 1) die notwendigen Maßnahmen zum Schutz, zur Erhaltung, zur Besserung und zur Wiederherstellung der Gesundheit und der Leistungsfähigkeit und
- 2) wirtschaftliche Sicherheit bei Krankheit, Mutterschaft, Minderung der Erwerbsfähigkeit und Alter.

Ein Recht auf wirtschaftliche Sicherung haben auch die Hinterbliebenen eines Versicherten.

Die Zuständigkeiten und Leistungen ergeben sich aus § 22 SGB I i.V.m. §§ 537 bis 895 RVO.

Die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung

Zuständigkeiten

Zuständig sind in der allgemeinen Unfallverhütung u.a.

- die gewerblichen Berufsgenossenschaften,
- der Bund als Versicherungsträger,
- die Bundesanstalt für Arbeit als Versicherungsträger,
- die Länder als Versicherungsträger und
- die Gemeindeunfallversicherungsverbände.

Die Berufsgenossenschaften umfassen innerhalb eines festgelegten Bezirks alle Unternehmen bestimmter Betriebsarten und Tätigkeiten (z.B. Bauberufsgenossenschaft, Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik pp.).

Der Bund ist Träger der Unfallversicherung, wenn ein Gericht des Bundes durch strafrechtliche Anordnung eine Freiheitsentziehung verhängt hat und der Gefangene einen Arbeitsunfall erleidet. Zuständig ist die Bundesausführungsbehörde für Unfallversicherung mit dem Sitz in Wilhelmshaven.

In bestimmten Fällen ist die Bundesanstalt für Arbeit Unfallversicherungsträger.

Dies gilt für den Justizvollzug insbesondere dann, wenn die Bundesanstalt für Arbeit Maßnahmen der beruflichen Bildung (§§ 33 bis 49 AFG) eigenständig durchführt.

Die Bundesanstalt für Arbeit muß allein für die Bildungsmaßnahmen zuständig sein, das Lehr- bzw. Ausbildungspersonal stellen und für die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften verantwortlich sein. Zuständig ist ebenfalls die Bundesausführungsbehörde in Wilhelmshaven. Sie ist nicht zuständig, wenn die Maßnahme von einer anderen Stelle (z.B. Deutscher Gewerkschaftsbund) durchgeführt wird.

Die Länder sind Träger der Unfallversicherung für die Versicherten in seinem Unternehmen (Behörden, Verwaltungen pp.). Die Aufgaben werden in einigen Ländern hinsichtlich der Sorge für die Unfallverhütung, die Erste Hilfe und die Betriebshygiene vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales und den nachgeordneten Behörden der staatlichen Gewerbeaufsicht, im übrigen von den Ausführungsbehörden für Unfallversicherung wahrgenommen. Die Länder sind nicht Träger der Unfallversicherung, wenn sie eine Gemeinde oder einen Gemeindeunfallversicherungsverband mit der Wahrnehmung der Aufgaben betraut haben.

Kreis der versicherten Personen im Justizvollzug

Die überwiegende Mehrzahl der Gefangenen ist gem. § 540 RVO gegen Arbeitsunfälle versichert. Voraussetzung ist, daß sie wie Versicherte während einer Freiheitsentziehung oder einer strafrechtlichen Anordnung nach § 539 Abs. 1 RVO tätig werden. Hierdurch wird der Unfallversicherungsschutz der Gefangenen wie für freie Arbeiter erreicht. § 540 RVO ist jedoch subsidiärer Natur. Die Vorschrift gilt nicht wenn Gefangene nach den allgemeinen Vorschriften versichert sind (z.B. im freien Beschäftigungsverhältnis – § 39 StVollzG –). Zu den versicherten Personen gehören auch Gefangene, die an beruflichen Bildungsmaßnahmen auf Kosten der Bundesanstalt für Arbeit teilnehmen (§ 539 Abs. 1 Nrn. 4, 14 und 17 RVO).

Leistungen der Versicherung

Nach Eintritt des Arbeitsunfalls gewährt der Träger der Unfallversicherung u.a.

- Heilbehandlung,
- Verletzungsgeld oder Übergangsgeld,
- Berufshilfe,
- Verletztenrente,
- Sterbegeld und
- Rente an Hinterbliebene.

Bei der obigen Aufzählung handelt es sich um keine erschöpfende, sondern nur um eine programmatische Übersicht. Der Begriff des Arbeitsunfalls ergibt sich aus § 548 RVO. Arbeitsunfall ist ein Unfall, den ein Versicherter insbesondere bei einer der in den §§ 539 und 540 RVO genannten Tätigkeiten erleidet. Dieser Unfall muß körperlich schädigendes, zeitlich begrenztes Ereignis sein und mit der versicherten Tätigkeit in einem ursächlichen Zusammenhang stehen. Dem Körperschaden steht die Beschädigung eines

Körperersatzstückes oder eines größeren orthopädischen Hilfsmittels gleich. Sonstige Sachschäden werden von der gesetzlichen Unfallversicherung nicht berücksichtigt (z.B. eine zerstörte Brille).

Als Arbeitsunfälle gelten u.a. ferner

- Unfälle bei der Verwahrung, Beförderung, Instanthalung und Erneuerung des Arbeitsgerätes,
- Wegeunfälle,
- Berufskrankheiten und
- Unfälle in Unternehmen der See- und Binnenschifffahrt.

In der gesetzlichen Unfallversicherung wird für die Annahme eines Arbeitsunfalles ein ursächlicher Zusammenhang in doppelter Beziehung gefordert.

Er muß bestehen

- a) zwischen der versicherten Tätigkeit und dem Unfallereignis in zeitlicher, örtlicher und innerer Beziehung und
- b) zwischen dem Unfallereignis und dem eingetretenen Körperschaden

Es muß also die versicherte Tätigkeit ein Unfallereignis bedingt haben (haftungsbegründete Kausalität), und dieses Ergebnis muß eine Körperverletzung, Tötung oder Beschädigung eines Körperersatzstückes hervorgerufen haben (haftungsausfüllende Kausalität)¹⁾.

Ein Arbeitsunfall liegt vor, wenn

- a) die Unfallgefahr in den persönlichen Verhältnissen begründet liegt, z.B. bei einem Unfall innerer Ursache wie Ohnmacht oder Epilepsie,
- b) Alkoholgenuß die allein wesentliche Ursache des Unfalls ist, d.h. wenn deswegen der Versicherte zu keiner dem Unternehmen förderlichen Arbeit mehr fähig ist bzw. die wesentlichen Arbeitsvorgänge nicht mehr leisten kann,
- c) bei selbst geschaffener Gefahr das Verhalten so sehr vernunftwidrig war, daß diese Gefahr als rechtlich allein wesentliche Unfallursache zu werten ist,
- d) die Unfallursache im privaten, eigenwirtschaftlichen Bereich liegt. Zum privaten Bereich gehört grundsätzlich auch das Bedürfnis Schlaf, Nahrung und Erholung.

Verbotswidriges und fahrlässiges Handeln schließen das Vorliegen eines mit der versicherten Tätigkeit zusammenhängenden Arbeitsunfalls nicht aus.

Keine Ansprüche bestehen, wenn der Unfall vorsätzlich herbeigeführt wurde²⁾.

Heilbehandlung

Der Umfang der Heilbehandlung für Gefangene ergibt sich aus § 566 Abs. 1 RVO. Bei unfallverletzten Gefangenen, insbesondere den nach § 540 RVO versicherten, sind die Interessen der Heilbehandlung gegen die einer sicheren Verwahrung abzuwägen. Der Umfang der Heilbehandlung richtet sich wie bei freien Arbeitnehmern nach § 557 RVO.

Die Heilbehandlung umfaßt insbesondere

- ärztliche und zahnärztliche Behandlung,
- Arznei- und Verbandmittel,
- Heilmittel einschließlich Krankengymnastik, Bewegungstherapie pp.
- Ausstattung mit Körperersatzstücken pp.

Die Träger der Unfallversicherung haben alle Maßnahmen zu treffen durch die eine möglichst bald nach dem Arbeitsunfall einsetzende, schnelle und sachgemäße Heilbehandlung, soweit nötig, eine fachärztliche oder besondere unfallmedizinische Versorgung, gewährleistet wird.

An der Heilbehandlung sind in erster Linie

- Durchgangsärzte,
 - Fachärzte für Augen-, Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten und
 - Unfallkrankenhäuser
- beteiligt.

Verletztengeld und Übergangsgeld

Der Gefangene erhält gem. §§ 566 Abs. 2, 560 RVO Verletztengeld solange er infolge des Arbeitsunfalls

- arbeitsunfähig i.S. der Krankenversicherung ist,
- keinen Anspruch auf Übergangsgeld hat und
- soweit er Arbeitsentgelt nicht erhält.

Der Anspruch auf Verletztengeld ruht, solange der Verletzte u.a. Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Unterhaltsgeld pp. bezieht. Das Verletztengeld wird von dem Tage an gewährt, an dem die Arbeitsunfähigkeit ärztlich festgestellt wird. § 560 Abs. 1 RVO ist durch das Arbeitsförderungskonsolidierungsgesetz neu gefaßt worden. Die dort gewährten Unterhaltsleistungen wurden in der Fassung des Reha-Angleichungsgesetzes als Übergangsgeld bezeichnet. Nunmehr ist der Anwendungsbereich des § 560 Abs. 1 RVO auf die während der Heilbehandlung zu erbringenden Geldleistungen (Verletztengeld) beschränkt. Sie werden in der bisherigen Höhe des Übergangsgeldes erbracht.

Für die während der Berufshilfe zu erbringenden Geldleistungen (Übergangsgeld) ist § 568 Abs. 1 Anspruchsgrundlage. Das Verletztengeld tritt an die Stelle des vor der Arbeitsunfähigkeit bezogenen Arbeitsentgeltes und hat Lohnersatzfunktion³⁾.

Erleidet ein Gefangener während der Freiheitsentziehung einen Arbeitsunfall oder erkrankt er wieder an den Folgen eines früher erlittenen Unfalls, so richtet sich das Verletztengeld für die Dauer der Freiheitsentziehung nach dem regelmäßigen Arbeitsentgelt einschließlich Zulagen, die ihm wegen der Arbeitsunfähigkeit entstehen (§ 566 Abs. 2 RVO).

Für die Berechnung des Verletztengeldes während des Vollzuges sind die §§ 566 Abs. 2, 561 Abs. 1 und 182 Abs. 5 und 4 RVO einschlägig.

Zur Berechnung des Verletztengeldes (Regellohn) ist das von dem Gefangenen im letzten vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit abgerechneten Lohnabrechnungszeitraum, mindestens während der letzten abgerechneten vier Wochen (Bemessungszeitraum) erzielte und um einmalige Zuwendungen verminderte Entgelt durch die Zahl der Stunden zu teilen, für die es gezahlt wurde. Das Ergebnis ist *in der Regel* mit der Sollarbeitszeit zu vervielfachen und durch sieben zu teilen.

Das im Bemessungszeitraum vom Verletzten erzielte Entgelt ist um einmalige Leistungen zu vermindern (z.B. Gewährung einer Zuwendung aus Anlaß eines betrieblichen Verbesserungsvorschlages).

Das Entgelt im letzten Lohnabrechnungszeitraum ist Ausgangspunkt der Regellohnberechnung. Hat der Gefangene erst innerhalb des letzten abgerechneten Lohnabrechnungszeitraumes die Arbeit im Betrieb aufgenommen, ist grundsätzlich das Entgelt des kürzeren Zeitraums anzusetzen.

Erzieltes Entgelt ist das Bruttoentgelt.

Das Arbeitsentgelt wird durch die Zahl der Stunden geteilt, für die es gezahlt wurde.

Der Geldfaktor (= Entgelt: Stunden) ist zu multiplizieren mit der Anzahl der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitsstunden. Mehrarbeitsstunden gehören zu den regelmäßigen Wochenstunden dann, wenn sie bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit regelmäßig von Gefangenen geleistet wurden. Regelmäßig bedeutet, daß Mehrarbeitsstunden mindestens während der letzten abgerechneten drei Monate (13 Wochen) ohne längere Unterbrechung geleistet wurden. Eine längere Unterbrechung liegt vor, wenn während eines Monats bzw. 4 Wochen keine Überstunden geleistet worden sind⁴⁾.

Das Verletztengeld beträgt 80 v.H. des wegen der Arbeitsunfähigkeit entgangenen regelmäßigen Arbeitsentgeltes und Arbeitseinkommens, soweit es der Beitragsabrechnung unterliegt (Regellohn). Das aus dem Arbeitsentgelt berechnete Verletztengeld darf das entgangene Nettoarbeitsentgelt nicht übersteigen. Das Verletztengeld wird für Kalendertage gezahlt. Ist es für einen ganzen Kalendermonat zu zahlen, ist dieser mit 30 Tagen anzusetzen (z.B. auch für Januar, Februar pp.).

Beispiel:

Der gelernte Schlosser Klaus W. hat in der Schlosserei am 6. Oktober 1983 einen Arbeitsunfall erlitten. Im Monat September 1983 hat er an insgesamt 22 Arbeitstagen je 8 Stunden gearbeitet.

In Vergütungsstufe IV soll er täglich 6,92 DM Grundlohn plus 20% Leistungszulage erhalten. Demzufolge beträgt das Bruttoentgelt 182,69 DM bei insgesamt 176 Stunden im Monat September.

Berechnung des Verletztengeldes gem. §§ 566 Abs. 2, 561 Abs. 1 i.V.m. § 182 Abs. 5 und 4 RVO:

$$1) \frac{182,69}{176} = 1,038$$

$$2) 1,038 \times \frac{40}{7} = 5,93 \text{ DM}$$

$$3) \frac{80}{100} = 5,93 = 4,74 \text{ DM}$$

Der Gefangene erhält für jeden Kalendertag Verletztengeld in Höhe von 4,74 DM (maximal pro Kalendermonat 30 Tage). Das aus dem Arbeitsentgelt berechnete Verletztengeld wird das entgangene Nettoarbeitsentgelt (182,89 DM ./ 2,3% für die Arbeitslosenversicherung = 178,49 DM) nicht übersteigen. 30 Kalendertage x 4,74 DM = 142,20 DM.

Sofern der Gefangene arbeitsunfähig *entlassen* wird, erfolgt die weitere Berechnung des Verletztengeldes gem. § 566 Abs. 2 i.V.m. §§ 561 Abs. 3 und 182 Abs. 4 S. 4 und Abs. 8 RVO.

Der Gefangene erhält Verletztengeld je Kalendertag in Höhe des 450. Teils des Jahresarbeitsverdienstes.

Der 450. Teil des Jahresarbeitsverdienstes entspricht 80% von dem 360. Teil des Jahresarbeitsverdienstes.

Soweit Leistungen in Geld nach dem Jahresarbeitsverdienst berechnet werden, gelten gem. § 570 RVO die §§ 571-578 RVO. Arbeitsentgelt und Ausbildungsbeihilfe nach §§ 43, 44 i.V. mit § 200 StVollzG gelten nicht als Arbeitseinkommen. Für Gefangene ist § 576 Abs. 6 i.V. mit Abs. 4 RVO einschlägig. Für Gefangene gilt als Jahresarbeitsverdienst das Arbeitseinkommen welches sie *im Jahr vor der Strafverbüßung erzielt haben* oder, falls dies für den Gefangenen günstiger ist, *nach dem zum Zeitpunkt des Arbeitsunfalls geltenden Tarif gehabt hätten*, wenn sie die Strafe nicht angetreten hätten.

Befand sich der Gefangene in der Zeit vor dem Strafantritt noch in Berufs- oder Schulausbildung, oder war er noch nicht 25 Jahre alt, so erfolgt die Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes nach § 573 RVO. Diese Verletzten sollen bzgl. der Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes so gestellt werden, als ob der Unfall erst nach der Ausbildung oder der Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten wäre.

Beispiel:

Der Gefangene Klaus W. hatte vor dem Strafantritt am 4. 7. 1983 12,89 DM je Stunde verdient.

Das Jahr vor dem Strafantritt läuft demzufolge vom 4. 7. 1982 bis zum 3. 7. 1983.

Bei 52 Arbeitswochen je 40 Stunden hätte der Gefangene pro Jahr 26.811,20 DM verdient.

Berechnung des Verletztengeldes gem. §§ 566 Abs. 2, 561 Abs. 3 i.V. mit §§ 576 Abs. 6 und 4 RVO:

$$\frac{26.811,20}{450} = 59,58 \text{ DM.}$$

Das Verletztengeld in Höhe von 59,58 DM wird für Kalendertage gezahlt. Ist es für einen ganzen Kalendermonat zu zahlen, ist dieser mit 30 Tagen anzusetzen.

Für die Berechnung des Verletztengeldes nach der Entlassung ist immer eine Vergleichsberechnung gem. § 575 RVO vorzunehmen (Mindest- und Höchstgrenzen).

Gegenwärtig erhalten Gefangene über 18 Jahre *mindestens 51,60 DM* und Gefangene unter 18 Jahren *mindestens 34,40 DM täglich* Verletztengeld.

Maßgebend ist die im Zeitpunkt des Arbeitsunfalls festgesetzte Bezugsgröße gem. § 18 SGB IV (1983 = 30.960,- DM). Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung gibt die Bezugsgröße alljährlich bekannt.

Von besonderer Bedeutung für die Berechnung des Verletztengeldes nach der Entlassung ist § 571 Abs. 1 S. 3 RVO. Hier sind Fälle angesprochen, in denen der Gefangene vor der Inhaftierung *keine* Tätigkeit ausgeübt hat. In derartigen Fällen ist vom Verdienst eines vergleichbaren Beschäftigten zur Zeit des Arbeitsunfalls auszugehen.

Beispiel für einen Gefangenen im freien Beschäftigungsverhältnis

Der Schreiner Matthias K. erleidet im Oktober 1983 einen Arbeitsunfall. Laut Arbeitsvertrag zahlt der Unternehmer dem Gefangenen eine Stundenlohn von 13,49 DM bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden.

Die Berechnung des Verletztengeldes erfolgt gem. § 561 Abs. 1 i.V. mit § 182 Abs. 5 und 4 RVO.

Der letzte Lohnabrechnungszeitraum soll wieder mit 22 Arbeitstagen zugrunde gelegt werden.

$$\text{Bruttoentgelt} = 13,49 \text{ DM} \times 8 \text{ Std.} \times 22 \text{ Arbeitstage} = 2.374,24 \text{ DM}$$

$$1.) \frac{2.374,24 \text{ DM}}{176} = 13,49 \text{ DM}$$

$$2.) \frac{13,49 \text{ DM} \times 40}{7} = 77,09 \text{ DM}$$

$$3.) \frac{80}{100} \times 77,09 \text{ DM} = 61,67 \text{ DM}$$

Das Verletztengeld wird ebenfalls für Kalendertage gezahlt. Ist es für einen ganzen Kalendermonat zu zahlen, ist dieser mit 30 Tagen anzusetzen. Zu beachten ist wiederum § 182 Abs. 4 S. 2 RVO. Hiernach darf das berechnete Verletztengeld das entgangene Nettoarbeitsentgelt nicht übersteigen.

Das Nettoentgelt würde nach Abzug von rund 35 v.H. für Steuern, Arbeitslosen-, Kranken- und Rentenversicherung 1.543,26 DM betragen.

Verletztengeldanspruch demzufolge nicht 61,67 DM, sondern 51,44 DM täglich (1.543,26 : 30).

Berufshilfe (berufliche Rehabilitation)

Die Berufshilfe für Gefangene richtet sich nach § 569 RVO. Gefangene sollen Berufshilfe nur erhalten, soweit die Interessen des Strafvollzuges nicht entgegenstehen. Die Berufshilfe sollte frühzeitig, möglichst bereits während der Heilbehandlung einsetzen, damit der Verletzte befähigt und ermutigt wird, bald in das Erwerbsleben zurückzukehren. Die Berufshilfe ist eine Sachleistung, deren Art und Durchführung soweit keine gesetzlichen Bestimmungen vorliegen, in das pflichtgemäße Ermessen des Unfallversicherungsträgers gestellt sind.

Umfang der Berufshilfe

Der Umfang der Berufshilfe und das Übergangsgeld bei Berufshilfe ergeben sich aus den §§ 567 und 568 RVO. Die Vorschriften sind durch das Arbeitsförderungs-Konsolidierungsgesetz und durch das Haushaltsbegleitgesetz 1983 (a.a.O.) neugefaßt worden.

Die Berufshilfe umfaßt insbesondere

- Hilfe zur Erhaltung oder Erlangung eines Arbeitsplatzes,
- Berufsfindung und Arbeitserprobung,
- berufliche Anpassung, Ausbildung, Fortbildung, Umschulung pp.

Die Leistungen werden in der Regel für Zeiten gewährt, die vorgeschrieben oder allgemein üblich sind, um das angestrebte Berufsziel zu erreichen.

Übergangsgeld bei Berufshilfe

Während der Berufshilfe erhält der Verletzte Übergangsgeld, wenn er arbeitsunfähig i.S. der Krankenversicherung ist oder wegen der Teilnahme an der Maßnahme gehindert wird, eine ganztägige Erwerbstätigkeit auszuüben.

Arbeitsunfähigkeit liegt vor, wenn der Versicherte überhaupt nicht oder nur auf die Gefahr hin, seinen Zustand zu verschlimmern, fähig ist, seiner bisher ausgeübten Erwerbstätigkeit nachzugehen⁵⁾. Ferner muß der Verletzte gehindert sein, eine ganztägige Erwerbstätigkeit auszuüben. Die Höhe des Übergangsgeldes während des Vollzuges wird sich nach den Vorschriften des Verletztengeldes richten müssen, obwohl § 569 RVO lediglich auf § 566 Abs. 1 (Heilbehandlung) Bezug nimmt.

Für die Zeit nach der Entlassung bzw. im freien Beschäftigungsverhältnis errechnet sich das Übergangsgeld nach § 568 Abs. 2 RVO. Je nach Familienstand werden 70 bzw. 80% des auf ein Jahr bezogenen Arbeitsentgeltes gezahlt.

Das Arbeitsentgelt wird bei Verletzten, die in den letzten drei Jahren vor Beginn der Rehabilitationsmaßnahme Arbeitsentgelt erhalten haben mit 80% und bei Verletzten, deren Erwerbstätigkeit zu Beginn der Maßnahme länger als drei Jahre zurückliegt bzw. kein Arbeitsentgelt bezogen haben, mit 65% zugrunde gelegt.

Rechnung:

- 1) pro Monat z.B. 176 Std. × 12,27 DM = 2.159,52 DM
 2) auf 1 Jahr bezogen 2.159,52 DM × 12 = 25.914,24 DM

- 3) pro Kalendertag dividiert durch 360 = 71,98 DM
 4) davon 65% = 46,79 DM
 5) davon 70% Übergangsgeld = 32,75 DM

Verletztenrente

Der Verletzte erhält eine Rente, wenn die zu entschädigende Minderung der Erwerbsfähigkeit über die 13. Woche nach dem Arbeitsunfall hinaus andauert. Die Rente beginnt mit dem Tage nach dem Wegfall der Arbeitsunfähigkeit i.S. der Krankenversicherung. Die Rente soll den Schaden, der durch die unfallbedingte eingeschränkte Einsatzfähigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt entsteht, in dem gesetzlich vorgeschriebenen Rahmen ersetzen. Gewährung von Rente setzt keinen Einkommensverlust voraus, sondern richtet sich lediglich nach der Höhe der unfallbedingten Minderung der Erwerbsfähigkeit. Die Rente wird in der Regel zunächst als vorläufige und erst später (in der Regel 2 Jahre nach dem Unfall) als Dauerrente gewährt.

Erwerbsfähigkeit ist, anders als die Arbeitsfähigkeit, die Fähigkeit des Versicherten, sich unter Ausnützung der Arbeitsgelegenheiten, die sich ihm nach seinen Kenntnissen, seinen körperlichen und geistigen Fähigkeiten im gesamten Bereich des wirtschaftlichen Lebens bieten, einen Erwerb zu verschaffen. Die Minderung der Erwerbsfähigkeit ist nach dem Umfang der verbliebenen Arbeitsmöglichkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsfeld zu schätzen. Zur Vermeidung unbilliger Härten sind dabei Ausbildung und bisheriger Beruf angemessen zu berücksichtigen⁶⁾.

Die Verletztenrente beträgt

- 1) bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 100% zwei Drittel des Jahresarbeitsverdienstes (sog. Vollrente) oder
- 2) bei teilweiser Minderung der Erwerbsfähigkeit den Teil der Vollrente, der dem Grade der Minderung der Erwerbsfähigkeit entspricht (sog. Teilrente).

Die Gewährung einer Teilrente ist nur möglich, wenn eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 20% vorliegt. Auszugehen ist von der individuellen Erwerbsfähigkeit vor dem Unfall; sie ist mit 100 zu bewerten und mit der nach dem Unfall verbliebenen Erwerbsfähigkeit zu vergleichen. Verletztenrente wird von den Trägern der Unfallversicherung auch während des Vollzuges gewährt. Für die Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes sind die §§ 570 ff. RVO anzuwenden.

Beispiel:

Der Jahresarbeitsverdienst eines Elektrikers betrug im Jahr vor dem Strafantritt 27.500,- DM. Durch einen Arbeitsunfall während der Verbüßung einer Freiheitsstrafe trat eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von 50% ein.

Die Verletztenrente beträgt demzufolge 50% der Vollrente. Vollrente = 2/3 von 27.500,- DM = 18.333,33 DM. 50% von 18.333,33 DM = 9.166,67 DM.

Pro Monat 9.166,67 DM : 12 = 763,89 DM monatlich.

Sterbegeld, Renten an Hinterbliebene pp.

Bei Tod durch Arbeitsunfall ist zu gewähren

- als Sterbegeld der 12. Teil des Jahresarbeitsverdienstes, mindestens ein Betrag von 400,- DM,
- die Kosten für die Überführung des Verstorbenen an den Ort der Bestattung,
- vom Todestage an den Hinterbliebenen eine Rente und
- eine Überbrückungshilfe.

Das Sterbegeld ist auch zu zahlen, wenn eine Bestattung nicht erfolgen kann, z.B. weil die Leiche nicht gefunden wird. Vom Sterbegeld werden zunächst die Kosten der Bestattung bestritten und an den gezahlt, der die Bestattung besorgt hat. Dies können auch Dritte oder die öffentliche Hand sein. Das Sterbegeld aus der Unfallversicherung ist grundsätzlich neben dem Sterbegeld der Krankenversicherung zu zahlen.

Überführungskosten sind nur dann neben dem Sterbegeld zu zahlen, wenn der Ort des Todes und der Ort der Bestattung nicht identisch sind.

Die Witwe erhält eine Witwenrente von 3/10 des Jahresarbeitsverdienstes bis zum ihrem Tode oder ihrer Wiederverheiratung. Die Rente ist vom Todestag an, nicht erst vom nächsten Monatsersten zu zahlen. Bei Wiederverheiratung erfolgt eine Abfindung nach § 615 RVO.

Die Witwenrente erhöht sich auf 2/5 des Jahresarbeitsverdienstes im Falle der Kindererziehung. Der Witwe soll ein finanzieller Ausgleich dafür gewährt werden, daß sie ihre Zeit für die Erziehung eines oder mehrerer Kinder einsetzt, anstatt einer Berufstätigkeit nachzugehen.

Für die ersten drei Monate nach dem Tode erhält die Witwe eine Überbrückungshilfe in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der Witwenrente und der Vollrente.

Unfallfürsorge für Gefangene bei Unfällen, die nicht Arbeitsunfälle im Sinne der Reichsversicherungsordnung sind

Bei einem Unfall, der nicht Arbeitsunfall i.S. der Reichsversicherungsordnung ist, wird dem Gefangenen oder den Hinterbliebenen eine Billigkeitsentschädigung nach Landeshaushaltsrechtlichen Bestimmungen gewährt, wenn der Unfall in den besonderen Verhältnissen der Freiheitsentziehung begründet ist (z.B. Sportunfälle, Hausunfälle, Unfälle beim Gefangenentransport). Eine Billigkeitsentschädigung kommt u.a. nicht in Betracht, wenn ein Schadenersatzanspruch gegen das Land oder gegen Dritte besteht.

In den meisten Bundesländern kommt die Gewährung einer Billigkeitsentschädigung während der Freiheitsentziehung nur in Betracht, wenn der Verletzte länger als 4 Wochen arbeitsunfähig ist. Sofern das Fortkommen des Gefangenen nach der Entlassung es allerdings gerechtfertigt erscheinen läßt, kann eine Billigkeitsentschädigung auch bei einer Arbeitsunfähigkeit von weniger als 4 Wochen gewährt werden.

Die Höhe der Billigkeitsentschädigung während des Vollzuges bzw. nach der Entlassung richtet sich in der Regel nach den Leistungen, die der Gefangene oder seine Hinterbliebenen bei einem Arbeitsunfall i.S. der Reichsversicherungsordnung erhalten hätte.

Literatur:

- 1) Jäger, Sozialrecht, 9. Auflage, Seite 144 und BSGE 1, 151; 22, 220; 10, 175. BG 1965, 233.
- 2) Jäger, Sozialrecht, 9. Auflage, Seite 145, BSGE 45, 176; 48, 224. BG 1969, 73 Und BSGE 43, 16.
- 3) Breiter-Hahn/Schieke, Unfallversicherung, 4. Auflage, Seite B 164
- 4) Breiter-Hahn/Schieke, Unfallversicherung, 4. Auflage, Seite B 177 und BSGE 35, 126.
- 5) BSGE 19, 181
- 6) Breiter-Hahn/Schieke, Unfallversicherung, 4. Auflage, Seite B 259, 260

Hinweis

Der Verfasser weist darauf hin, daß durch das Haushaltsbegleitgesetz 1984 (BGBl. 1983, S. 1532 ff.) die RVO ab 1. 1. 1984 – für den Bereich des Strafvollzugs geringfügig – erneut geändert worden ist (vgl. insbesondere §§ 182, 560 und 568 RVO).

Franziskanerpater holt Jugendliche aus dem Sumpf

Peter O. Paeffgen

Kanadas größte Stadt, das rund drei Millionen Einwohner zählende Toronto, bekommt immer mehr ein Sozialproblem zu spüren, das in den vergangenen Jahren eher ein zweifelhaftes Vorrecht einiger amerikanischer Großstädte war: die jugendlichen Runaways, auf deutsch die Ausreißer, von daheim Fortgelaufenen. Nach letzten Schätzungen belief sich deren Zahl im letzten Jahr zwischen zehn- und zwölftausend, die kein Zuhause mehr haben und nachts meist in Parks, Straßen oder leerstehenden Gebäuden pennen. Ein hoher Prozentsatz ernährt sich durch Diebstahl und Prostitution; nicht geringer ist die Zahl derer, die in ihrem Gefühl der Ausweglosigkeit zu Drogenabhängigen und Alkoholikern geworden sind.

Es war Kardinal Emmet Carter in Toronto mit Hilfe eines Franziskanerpaters in New York vorbehalten, gegen diese Flut von Runaways in Toronto ein Bollwerk ins Leben zu rufen, ein sogenanntes Covenant-Haus, ein Gemeinschaftszentrum, dessen geschäftsführender Direktor, John L. MacNeil, jetzt nach rund einem Jahr seines Bestehens in der Lage ist, aufsehenerregende Zahlen vorzulegen.

Nahezu 3600 Jugendliche unter 21 Jahren, davon etwa 75 Prozent Jungen, suchten in ihrer Not und Verzweiflung Hilfe bei den rund 150 Mitarbeitern des Hauses. Die meisten der Jugendlichen waren zwischen 16 und 17 Jahre alt, der Jüngste war gerade 12 geworden. Manche kommen nur, um ein Essen zu erhalten oder wieder einmal baden zu können; die Mehrzahl jedoch sieht in dieser Einrichtung ihre letzte Hoffnung.

Pater Bruce Ritter hatte angesichts der erschreckenden Jugendkriminalität und hohen Zahl von Runaways in New York bereits 1968 in einem der ärmsten Stadtviertel Manhattans ein Covenant-Haus errichtet, das so beachtliche Rehabilitationserfolge aufwies, daß wenige Jahre später ein zweites Haus in einem anderen Stadtteil New Yorks aufgebaut wurde. Die Pläne dieses Priesters erregten innerhalb der katholischen Kirche Aufsehen; in mehreren anderen amerikanischen Städten erfolgten Neugründungen. 1982 konnte das Zentrum in Toronto, bestehend aus zwei modern eingerichteten Gebäuden, eröffnet werden. Pater Ritter denkt sogar daran, nachdem er sich eingehend mit den Sozialproblemen in einigen westdeutschen Großstädten befaßt hatte, auch dort Covenant-Häuser einrichten zu lassen, und zwar in Frankfurt, München, Hamburg und West-Berlin.

Das Covenant-Zentrum in Toronto hat inzwischen den Charakter einer rein katholischen Einrichtung längst verloren. Träger ist zwar die katholische Kirche, die Mitarbeiter gehören teilweise jedoch auch anderen Religionsgemeinschaften an. Unterstützt wird ihre Arbeit durch Zuwendungen aus Spendenaufkommen der katholischen Kirche, durch weitere finanzielle Hilfe aus New York, der Provinzregierung und der Metropole von Ontario. Im laufenden Geschäftsjahr werden 1,8 Millionen Dollar benötigt, eine Sum-

me, die allerdings bei weitem nicht den wirklichen Wert der zu leistenden Arbeit abdeckt. Die meisten Mitarbeiter, darunter Sozialarbeiter, Anwälte, Ärzte, Krankenschwestern, Geschäftsleute, Handwerker und Angestellte, stellen sich ehrenamtlich zur Verfügung. Nur dadurch ist es möglich, den enormen Kostenaufwand aufzufangen, erklärte einer der Förderer des Zentrums, Dietrich Graf von Spee, der für ein großes deutsches Industrie-Unternehmen in Toronto tätig ist.

Unter der Anleitung von Pater Ritter wurde ein Rehabilitationskonzept entwickelt, das Sozialpädagogen und andere mit Sozialproblemen betraute Fachleute als einmalig bezeichnen. Zu den Grundsätzen gehört, daß den Jugendlichen, die in das Haus kommen, sofort geholfen und ihnen die Möglichkeit geboten wird, selbst eine neue gesicherte Zukunft aufzubauen. „Es ist eine ungeheuer schwierige Aufgabe. Die meisten der Hilfesuchenden stecken voller Mißtrauen und Ablehnung gegenüber der menschlichen Gesellschaft, viele sind verängstigt und voller Depressionen, viele sind krank, zum Teil sogar schwer“, schilderte Direktor MacNeil die Situation, wie sie sich ihm jeden Tag darstellt. In einem der beiden Häuser ist eine moderne Arztpraxis eingerichtet, in der allein im Mai rund 500 Jugendliche behandelt und, je nach Befund, sofort zur Spezialbehandlung in ein Hospital überwiesen wurden. Einen Monat zuvor waren es 400; im März betrug ihre Zahl jedoch über 600.

Das Covenant-Haus in Toronto verfügt über 30 schöne Einbett-Zimmer, in denen die Jugendlichen bis zu zwei Monaten, notfalls auch drei Monate, leben können. Darüberhinaus können bei Überfüllung 20 weitere Schlafstellen in einem gut ausgestatteten Raum bereitgestellt werden. Alles ist kostenlos, einschließlich Essen und sonstiger sozialer Betreuung. Anwälte stehen zur Beratung zur Verfügung, Psychotherapeuten bemühen sich, Aggressionen unter den Jugendlichen abzubauen, Drogensüchtige und Alkoholiker wieder in eine normale Umwelt zurückzuführen. Daneben steht jedoch die Sorge, daß diese Jugendliche nach Verlassen des Zentrums wieder in ihr altes Leben zurückfallen könnten. Aus diesem Grunde wurde auch ein Mitarbeiterstab gebildet, der sich in Gesprächen mit Industrie- und Geschäftsleuten bemüht, ihnen eine Arbeitsstelle zu verschaffen. Andere wiederum haben die nicht immer dankbare Aufgabe, Verbindung mit dem Elternhaus der Jugendlichen aufzunehmen, um gestörte Verhältnisse wieder zu bereinigen.

Nach den bisherigen Erfahrungen des Covenant-Hauses in Toronto wurde eindeutig die weitverbreitete Annahme widerlegt, daß die Runaways aus den ärmeren Schichten der Bevölkerung kommen. Das Gegenteil ist der Fall, die meisten stammen aus gutsituierten Mittelstandskreisen. Die Gründe ihres Ausscherens aus dem Familienkreis sind fast immer die gleichen: ein gestörtes Familienverhältnis und Vertrauen zu den Eltern oder eines der beiden Elternteile, die teilweise auch vor Mißhandlungen nicht zurückschrecken. Am letzten Weihnachtsfest kam verschüchtert ein Junge in das Haus und bat darum, aufgenommen zu werden. Seine Eltern hatten ihn allein gelassen, um gemeinsam mit Freunden feiern zu können.

Buchstäblich in der Gosse landete die Tochter einer wohlhabenden Familie. Ihre Mutter verlangte, daß sie studieren sollte. Als sie das jedoch ablehnte, wurde sie so unter Druck gesetzt, daß sie davonlief. Die Folge: Prostitution und mehrere Schwangerschaften und Abtreibungen, sowie Drogensüchtigkeit durch Heroin. Zuletzt wußte sie sich keinen Rat mehr und kam in das Covenant-Haus mit der Bitte, ihr eine erneute Abtreibung zu ermöglichen, was verständlicherweise abgelehnt wurde. Es gehört mit zu den schönsten Erfolgen der Mitarbeiter, daß das Mädchen heute in einem Heim für werdende Mütter lebt und dort mit Freude auf ihr Kind wartet. Man hat es sogar geschafft, ihre Drogenabhängigkeit zu überwinden und ihr wieder Selbstvertrauen zu geben.

Verglichen mit wesentlich niedrigeren Rehabilitationserfolgen unter gestrandeten Jugendlichen in vielen anderen Ländern, kann sich die Bilanz des Torontoer Covenant-Hauses sehen lassen: rund ein Drittel der bisher von ihm betreuten Jugendlichen unter 21 fand wieder Anschluß an die menschliche Gesellschaft und an das Elternhaus. „Wir hoffen, diesen Prozentsatz in Zukunft weiter erhöhen zu können“, sagte Direktor MacNeil. Aufgrund dieses Erfolges, der in der Welt kaum seinesgleichen findet, möchte Pater Ritter auch in der Bundesrepublik Deutschland Covenant-Häuser errichten, denn dort gibt es inzwischen ähnliche Probleme wie in Toronto und New York.

Berichtigung

In den Beitrag von Ministerialrat Helmut Dargel

Kostentragungspflicht der Vollzugsbehörde für die Heilbehandlung kranker Gefangener
in Heft 6/1983, S. 333 - 339

haben sich bedauerlicherweise einige sinnentstellende Druckfehler eingeschlichen, die wie folgt zu berichtigen sind:

Auf Seite 334 rechte Spalte 16. Zeile von unten muß es statt „Zuwendung“ richtig „Zweckbestimmung“ heißen. (Gleichzeitig weisen wir darauf hin, daß das in diesem Zusammenhang zitierte Urteil des Bundessozialgerichts nunmehr in ZfStrVo 1983, S. 311 veröffentlicht ist).

Auf Seite 335 rechte Spalte 22. Zeile von unten muß es statt „Behutsam“ richtig „Bedeutsam“ heißen.

Auf Seite 338 rechte Spalte 19. Zeile von oben muß es statt „abzuweisen“ richtig „abzuweichen“ heißen.

Wir bitten diese Fehler zu entschuldigen.

Die Schriftleitung

Soziales Training im Strafvollzug*

Rainer Goderbauer

Psychologen interessieren sich bei ihrer Arbeit immer für die Geburt und die frühe Kindheit. Wenn ich mir da so die Geburt und die Entwicklung des Sozialen Trainings anschau, dann wundert es mich nicht, daß es letztlich hinter Gittern gelandet ist. Das Soziale Training ist ein uneheliches Kind des Regelvollzugs: Mitgewirkt haben viele, und die genaue Vaterschaft läßt sich nicht mehr feststellen. Das Sorgerecht liegt bei den Anstalten. Für die Unterhaltszahlungen kommt das Ministerium auf, ziemlich mühsam, aber willig. Da das Kind keine Mutter hat – eine Mutter war bei der Geburt nicht dabei – und da aus dem Kind später etwas Ordentliches werden soll, will man nun auch unter den Vollzugsdienstleitern und ihren Mitarbeitern nach Ammen suchen, die dem Kind Milch geben und es aufziehen helfen. Deshalb dieses Thema auf dieser Tagung.

Als Herr Ministerialdirigent Staiger mich vor einiger Zeit bat, bei der Entwicklung Sozialer Trainingsmaßnahmen für den Strafvollzug mitzuarbeiten, habe ich mich allerdings gefragt, ob dies der richtige Zeitpunkt ist, nach Ammen zu suchen und auf neue, aber im Grunde altbekannte Behandlungsmethoden aufmerksam zu machen. Die gegenwärtige Marschrichtung heißt doch wieder: Sparen und Maßhalten. Ist es da nicht widersinnig – so habe ich mich gefragt –, Behandlungskonzepte anzubieten, wenn es an allen Ecken und Enden klemmt? Die Zahl der Gefangenen nimmt erschreckend zu, ebenso die Enge in unseren Anstalten. Unsere Aufgabenbereiche wachsen ständig. Was abnimmt, sind die Anzahl der Personalstellen, die Qualität der Gefangenen und bei vielen wohl auch die Überzeugung, daß die Behandlung von Gefangenen eine erfolversprechende Arbeit ist. Der Vollzugsdienstleiter einer Anstalt ist wohl einer der Männer, der bei all diesen Engpässen und Anforderungen am meisten zwischen den Stühlen sitzt: Er hat einen Behandlungsauftrag und einen Sicherungsauftrag. Er hat eine Mannschaft von 50, 100 oder 150 Vollzugsbeamten mit vielschichtigen Interessen unter sich. Er soll der Anstaltsleitung gegenüber loyal sein, er soll mit Sozialarbeitern und Psychologen harmonieren, und dann sind da schließlich auch noch die Gefangenen. Einen Sack voll Flöhe hüten wäre manchmal bestimmt leichter!

Und nun auch noch Soziales Training!

Dazu meine ich, wenn das Ministerium gerade jetzt in finanziell so schwierigen Zeiten Soziales Training zum Gegenstand öffentlicher Überlegungen macht, verstehe ich dies als ein Zeichen dafür, daß man nach wie vor dem Behandlungsvollzug die Stange hält; denn neben der moralischen Unterstützung stellt das Ministerium für die Sach- und Personalkosten des Sozialen Trainings auch Geldmittel zur Verfügung, die demnächst im Haushaltsplan gesondert ausgewiesen werden. Der Zeitpunkt für ein Plädoyer für Soziales Training erscheint mir also durchaus richtig gewählt. Ich verspreche mir u.a. auch einen Impuls für diejenigen in unseren Anstalten, die hinsichtlich des Behandlungsauftrages zu resignieren anfangen. Diese Resignierer und Enttäuschten gibt es in allen Diensten, und ich hoffe, daß diese Mitar-

beiter erkennen: Ein Mehr an Behandlung dient nicht nur der Resozialisierung! Ein Mehr an Behandlung hilft Spannungen abzubauen, hilft mit Unzulänglichkeiten umzugehen, und schließlich bringt ein Mehr an Behandlung auch mehr Sicherheit. Es scheint mir also durchaus nicht widersinnig, gerade jetzt den Bebehandlungsgedanken hervorzuheben und zu unterstützen.

Unser Justizminister Dr. Eyrich hat im Vorwort zum kürzlich veröffentlichten Leitfaden für das Soziale Training geschrieben, daß er „hoffe, daß das Soziale Training nach und nach in die Behandlungsbemühungen aller Vollzugsanstalten und aller dort tätigen Bediensteten übernommen wird“. Mittlerweile fanden eine Reihe von Tagungen statt, bei denen sich die Bediensteten mit dem Sozialen Training vertraut machen konnten. Zwischen den einzelnen Anstalten bahnen sich direkte Kontakte an mit dem Ziel, die gemeinsamen Erfahrungen auszutauschen und das Konzept weiter fortzuentwickeln. Mit einem Erlaß vom Mai dieses Jahres hat das Justizministerium die Anstalten gebeten, Bedienstete zu benennen, die am Sozialen Training mitwirken.

Dieser Personenkreis soll demnächst zur weiteren Fortbildung im Sozialen Training zusammenkommen, damit nicht jeder so vor sich hinwursteln muß und man von den Erfahrungen der anderen profitieren kann. Darüber hinaus stellt das Ministerium eine nebenamtliche Mitarbeiterin ein, die solche Trainings bereits durchgeführt hat und die bei derartigen Fortbildungsveranstaltungen mitwirken wird, die aber auch die einzelnen Anstalten aufsuchen wird zum gemeinsamen Erfahrungsaustausch mit den einzelnen Trainern. Das uneheliche Kind Soziales Training fängt also an, Familienanschluß zu bekommen, und es gibt Leute, die es aufziehen helfen.

Im folgenden will ich Sie nun an der Entwicklung meiner Überlegungen zum Sozialen Training teilhaben lassen: Überlegungen, die aus der Praxis kommen. Ich habe sie in fünf Punkten zusammengefaßt, die ich Ihnen vortragen will. Es sind gleichzeitig fünf Kritikpunkte, die mir mein Resozialisierungsgeschäft im Regelvollzug erschweren und die mich zu einem eifrigen Verfechter des Trainingsgedankens werden ließen. Es handelt sich also um fünf Schwachstellen unseres Vollzugs. Aber diese fünf Punkte sind nicht nur bloße Kritik, sie sind konstruktive Kritik, weil sie eine Begründung für Soziale Trainingsmaßnahmen liefern. Bitte nehmen Sie mir ab, daß ich dem Vollzug nichts am Zeuge flicken will: Ich weiß, daß bei aller Kritik in unseren Anstalten viel wertvolle Resozialisierungsarbeit betrieben wird, und wir es gar nicht nötig haben, unsere Arbeit selber madig zu machen. Das besorgen dann schon andere.

Der erste Punkt: Eine entscheidende Schwäche im Behandlungssystem des Regelvollzugs liegt darin, daß eine Behandlung, die auf einen einzelnen Insassen abgestimmt ist, diesen Gefangenen innerhalb der Gruppe der Mitgefangenen häufig zum Außenseiter abstempelt, sofern er die Behandlung ernst nimmt. Sie alle haben bestimmt schon die Situation erlebt, daß ein bestimmter Gefangener dem Sozialarbeiter, Pfarrer oder Anstaltspsychologen regelmäßig zum Einzelgespräch vorgeführt wird, daß der Gefangene bei diesem Behandler einen sehr aufgeschlossenen, resozialisierungsbereiten Eindruck macht, daß er aber seinen Mitgefanganen erklärt, dem Psychologen gegenüber lüge er das Blaue vom Himmel herunter, auf den Psychologen müsse man halt auch einmal eingehen, der brauche das, und im übrigen wolle er, der Gefangene, sich halt auch mal ein paar schöne Stunden ohne Arbeit im Werkbetrieb gönnen.

Der Gefangene, der sich seinen Mitgefangenen gegenüber so äußert, tut in der Regel nichts anderes, als daß er die unter Gefangenen üblichen Gesetze beachtet. Er muß gegenüber seinen Mitgefangenen sein Gesicht wahren. Wenn ihm dies nicht gelingt, werden ihn seine Mitgefangenen als Idioten oder Radfahrer brandmarken. Er wird den so notwendigen Schutz der Insassengemeinschaft verlieren. Er wird durch unsere Behandlung zum Außenseiter, und die Belastungen, die er dann ertragen muß, sind ganz bestimmt ungleich höher, als wenn er sich nicht unserer Behandlung unterzogen hätte. Und so sind es eigentlich immer wieder die gleichen Gefangenen, die es sich ohne Ansehensverlust leisten können, zum Einzelgespräch beim Psychologen zu gehen. Dies sind in der Regel Gefangene, die sowieso schon immer im Mittelpunkt stehen, die unter ihren Mitgefangenen eine gewisse Position einnehmen, eine führende Stellung haben. Etwas überspitzt gesagt: Es sind häufig die Gesundesten, die wir behandeln.

Daraus folgt: Einzelbehandlung im Regelvollzug ist häufig stigmatisierend, indem sie Außenseiter schafft, und Einzelbehandlung ist in vielen Fällen an den falschen Gefangenen festgemacht, nämlich denen, die am wenigsten der Behandlung bedürfen. Wir müssen also weg von der einseitig verkehrt auswählenden Behandlung, hin zur Behandlung in Gruppen. Auch im Hinblick auf die in unseren Anstalten fast immer viel zu hohe Belegungszahl erscheint der Einsatz der ökonomischeren Gruppenarbeit gerechtfertigt. Wenn ich sehe, wieviele Rapportzettel unbearbeitet liegenbleiben müssen, dann meine ich, können wir uns Einzelbehandlung nur noch in ganz wenigen wirklich notwendigen Fällen leisten. In der Gruppe kann man nämlich im gleichen Zeitraum mehr Gefangene behandeln als im Einzelgespräch. Und das Problem des Außenseitertums wird vielleicht nicht gelöst, aber zumindest abgeschwächt. Je mehr Gefangene wir behandeln, desto weniger Außenseiter gibt es, ja letztlich werden dann die zu Außenseitern, die sich der Behandlung entziehen. Eine behandlungsfeindliche Atmosphäre kann in wenigen Sekunden alles kaputtmachen, was man in viel mühevoller Kleinarbeit im Dienstzimmer, am Arbeitsplatz oder auf der Couch des Psychologen aufgebaut hat. Meine erste These lautet also: Wir müssen mehr in Gruppen behandeln.

Einschränkung: Thesen klingen immer so extrem. Wir brauchen die Einzelgespräche natürlich nicht alle beiseite zu schieben, aber einige Vorteile einer Behandlung in Gruppen habe ich Ihnen genannt – es gibt noch mehr, ich kann hier nicht alle aufzählen –, und m.E. sollte hier ein Behandlungsschwerpunkt liegen. Meine Rede bedeutet auch nicht, daß wir nun in Zukunft sämtliche Insassen einer Anstalt nach dem Gießkannenprinzip mit Sozialem Training bewässern. Das Gießkannenprinzip ist an sich nicht schlecht, denn es verteilt die vorhandene Energie auf die zu bewässernden Pflanzen. Aber eben immer nur die vorhandene Energie, und deshalb kann man auch mit einer Gießkanne keinen ganzen Acker bewässern, und es wird auch immer wieder Pflanzen geben, die sehr wenig Wasser brauchen. Ich mei-

ne, das Soziale Training soll möglichst viele Gefangene erreichen: Zehn Gefangene sind in einer großen Anstalt bestimmt zu wenig und 400 wohl ziemlich unrealistisch, aber zahlenmäßig eignen sich für das Soziale Training gewiß mehr Gefangene als für Psychotherapie oder schulische und berufliche Maßnahmen. Allerdings dürfen wir unsere eigenen Behandlungskapazitäten nicht überschätzen, und aus diesem Grunde ist es wohl besser, in einem etwas kleineren Rahmen zu beginnen und das Soziale Training langsam aber stetig innerhalb einer Anstalt auszuweiten.

Das Soziale Training ist also eine ökonomische, wenig stigmatisierende und viele Insassen ansprechende Behandlung in Gruppen.

Zweitens: Wir müssen die Behandlung mehr am Verhalten festmachen! Das heißt, die meisten unserer verwendeten psychosozialen Behandlungsmethoden setzen eine gewisse sprachliche Gewandtheit voraus, weil der Behandlungsprozeß überwiegend auf einer sprachlichen Ebene abläuft. Wir sprechen mit den Gefangenen über ihre Schwierigkeiten, und manchmal ist darüber sprechen zu wenig, bzw. es wird viel zu viel geredet und dabei alles zerredet, und letztlich kommt überhaupt nichts dabei heraus. Ja häufig ist es dann sogar so, daß die behandelten Gefangenen hinterher zwar besser reden können, aber sich keineswegs auch entsprechend verhalten. Nach meiner Erfahrung werden häufig insbesondere Betrüger im Verlauf einer solchen Behandlung sehr viel redegewandter und überzeugender und können so hinterher meist noch besser betrügen als vorher. Es handelt sich in diesen Fällen um ganz entscheidende Behandlungsfehler, die wir vermeiden müssen. Aus diesem Grunde dürfen unsere Behandlungsmaßnahmen nicht im rein Sprachlichen steckenbleiben, sondern wir müssen sie vor allem am nichtsprachlichen Verhalten festmachen – an den sozialen Verhaltensweisen, die viele unserer Insassen nie gelernt haben und an denen sie immer wieder scheitern. Außerdem sind die nichtsprachlichen Fähigkeiten bei weitaus den meisten Gefangenen besser ausgeprägt als die sprachlichen, so daß verhaltensorientierte Behandlungsmaßnahmen den Fähigkeiten der Gefangenen viel eher entgegenkommen, als wenn die Schwerpunkte im Sprachlichen liegen, wie beispielsweise bei der Psychotherapie.

Der dritte Punkt folgt daraus: Wir müssen in einem behandlungsorientiertem Strafvollzug neues Verhalten einüben, nicht nur über neues Verhalten reden, sondern auch konkret üben und systematisch trainieren. Learning by doing oder Übung macht den Meister. Soziales Verhalten lernt man am allerwenigsten, wenn man ein Buch darüber liest, einen Fernsehfilm dazu anschaut oder darüber diskutiert. Selbstverständlich haben auch Fernsehen, Bücher und Diskussionen ihren Platz innerhalb des Strafvollzugs, aber am besten lernt man etwas, wenn man es ausführt. Beispielsweise Autofahren in der Fahrschule durch eine Reihe von Fahrstunden, Schreibmaschineschreiben durch häufiges Tippen und soziales Verhalten durch soziales Verhalten, beispielsweise im Soziales Training, der Fahrschule für soziales Verhalten. Ich halte dieses Üben für die wichtigste Grundlage des Sozialen Trainings. Den einen oder anderen Punkt, den ich hier vortrage, kann ich mir im Einzelfall schon mal in einer etwas abgewandelten Form vorstellen, aber

nicht den Übungsaspekt. Ohne ihn ist das Soziale Training kein Soziales Training. Wie dieses Üben aussehen kann, will ich Ihnen nachher noch genauer schildern.

Mein vierter Kritikpunkt setzt vor allem an der hohen Belegungsquote an, die uns für lange Gespräche oder gar für jahrelange Therapien kaum Zeit läßt. In unseren Anstalten brauchen wir zeitlich eng begrenzte, überschaubare und intensive Behandlungsmaßnahmen. Dies wird ja auch dem Gefangenen viel gerechter. Mit seinem geringen Durchhaltevermögen fehlt ihm doch allzu häufig der lange Atem, den intensive Therapien verlangen. Die große Anzahl der Therapieabbrecher beweist das. Das ist meine vierte These: Behandlung in überschaubaren Trainingseinheiten, in Trainingskursen aus einzelnen Trainingseinheiten zusammengesetzt, d.h. in jeder Trainingssitzung wird eine bestimmte Trainingseinheit mit einem bestimmten Thema durchgenommen.

Bei diesen Trainingseinheiten sollten wir dann auch nicht von Therapie, sondern von Training sprechen. Denn beim Sozialen Training handelt es sich nicht um Psychotherapie im klassischen Sinne, sondern um speziell auf den Vollzug und seine Insassen zugeschnittene Lerneinheiten. Fast jeder Täter ist nämlich lernbedürftig, aber nicht therapiebedürftig. Das Soziale Training ist also in erster Linie eine Maßnahme für psychisch Gesunde. Der überwiegende Teil unserer Insassen weist zwar erhebliche Verhaltensdefizite auf, er ist aber nicht psychisch krank. Für diese Insassen bedeutet das Soziale Training eine soziale Weiterbildung und keine Krankenbehandlung. Wir tun den Gefangenen im übrigen auch keinen Gefallen, wenn wir sie in die Ecke der Kranken und Behinderten stellen.

Leider sprechen wir im Vollzug und auch sonst viel zu häufig von Therapie: Arbeitstherapie, Gesprächstherapie, Verhaltenstherapie, Kommunikationstherapie, Sozialtherapie, Freizeittherapie. Jeder Kontakt zum Gefangenen ist bereits Therapie. Ob dieser Therapieboom nun gut oder schlecht ist, das lasse ich einmal dahingestellt, und ich will jetzt auch keine Diskussion darüber anfangen, wann jemand psychisch krank ist und wann nicht, aber auf eine darinsteckende Gefahr möchte ich hinweisen: Die Bezeichnung Therapie gibt dem Gefangenen nämlich die Möglichkeit, sich selbst als krank zu sehen. Sie eröffnet dem Gefangenen die Flucht – nicht aus der Anstalt, sondern die Flucht in die Krankheit, denn wer therapiert wird, muß doch wohl auch krank sein. Dies ist häufig ein ganz gefährlicher Trugschluß. Denn der Gefangene zieht sich auf eine Krankheit zurück, krank wird man, da kann man meist nichts dafür. Und aus dieser Position heraus setzen sich viele Gefangene dann nicht mehr mit Tat und Schuld auseinander. Diese Flucht in die Krankheit passiert natürlich nicht bei jeder Therapie, und ein guter Therapeut wird diese Neigung seines Patienten auch rechtzeitig auffangen und in die richtigen Bahnen lenken. Aber damit diese Schwierigkeit von vornherein vermieden wird, bezeichne ich diese Behandlungsmaßnahme nicht als Therapie, sondern als Training.

Darüber hinaus bringt die Bezeichnung Training auch viel deutlicher zum Ausdruck, daß von den Trainingsteilnehmern ein eigener Beitrag an Aktivität und Einsatz verlangt wird. Trainiert wird man nicht in erster Linie – wie man leider allzu

häufig therapiert wird – , nein, trainieren muß man selber, wie etwa beim Fußball: Man braucht einen guten Trainer, aber die eigentliche Arbeit, nämlich trainieren, das muß jeder selber machen. Es kommt also auf die eigene Aktivität des Gefangenen an. Nur durch Eigenleistung kann er erleben lernen, daß Erfolge auf eigenes Verhalten zurückzuführen sind. Und hier liegt dann die Verantwortung für die Durchführung des Trainings zum großen Teil auch beim Gefangenen. Dies erscheint sinnvoll, denn die Befähigung zur Übernahme von Verantwortung ist ja auch ein Ziel des modernen Behandlungsvollzugs.

Man bekommt seine Entwicklung bei der Geburt nicht wie einen mit Wasser gefüllten Eimer über den Kopf gestülpt, und dann rinnt der Inhalt ein Leben lang unbeeinflussbar an einem herunter. Die schlechte Gesellschaft ist schuld, hören wir häufig von unseren Insassen. So ist es wohl zu einfach. Aber wenn schon die Gesellschaft so schlecht sein soll, dann muß der Gefangene eben lernen, mit dieser Welt, in der er lebt, angemessen umzugehen. Trainieren heißt auch: Lernen, sein Geschick selbst in die Hand zu nehmen und sich von schwierigen Bedingungen nicht aus der Bahn werfen zu lassen, egal, ob in dem Eimer Wasser, Sekt oder Jauche war. Das verlangt eigene intensive Anstrengungen, und dies müssen wir auch vom Gefangenen fordern.

Fünftens krankt unser Behandlungsvollzug in einem ganz erheblichen Maße daran, daß wir mindestens zwei Gruppen von Behandlern haben: Behandler erster Ordnung und Behandler zweiter Ordnung. Behandlungsprofis wie etwa Psychologen und Sozialarbeiter und „Behandlungsamateure“ wie der allgemeine Vollzugs- und Werkdienst. Wir würden uns in die eigene Tasche lügen, wenn wir diese Unterschiede gänzlich leugnen würden. Ein Vollzugsbeamter wird nicht so ohne weiteres ein psychologisch angehauchter Vollzugs-therapeut. Nicht zuletzt wohl auch aus beamtenrechtlichen Gründen. Aber ich meine, wir sollten uns in unseren Tätigkeitsbereichen über alle Bestimmungen hinweg trotzdem etwas mehr annähern. Für den allgemeinen Vollzugsdienst bedeutet das, daß dessen Tätigkeit nicht nur im bewachenden, kontrollierenden, sorgend beschaffenden Bereich liegen. In einem modernen Behandlungsvollzug darf es keine Bediensteten mehr geben, deren Tätigkeit ausschließlich auf Bewachungsfunktionen beschränkt ist. Gerade weil der allgemeine Vollzugsdienst mit den Gefangenen den ständigen und unmittelbarsten Kontakt pflegt, muß diesem Dienst auch eine größere Bedeutung für die Behandlung zukommen. M.E. wird dem allgemeinen Vollzugsdienst in diesem Bereich zum gegenwärtigen Zeitpunkt zu wenig zugestanden. Die leidige Personaldebatte über die fehlenden Stellen lassen wir hier mal beiseite.

Das Soziale Training ermöglicht nun in sehr einfacher Weise ohne umfangreiche akademische Grundkenntnisse die Teilnahme von Beamten aus dem allgemeinen Vollzugs- und Werkdienst. Ich meine, daß nach einer gewissen Einarbeitungszeit derartige Trainings von Vollzugs- und Werkbeamten selbständig durchgeführt werden können. Dies ermöglicht den betreffenden Beamten nicht nur Qualifikation und Aufstieg, sondern es bietet auch eine Veränderung des Berufsbildes des im Vollzug tätigen Beamten: In der Öffentlichkeit und sich selbst gegenüber. Es macht schon einen Unterschied, ob man ständig als Schließer, Wärter oder Auf-

passer gesehen wird, oder ob die Öffentlichkeit einen qualifizierten Betreuungsbeamten vor sich sieht. So konnte in der Psychiatrie beispielsweise durch die Teilnahme am Behandlungsgeschehen das Ansehen des Pflegepersonals entscheidend verbessert werden.

Und das ist meine fünfte These: Für die Behandlung von Strafgefangenen brauchen wir eine harmonische Behandlungsmannschaft. Eine Behandlungsmannschaft, bei der alle Dienste an einem Strang ziehen und sich nicht gegenseitig von den Gefangenen ausspielen lassen. Der Behandlungsvollzug ist doch nur dann sinnvoll, wenn er mit Personal arbeitet, das sich gegenseitig ernst nimmt. Die Arbeit am Insassen ist nämlich nie die Leistung eines einzelnen, sondern immer die Leistung einer Gruppe. Manchmal hat man in unseren Anstalten ja den Eindruck, als seien dort lauter Einzelkämpfer mit fachidiotischen Scheuklappen am Werk. Jeder behandelt so vor sich hin oder gegen den anderen an und manchmal muß man sich wundern, daß es doch immer wieder Gefangene gibt, die trotz dieser intensiven Bemühungen nicht wieder straffällig werden. Behandlung kann also nur dann einen Sinn haben, wenn Idee und Arbeit von allen Beteiligten getragen werden. Das gilt für alle Aktivitäten im Vollzug, auch für das Soziale Training, das von allen Diensten einer Anstalt durchgeführt werden kann.

Ich fasse noch einmal zusammen: Soziales Training ist eine ökonomische, verhältnismäßig wenig stigmatisierende und viele Gefangene ansprechende Behandlung in Gruppen. Es ist überwiegend am Verhalten festgemacht, d.h. es wird nicht über Verhalten gesprochen, sondern neue Verhaltensweisen werden konkret trainiert; nicht in langfristigen, den Gefangenen häufig überfordernden Therapien, sondern in überschaubaren Trainingseinheiten. Es ist eine Maßnahme für psychisch gesunde Gefangene. Als Trainer kommen alle Dienste einer Vollzugsanstalt in Frage.

Diese fünf Punkte enthalten den Kern des Sozialen Trainings. Sie stärken die von mir beschriebenen Schwachstellen des Vollzugsalltags. Dabei ist mir natürlich klar, daß auch das Soziale Training keine neue Geheimwaffe gegen Kriminalität, keine Wunderdroge, keine Superresozialisierung ist, die alles bisher Dagewesene in den Schatten stellt. Ein holländisches Sprichwort lautet: Man muß mit den Riemen rudern, die man hat. Und sicherlich sind viele unserer bisherigen Behandlungsmethoden ganz bestimmt nicht falsch. Sie haben sich vielfältig bewährt, halten wissenschaftlichen Überprüfungen stand, und wir sollten diese Methoden nicht alle paar Jahre, wenn jemandem wieder etwas Neues eingefallen ist, über Bord werfen. Bei allem Fortschritt braucht der Strafvollzug auch Konstanz und nicht ständig neue Modelle. Deshalb spreche ich auch nicht von Einführung des Sozialen Trainings, sondern von seinem Ausbau. Denn Elemente des Sozialen Trainings kommen im Rahmen des bisherigen Behandlungsangebots ja bereits häufig zur Anwendung: Im pädagogischen Unterricht, in Gesprächskreisen, in Freizeitgruppen und in manchen therapeutischen Verfahren. Man sollte nur sehr genau prüfen – wenn es heißt, das machen wir doch schon lange so –, ob bei diesen Veranstaltungen auch tatsächlich trainiert wird, d.h. ob tatsächlich wiederholt praktische Übungen stattfinden, oder ob man diese nur bespricht, was sicherlich zu kurz greift.

Die Methode des Trainierens und Übens ist sicherlich nicht neu. Ein guter Lehrer hat das mit seinen Schülern immer schon gemacht, auch im Strafvollzug. Aber als eigenständige Behandlungsmaßnahme und selbstständiges Konzept – etwa vergleichbar mit moderner Erwachsenenfortbildung im Volkshochschulbereich – besetzt das Soziale Training eine Resozialisierungsnische, die andere Behandlungsmaßnahmen bisher unzulänglich und unsystematisch ausfüllen. Es handelt sich beim Sozialen Training also um kein Konkurrenzprogramm zu anderen Behandlungsmaßnahmen, sondern es ist Anreicherung und Ergänzung. Es gibt doch viele Gründe, warum jemand straffällig wird, und darum brauchen wir auch verschiedene Behandlungsansätze. Auch ein Arzt gibt nicht allen Patienten die gleiche Medizin. Und so werden auch wir nicht weiterkommen, wenn die Parolen lauten: Arbeit oder Freizeitgestaltung oder Lockerung oder Zellenordnung oder Sozialtherapie oder Soziales Training. Es muß heißen: Und Arbeit und Freizeit und Zellenordnung und Soziales Training. Das Soziale Training kann nur eine Behandlungsmaßnahme unter vielen sein, eingepaßt in die übrigen Behandlungsbausteine. Für sich alleine resozialisiert es wohl kaum einen Gefangenen.

Beim Sozialen Training handelt es sich um soziale Weiterbildung, um problemorientierte, alltagsbezogene Übungskurse für das ABC des täglichen Lebens. Der Unterschied zum schulisch-beruflichen Behandlungsangebot liegt im Verzicht auf einen allgemein verbindlichen Stoffplan, wie ihn etwa das Kultusministerium für bestimmte Schulabschlüsse vorschreibt. Das Soziale Training wendet sich dagegen bestimmten Problemfeldern zu, von denen eine besondere Rückfallgefährdung ausgeht: Geld und Schulden, Rechtsfragen, Arbeits- und Berufswelt, Freizeitgestaltung, soziale Beziehungen. Welche dieser Trainingsbereiche letztendlich schwerpunktmäßig durchgeführt werden, richtet sich nach den besonderen Bedürfnissen und Verhaltensschwächen der einzelnen Gruppenmitglieder. Es handelt sich insoweit um ein relativ offenes, wenig standardisiertes Lernen, das sich im Gegensatz zu Schulunterricht und Berufsausbildung an den individuellen Schwierigkeiten der einzelnen Trainingsteilnehmern orientiert und auf jede Form von formalen Abschlüssen verzichtet.

Natürlich birgt eine so werbewirksame Methode wie das Soziale Training die Gefahr in sich, als Alibi für mangelhaften Behandlungsvollzug herhalten zu müssen. Aber die letzten Jahre haben gezeigt, daß da in Baden-Württemberg keine Potemkinschen Dörfer gebaut werden: In der Vollzugsanstalt Freiburg hat das Jugendhilfswerk ein Training sozialer Verhaltensweisen durchgeführt. Die Vollzugsanstalt Rottenburg hält seit drei bis vier Jahren ähnliche Trainings ab. Die Vollzugsanstalt Adelsheim hat schon vor Jahren ein solches Trainingsprogramm für den Jugendvollzug vorgelegt. Die Sozialtherapeutische Anstalt Ludwigsburg hat als Ergänzung zur Psychotherapie ebenfalls Trainingselemente in ihren Maßnahmenkatalog aufgenommen. Die Drogentherapie Crailsheim hat vor einigen Wochen mit ähnlichen, dort selbst entwickelten Trainings begonnen. Und auch die Vollzugsanstalt Bruchsal hat in den letzten Jahren Soziales Training mit umfangreichen Kursen veranstaltet. Die Vollzugsanstalt Mannheim plant mehrmonatige soziale Trainingskurse als Vorschaltphase für den Freigang einzurichten.

Wenn ich das richtig überblicke, hat jede dieser Anstalten – vielleicht habe ich noch einige vergessen – die Methoden des Sozialen Trainings auf die eigenen Bedürfnisse und Kapazitäten zugeschnitten: In Bruchsal arbeitet man mit überwiegend externen Trainern, in Rottenburg nur mit anstaltseigenem Personal. Freiburg und Rottenburg haben sich auf die Methode des Rollenspiels beschränkt – Bruchsal hat den eigentlichen Trainingsaspekt wohl etwas verwässert, indem man die Kurse für meine Begriffe zu sehr verschult hat. Die einen machen mehr Binnentraining innerhalb der Anstalt, die anderen mehr Außentrainings in Form von Lockerungen. In einigen Anstalten hängt das Soziale Training eher an den Pädagogen, in anderen mehr an den Psychologen, aber auch der Sozialdienst und der Vollzugsdienst sind im Rahmen ihrer Fähigkeiten an derartigen Trainings beteiligt. M.E. kann hier nicht mehr von einer reinen Alibifunktion gesprochen werden. Ein vielversprechender, alle Dienste beteiligender Weg – je mehr wir ihn befestigen und ausbauen, desto weniger trifft der Vorwurf des Alibis zu.

Bei aller Vielfalt hinsichtlich der Ausgestaltungsmöglichkeiten dieser Trainingsmethoden – eine bestimmte allgemeinverbindliche Methode ist bewußt nicht vorgeschrieben – scheint es mir aber nun auch wichtig herauszuheben, warum und in welchen Bereichen man beim Sozialen Training etwas lernt. Das Soziale Training beruht auf der Erkenntnis, daß erfolgreiches Lernen sozialer Verhaltensweisen meist auf drei Ebenen stattfindet: Wissen – Verhalten – Einstellung. Es ist klar, ein Gefangener, der beispielsweise den durch seine Straftaten entstandenen Schaden regulieren will, muß über das dafür erforderliche Wissen und die entsprechenden Verhaltensfertigkeiten verfügen, und er muß die dafür notwendige Einstellung im Sinne von sozialer Verantwortung aufweisen. Das Soziale Training berücksichtigt gleichermaßen alle drei Gesichtspunkte sozialen Lernens.

Dabei ist die Vermittlung sozialen Wissens zunächst relativ einfach. Der Trainingsteilnehmer erhält mit Hilfe verschiedener Medien und Hilfsmittel in Form von Unterrichtsinformationen über das jeweilige Lerngebiet. Also: Welche Hilfsmöglichkeiten kann man bei der Schadensregulierung in Anspruch nehmen? Welche Konsequenzen treten ein, wenn ich den finanziellen Forderungen nicht nachkomme? Wie führe ich eine Schadensregulierung durch? Oder in einem anderen Trainingsbereich: Worauf kommt es bei einem Vorstellungsgespräch an? Wie trete ich sicher auf? Wie lasse ich mich durch Schwierigkeiten nicht entmutigen? Wie bringe ich meine Vorstrafen zur Sprache? Welche Papiere muß ich mitbringen? Wie macht man einen Vorstellungstermin aus? Je nach Thema wird dieser Teil der Sitzung mehr oder weniger Zeit beanspruchen.

Leider lassen wir nun bei zahlreichen Behandlungsmaßnahmen den Gefangenen nach dieser Wissensvermittlung alleine. In vielen Gesprächsgruppen im Strafvollzug wird nicht mehr getan, als dieses Wissen dargeboten. Um dieses angeeignete Wissen dann später in die Tat umzusetzen, muß der Gefangene, meist auf sich alleine gestellt, gleichsam trocken ins kalte Wasser springen, ohne Psychologen, Lehrer oder Stockwerksbeamten. Aus diesem Grunde häuft das Soziale Training nicht nur Wissen an, sondern es übt auch neues Verhalten ein. Innerhalb der einzelnen Trainingssitzungen sollen beispielsweise geübt werden: Das

Ausfüllen von Antragsformularen für Lohnsteuer, Wohngeld, Arbeitslosengeld, das Nachschlagen von Zugverbindungen im Kursbuch, das Vergleichen von Preisen beispielsweise in Versandkatalogen und Urlaubsprospekten, die sachgemäße Verwendung von Stadtplänen, das Abfassen von Kündigungs- und Bewerbungsschreiben, das Reagieren auf Wohnungs- und Stelleninserate. Dies alles soll nicht nur besprochen, sondern im Sinne des Wortes auch „behandelt“ werden. Im Trainingsbereich Geld muß das sachkundige Einholen von Finanzierungsvorschlägen für Kredite geübt werden. Der Gefangene soll lernen, anfallende Zinsen und Gebühren sowie seine monatlichen Belastungen selbst zu berechnen. Er soll von Kreditthaien eingeholte Angebote mit denen von seriösen Geldverleihern vergleichen. Auch das Lesen und Überprüfen des eigenen Lohnstreifens muß praktisch geübt werden. Auch außerhalb einzelner Trainingssitzungen stellen vor allem Wohngruppen und Arbeitsbetriebe weitere Trainingsmöglichkeiten dar. Darüber hinaus ergeben sich in Form von Vollzugslockerungen und im Rahmen von Entlassungsvorbereitungen Übungsmöglichkeiten wie etwa Wanderungen, Einkäufe, Aufsuchen von Behörden und Benutzen öffentlicher Verkehrsmittel. Das ist alles sehr personalintensiv, aber man muß ja auch nicht gleich alles auf einmal machen.

Eine wirklich gute Möglichkeit zum Einüben neuer Verhaltensweisen bietet auch das Rollenspiel. Rollenspiele sind keine neue Erfindung. Man hat damit schon vor dem Zweiten Weltkrieg in Sing-Sing Gefangene behandelt, und Rollenspiele begegnen uns auch nicht nur im Strafvollzug. Bei Rollenspiel denkt man zunächst wohl an das Theater als ein Rollenspiel mit vielen einzelnen Rollen, die von Schauspielern, den Rollenspielern, ausgefüllt werden. Das ist sicherlich richtig, selbst in Hinsicht auf unser Ziel: Der Veränderung von Verhalten. Denn das antike Theater baute schon auf dem Gedanken auf, daß die Menschen durch das bloße Zusehen in ihrem Verhalten und ihren Ansichten „gereinigt“ und „geläutert“ würden. Heute nennen wir das Modellernen oder Lernen durch Nachahmung eines Vorbildes. Fast immer bietet das Rollenspiel als eine Simulation der Realität die Möglichkeit, Verhaltensweisen frei vom Leistungsdruck der Wirklichkeit einzuüben. Dies ist der große Vorteil dieser Methode. Im Gegensatz zur Wirklichkeit ergeben sich keine Nachteile oder gar ein Schaden, wenn ein Rollenspiel einmal in die Hose geht. Es handelt sich ja um eine Trockenübung, bei der man nicht absaufen kann. Die Künstlichkeit der Situation ist also gewollt, und sie ist eine Vorstufe zur Realität, die der Gefangene ja bisher nicht bewältigt hat. Einen Anhaltspunkt für die Wirksamkeit solcher Rollenspiele als Trainingsmethode liefert die Vertreterschulung: Denn es ist wohl klar: Kein Unternehmer würde Zeit und Geld in eine Trainingsmethode investieren, wenn sich die zu erwerbenden Fähigkeiten nicht auszahlen.

Das Rollenspiel als eine Methode des Sozialen Trainings erlaubt also, über den Weg der Wissensvermittlung und des Probehandelns ein relativ schnelles und nachhaltiges Einüben neuer Verhaltensweisen. Es trägt mit seinem Prinzip *learning by doing* auch zur Veränderung von Einstellungen bei. Es hätte ja auch nicht viel Sinn, nur oberflächlich das Verhalten von Gefangenen zu beeinflussen, wenn nicht auch gleichzeitig eine Veränderung der kriminellen Einstellung erfolgt. Der Strafvollzug ist ja keine Theaterschule, die

die schauspielerische Leistung ihrer Schüler verbessert. Es heißt zwar: Das ganze Leben ist Theater und Maske! Wir spielen immer – und wer das weiß, ist klug! Aber Resozialisierung meint mehr als nur Theater spielen, meint mehr als die Schaffung von Kommunikationsrobotern durch Verhaltensdressur. Der Gefangene muß seine Rolle, seine soziale Rolle, auch annehmen. Dann kann er ein Leben in sozialer Verantwortung führen. Die Übernahme einer Rolle im Rollenspiel oder das Ausführen irgendeiner Tätigkeit im Sozialen Training soll auf lange Sicht bewirken, daß sich beim Gefangenen auch die entsprechende soziale Einstellung bildet, die diese Tätigkeit erfordert. Wenn man etwas lange genug tut, nimmt man es häufig an. Sie kennen entsprechende Beispiele aus dem Alltag: So werden Vorurteile gegenüber Südländern am Arbeitsplatz vermindert, wenn die Umstände eine enge Zusammenarbeit des Einheimischen mit dem Fremdarbeiter erfordern. Hier erzwingen dann die gemeinsamen Handgriffe, daß Vorurteile aufgegeben werden müssen, weil sie mit der Wirklichkeit nicht übereinstimmen. Wir verändern also unsere Einstellung, wenn wir uns eine zeitlang entgegen unserer Einstellung verhalten. Neben Wissensvermittlung und Verhaltensübung ist dies der dritte Lernmechanismus, der im Sozialen Training wirkt. In der Schule nutzt der Lehrer dieses Prinzip im Sinne einer pädagogischen Beeinflussung, wenn er beim weihnachtlichen Krippenspiel den Josef vom Klassenbösewicht spielen läßt. Das Trainieren neuer, bisher wenig angewendeter Verhaltensweisen soll also nicht eine vordergründige scheinangepaßte Verhaltensänderung erreichen – möglicherweise ist sie das anfangs, die Gefangenen sprechen von Zweckverhalten, das ist zumindest anfangs ausdrücklich erwünscht, und bei manchen Gefangenen wären wir doch schon froh, wenn wir wenigstens diese zweckorientierte Anpassung ohne die entsprechende innere Einstellung schaffen könnten – , aber im Prinzip geht das Soziale Training natürlich darüber hinaus, es soll die Veränderung der gesamten Person erfassen, mitsamt ihren kriminellen, arbeitsscheuen und bildungsgestörten Einstellungen. Der Resozialisierungsgedanke hat nur dann eine Chance, wenn unsere Behandlung auf allen drei Ebenen greift: Wissen, Verhalten, Einstellung. Einseitig ausgerichtete Behandlungsmethoden bleiben Stückwerk, denn, und lassen Sie mich mit einem Vergleich schließen: Rechtsbrecher sind für die Behandler im Strafvollzug fast durchweg wie gespritztes Obst. Das Innere, also unsere Wissens- und Einstellungsebene, kann unter dem Einfluß von Wärme im Laufe der Zeit zu einer wohlschmeckenden süßen Frucht heranreifen, vergißt man aber die Oberfläche, die Schale, also in unserem Vergleich das äußere Verhalten, zu waschen, bleiben die gespritzten Äpfel für den menschlichen Körper Gift. Nur ein gesunder Kern und eine gesunde Schale machen Obst genießbar. Der gute Obstanbauer wird Schale und Kern gleichermaßen im Auge behalten. Wenn dies nicht geschieht, erntet er allemal nur faules Obst.

Literaturhinweis:

Das Soziale Training im Strafvollzug – ein Leitfaden – herausgegeben vom Justizministerium Baden-Württemberg, Schillerplatz 4, 7000 Stuttgart 1

Anmerkung

* Referat auf der Fortbildungstagung für die Vollzugsdienstleiter der Vollzugsanstalten des Landes Baden-Württemberg am 14. 6. 1983 in der evangelischen Tagungsstätte Löwenstein

Die physische, soziale und psychische Bedeutung des Sports, insbesondere für Gefangene in Justizvollzugsanstalten

Jürgen Schröder

Im folgenden soll die allgemeine Bedeutung des Sports sowohl unter quantitativen als auch unter inhaltlichen Gesichtspunkten dargestellt werden.

Es schließen sich Überlegungen zur Bedeutung und zu möglichen Auswirkungen des Sports im Strafvollzug an. Dabei scheint die in der Themenstellung enthaltene Dreigliederung der unterschiedlichen Bedeutungen des Sports nahe-zulegen, daß diese jeweils als isolierte Folge der sportlichen Aktivität festgestellt werden können. Das ist nicht der Fall, denn Sporttreiben hat nicht alternativ physische oder soziale oder psychische Auswirkungen, sondern ist immer verbunden mit Konsequenzen, die sich auf die Gesamtpersönlichkeit beziehen und den Menschen in seiner Gesamtheit erfassen.

Allgemeine Ausführungen zur Bedeutung des Sports

Der Stellenwert des Sports kann nicht zuletzt an der Tatsache abgelesen werden, daß etwa jeder dritte Erwachsene in der Bundesrepublik Sport treibt. Dabei können 15 Mio. Menschen als „Gelegenheitssportler“ bezeichnet werden, während 14,5 Mio. weitere Bundesbürger einer regelmäßigen sportlichen Betätigung nachgehen. Insgesamt, so hat der Präsident des Deutschen Sportbundes vor wenigen Monaten festgestellt, treiben 61 % aller Bundesbürger Sport.

In den 60.000 Sportvereinen der Bundesrepublik Deutschland gibt es gegenwärtig ca. 18 Mio. Mitglieder, die selbstverständlich nicht alle einer aktiven sportlichen Betätigung nachgehen.

Reges Interesse am Sport besteht jedoch auch bei denen, die lediglich als Zuschauer und damit passiv am Sportgeschehen teilnehmen. Bei der Übertragung von Sportveranstaltungen im Fernsehen sind fast immer und beinahe unabhängig von der Sportart hohe Einschaltquoten zu verzeichnen.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, daß der Sport in der Bundesrepublik Deutschland in den vergangenen Jahren einen enormen Aufschwung erlebt hat. Die hier vorgetragenen Zahlen sind ein Beleg dafür. Die Sportbewegung ist zu einer Massenbewegung geworden, deren gesamtgesellschaftliche Bedeutung auch von den Politikern aller Parteien anerkannt wird.

In diesem Zusammenhang drängt sich nun die Frage auf, was der Sport für die vielen Menschen, die ihn betreiben bzw. ihn nur passiv verfolgen, bedeutet und was er für sie leisten kann.

Eine vorläufige Antwort auf diese Fragen soll mit Hilfe möglichst „offizieller“ Angaben gemacht werden: Im 5. Sportbericht der Bundesregierung vom 1. 9. 1982 ist zu lesen:

„Die Entwicklung geistiger und kreativer Fähigkeiten, die Förderung von Phantasie und Gemeinschaftsgefühl und die sportliche Betätigung gehören zusammen“ (1982, 46).

In der freizeitpolitischen Konzeption des Deutschen Sportbundes heißt es:

„Bewegung, Turnen, Spiel und Sport tragen zur Verbesserung der Lebensqualität bei, dies gilt

- für ihren *Freizeitwert*, denn sie bieten Gebrauchsformen für das Freizeitleben, die den Menschen zur Selbstverwirklichung und zur Lebensfreude verhelfen;
- für ihren *Gesundheitswert*, denn sie bieten Vorsorge und Ausgleich gegen die Gefahren der Bewegungsarmut und tragen zur Erhaltung und Wiedergewinnung von Gesundheit und Vitalität bei;
- für ihren *Bildungswert*, denn sie vermitteln unaustauschbare Grunderfahrungen, Möglichkeiten der Selbstgestaltung und der Kreativität;
- für ihren *Stellenwert*, denn der Sport dient in hohem Maße der Begegnung von Menschen, ermöglicht damit vielfältige Formen der gesellschaftlichen Mitwirkung und fördert unmittelbar das gesellschaftliche Engagement“ (1976, 2).

Der Staat, der Deutsche Sportbund und auch die sportpädagogische Literatur stimmen in ihrer Einschätzung der Bedeutung des Sports weitgehend überein: Sportliche Aktivitäten werden gesehen unter dem Aspekt der

- Gestaltung der *Freizeit*,
- Erhaltung und Wiedergewinnung der *Gesundheit* und
- Verwirklichung *sozialpädagogischer Absichten*.

Selbstverständlich ist die inhaltliche Bedeutung des Sports mit den allgemeinen Hinweisen nur annäherungsweise und oberflächlich beschrieben. Die Gründe für den Einzelnen, sich sportlich zu betätigen, können sehr unterschiedlich sein, weil nämlich Sport in all seinen unterschiedlichen Erscheinungsformen diese verschiedenen Beweggründe für das Sporttreiben eröffnet. Dazu gehören z.B. individuelle oder absolute Leistungssteigerungen, Wettkampforientierung, Geselligkeit, Präsentation, Ästhetik, Freude, Steigerung des Selbstbewußtseins, Spaß, Körperbewußtsein, Verbesserung der Kondition, Abbau von Übergewicht, Ausgleich gegenüber der Bewegungsarmut, Erleben der Landschaft usw. Die hier genannten Beispiele sind nur einige unter einer Vielzahl weiterer Motive, die die Sportaktivität des Einzelnen erklären könnten.

Aus diesem Grunde ist es wichtig, daß möglichst vielfältige und unterschiedliche Sportangebote gemacht werden. Nur so können die unterschiedlichen Ansprüche der Aktiven berücksichtigt und der „Sport für alle“ verwirklicht werden.

Die Bedeutung des Sports muß in erster Linie individuell, d.h. auf dem Hintergrund der Erfahrungen, Erlebnisse, Wünsche und Bedürfnisse jedes einzelnen Sportlers gesehen werden, damit er für eine Vielzahl von Menschen zur Steigerung des Wohlbefindens beitragen und damit zur Lebenshilfe werden kann.

Die bisherigen Aussagen und Feststellungen über die Bedeutung des Sports gelten uneingeschränkt für alle Bereiche des Sports und alle Personengruppen, die Sport treiben, und selbstverständlich auch für den Sport im Strafvollzug. „Sport für alle“ schließt den Sport im Strafvollzug, also den Sport für Gefangene in Justizvollzugsanstalten, ein.

Zur Bedeutung des Sports im Strafvollzug aus physisch-gesundheitlicher Sicht

Die Haftbedingungen, unter denen der Vollzug der Freiheitsstrafe stattfindet, machen Sportangebote im Strafvollzug zu einer besonders dringenden Angelegenheit.

Bewegungsarmut, Bewegungsmangel und deren Folgen für das Herz-Kreislauf-System und den Stoffwechsel sind gegenwärtig die Zivilisationskrankheiten schlechthin, die jährlich mit 65 Mrd. DM also mit 1.000 DM pro Bundesbürger in unserem Lande zu Buche schlagen.

Bewegungsmangel erfährt durch den Vollzug der Freiheitsstrafe eine – sicherlich ungewollte – jedoch systembedingte Steigerung. Durch regelmäßige sportliche Betätigung kann der Bewegungsmangel behoben und der konditionelle und damit der Gesundheitszustand entscheidend verbessert werden.

Die sportlichen Aktivitäten, die gegenwärtig zu einem wesentlichen Teil den Sport im Strafvollzug ausmachen, sind vor allem die Mannschaftssportarten, und da speziell das Fußballspiel. Es kommen die traditionellen Individualsportarten – und da vor allem die Leichtathletik – sowie Tischtennis und Kraftsport hinzu.

Bedenken gegen die Ausübung einzelner Sportarten müssen dann akzeptiert werden, wenn eine im gesundheitlichen Sinn schädliche Wirkung in direkter Verbindung mit dem Betreiben einer Sportart nachgewiesen werden kann. Das bedeutet konkret, daß auch Kampfsportarten wie z.B. Judo, Boxen und Ringen als Sportarten im Strafvollzug ihren Platz haben können. Allerdings muß sichergestellt sein, daß entsprechende Spielregeln gefunden werden, die diese Sportarten „ungefährlich“ für den unterlegenen Gegner machen, damit sie auch tatsächlich zur Erhaltung bzw. Förderung der Gesundheit beitragen können.

Aus gesundheitlicher Sicht sind vor allem solche Sportarten von großer Bedeutung, in denen die Funktion des Herz-Kreislauf-Systems verbessert werden können. Es handelt sich dabei um Sportarten, in denen Ausdauerleistungen erbracht werden können, wie z.B. Langlauf, Schwimmen, Skilanglauf, Rudern usw. Zu diesen Sportarten gehören auch die großen Sportspiele, jedoch ist ein gezieltes und kontrolliertes Ausdauertraining nicht möglich, weil die Abhängigkeiten von der Spielsituation und der Spielposition der einzelnen Mannschaftsmitglieder im Vordergrund stehen.

In diesem Zusammenhang muß darauf verwiesen werden, daß Sportangebote zwar aus gesundheitlicher Sicht unterbreitet werden, daß die Motivationen des einzelnen Gefangenen, diese wahrzunehmen, jeweils sehr unterschiedlich sein können und nicht auf physisch-gesundheitliche Aspekte beschränkt sein müssen. Im übrigen sind auch physische und vor allem soziale Zielsetzungen bei der Auswahl der Inhalte des Sports zu berücksichtigen, und deshalb ist allen Formen des Spielens und der Spiele ein hoher Stellenwert einzuräumen.

Außerdem ist es wichtig, auch solche Sportangebote zu machen, die nicht an Sportarten orientiert sind, wie z.B. ein allgemeines Fitneßtraining für Anfänger, kleine Spiele für ältere Menschen, die Einrichtung von Laufgruppen usw. Mit solchen und ähnlichen Angeboten soll versucht werden, auch diejenigen für den Sport zu interessieren, die ihm bisher eher skeptisch und distanziert gegenübergestanden haben.

Die Gefangenen selbst messen dem Sport im Strafvollzug eine große Bedeutung bei. Untersuchungen, die 1975/76 in der Justizvollzugsanstalt Wolfenbüttel durchgeführt wurden, zeigen, daß die Gefangenen die physisch-gesundheitlichen Wirkungen des Sports in ihrer Situation der Inhaftierung besonders hoch einschätzen:

„Die ausgesprochen starke Zustimmung zu den physischen Wirkungen des Sports wird von den Gefangenen deutlich als Funktion der Inhaftierung angesehen. Dies zeigt sich vor allem darin, daß ältere Gefangene, die insgesamt eine längere Verweildauer in Vollzugsanstalten aufweisen, die physischen Wirkungen des Sports wesentlich positiver beurteilen als jüngere Inhaftierte mit kürzerer Verweildauer. Bewegungsmangel, räumliche Beengung (Platzgebundenheit) und Monotonie des Anstaltslebens haben das Bedürfnis nach Sport für mehr als die Hälfte der Gefangenen während ihrer Haftzeit ansteigen lassen. Der Gefangene steht also seiner körperlichen Verfassung keineswegs gleichgültig gegenüber. Die Gefahren des Bewegungsmangels und vor allem des Antriebsverlustes sind ihm bewußt“ (Neumann 1981, 261).

Sportmedizinische Untersuchungen an Inhaftierten, die regelmäßig Sport treiben und an solchen, die darauf verzichten bzw. dazu keine Gelegenheit haben, könnten m.E. objektive Nachweise über die gesundheitliche Bedeutung des Sports im Strafvollzug liefern.

Zur psychischen und sozialen Bedeutung des Sports im Strafvollzug

Negative und möglicherweise sogar schädliche Wirkungen können durch den Vollzug der Freiheitsstrafe im psychischen und im sozialen Bereich entstehen. Die für die Haftsituation charakteristischen Lebensbedingungen können in ihren Auswirkungen nur vermutet werden, im allgemeinen scheint deren Tragweite doch wohl eher unterschätzt zu werden:

Isolation von der Außenwelt, Beschränkung der Kontakte zu anderen Menschen, streng hierarchische Strukturen innerhalb der Anstalt, geringer Einfluß der Gefangenen auf die

Haftbedingungen und den Tagesablauf, weitgehender Entzug von Verantwortung, Monotonie des Tagesablaufs, Platzgebundenheit usw. sind nur einige Beispiele für die charakteristischen Merkmale der Haftsituation.

Aber auch Defizite des einzelnen Gefangenen im individuellen und sozialen Verhalten, die schließlich zu Delinquenz, Verurteilung und Inhaftierung geführt haben, sind charakteristische Merkmale von Gefangenen, die im Behandlungsvollzug zu berücksichtigen sind.

Die Frage, ob Sport im Strafvollzug auch in diesem Bereich eine Hilfe sein kann, ist weitaus schwieriger zu beantworten, als die Frage nach der physisch-gesundheitlichen Bedeutung des Sports.

Mit großer Sicherheit kann man davon ausgehen, daß mit dem Sporttreiben nicht automatisch oder quasi nebenher schon wünschenswerte psychische und sozialpädagogische Verhaltensausswirkungen verbunden sind. Entsprechende Untersuchungen an Hochleistungssportlern bestätigen übereinstimmend die Auffassung, daß die Auswirkungen von Training und Wettkampf lediglich geringfügig sind und ausschließlich in ganz eng abgrenzbaren, nämlich leistungsmotivationalen Persönlichkeitsmerkmalen zu finden sind. Das schließt selbstverständlich nicht aus, daß in Einzelfällen positive Wirkungen durch das Sporttreiben erzielt werden können. Ein Gefangener kann z.B. durch sportliche Erfolge an Selbstvertrauen gewinnen, selbstbewußter werden und in seiner sozialen Umgebung mehr und mehr anerkannt werden. Das heißt jedoch nicht, daß der Sport immer und unbedingt für alle, die an ihm teilnehmen, ausschließlich positive Wirkungen hat (vgl. dazu u.a.: Gabler 1976, 247 - 276, Kaminski/Ruoff 1979, 200 - 217, dies. 1980, 169 - 184, Sack 1980).

Wenn Sport im Strafvollzug eine Bedeutung als Lern- und Erfahrungsfeld des individuellen und sozialen Trainings haben soll, oder wenn er sogar zu gesellschaftlich wünschenswerten Einstellungs- und Verhaltensänderungen führen soll, dann ist das sicherlich nur unter ganz bestimmten Bedingungen möglich. Einige solcher Voraussetzungen sollten im folgenden genannt werden:

1. Der Sport kann nur ein Teilbereich eines gesamten Behandlungskonzepts mit dem Ziel des sozialen Trainings sein.
2. Die psychischen und sozialen Schwierigkeiten der Gefangenen müssen im Mittelpunkt eines solchen sozialen Trainingskonzeptes stehen; zu diesen Schwierigkeiten, deren Vorhandensein auch im Sport beobachtet werden kann, gehören u.a.:
 - egoistisches Verhalten,
 - geringes Selbstvertrauen,
 - Leistungsprobleme,
 - nicht der Wirklichkeit entsprechender Bezug zur Realität,
 - Angst,
 - Beziehungsprobleme und
 - emotionales Verhalten in Konflikten.

3. Die Inhalte des Sports müssen bei der Behandlung dieser Verhaltensschwierigkeiten einen Beitrag leisten können und entsprechend ausgesucht werden:

Wenn z.B. ein Gefangener Beziehungsprobleme mit anderen Gefangenen hat, können u.a.

- sportliche Betätigungen angeboten werden, die mit Körperberührungen verbunden sind,
 - Vertrauens- und Kommunikationsspiele durchgeführt werden,
 - taktische Maßnahmen abgesprochen, Spielregeln verändert und Spiele erfunden und somit Gespräche mit anderen ermöglicht werden.
4. Die für die Durchführung des sozialen Trainings Verantwortlichen müssen den Sport als Chance erkennen. Dadurch, daß das Verhalten beim Sporttreiben emotionaler, spontaner und weniger rational bestimmt ist, bietet sich hier ein wertvolles Beobachtungsfeld, das zusätzlich zu den in Gesprächen gewonnenen Erfahrungen Aufschlüsse und damit Behandlungsmaßnahmen ermöglicht.
 5. Als wichtiger Bestandteil des sozialen Trainings kommt zur Sportpraxis das Beratungsgespräch hinzu. Den Teilnehmern müssen die Erfahrungen im Sport und die gegenseitigen Abhängigkeiten der am Sport Beteiligten bewußt werden, d.h., sie müssen zum Gegenstand von Gesprächen gemacht werden.

Psychische und soziale Wirkungen des Sports sind jedoch nicht nur in einem wie hier angedeuteten therapeutischen Rahmen möglich.

Die Zusammenarbeit zwischen dem Sport im Strafvollzug und den Sportvereinen kann ebenfalls ein für alle Beteiligten wichtiges Erfahrungsfeld sein. Die Integration von Gefangenen in einen Sportverein außerhalb der Anstalt kann zu wünschenswerten Kontakten führen, die hoffentlich weit über den Sport hinausgehen. In diesem Zusammenhang ist auch der gemeinsame Besuch von Sportveranstaltungen zu nennen.

Der Besuch von Sportgruppen in Justizvollzugsanstalten kann ebenfalls für Bedienstete, Gefangene und Sportvereinsmitglieder mit wichtigen sozialen Kontakten und Erfahrungen verbunden sein, insbesondere dann, wenn der Besuch in der Justizvollzugsanstalt nicht schon mit der sportlichen Aktivität beendet ist. Geselliges Beisammensein nach dem Sport soll nicht nur im Sportverein selbstverständlicher Bestandteil des Sports sein, sondern auch in den Justizvollzugsanstalten.

Wichtige individuelle und soziale Erfahrungen sind vor allem auch außerhalb der Anstalten möglich, wenn Bedienstete und Gefangene gemeinsam, meist für mehrere Tage, einer sportlichen Betätigung nachgehen und z.B. Rudern (vgl. Fistera u.a. 1982, 351 - 353), Skilaufen, Gebirgswanderungen, Kajakfahrten (Nikolai u.a. 1982) bzw. Segeltörns durchführen (vgl. Unternehmen Outlaw 1982, 116 - 128).

Durch das völlig veränderte Umfeld und die z.T. extremen Bedingungen des Zusammenlebens sind Erfahrungen und

Erlebnisse sowie deren Aufarbeitung möglich, die der Anstaltsalltag nicht zur Verfügung stellen kann.

Das in der Justizvollzugsanstalt Wolfenbüttel durchgeführte Projekt (vgl. Neumann u.a. 1981), in dem nach der Bedeutung des Sports im Strafvollzug gefragt wurde, räumt dem Sport einen hohen Stellenwert ein. Neben der Befürwortung des Sports aus Gründen der Gesunderhaltung der Inhaftierten sehen die Bediensteten einen engen Zusammenhang zwischen dem Sport der Gefangenen und ihrer eigenen Arbeit. Nach Aussage der befragten Bediensteten wirkt sich die sportliche Betätigung positiv auf das Klima in der Anstalt aus, und das macht den Dienstablauf für sie konfliktfreier. Nach Einschätzung der Bediensteten sind die Gefangenen, die am Sport teilnehmen, ausgeglichener, verständnisvoller und weniger aggressiv, was den Umgang mit diesen Gefangenen erleichtert. Allerdings wird auch die mit dem Sport für die Bediensteten verbundene Mehrarbeit als nachteilig empfunden (vgl. 1981, 262).

Die abschließende Frage, ob der Sport im Strafvollzug insgesamt tatsächlich einen Beitrag zur Resozialisierung der Gefangenen leisten kann, läßt sich nicht endgültig beantworten, weder positiv noch negativ. Die tatsächlichen und möglicherweise empirisch nachweisbaren Wirkungen des Sports im Strafvollzug müssen unbedingt in Abhängigkeit von *allen* anderen Maßnahmen im Strafvollzug gesehen werden. Damit wird die Bedeutung des Sports im Strafvollzug im Hinblick auf seinen Beitrag zur Resozialisierung deutlich.

Sport im Strafvollzug kann jedoch in seiner Bedeutung zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit, als Modell der Freizeitgestaltung sowie als Lern- und Erfahrungsfeld des Einzelnen und des Einzelnen im Umgang mit anderen nicht hoch genug eingeschätzt werden.

Sport im Strafvollzug als Freizeitsport mit vielfältigen und unterschiedlichen Angeboten hat die Aufgabe, möglichst viele Gefangene zum regelmäßigen Sporttreiben zu motivieren. Sport im Strafvollzug als soziales Trainings- und Erfahrungsfeld bietet die Möglichkeit, individuelles und soziales Verhalten der freiwillig am Sport Teilnehmenden zu behandeln und ggfs. Einstellungs- und Verhaltensänderungen innerhalb eines Gesamtkonzepts zu verändern.

Alle Angehörigen der Justizvollzugsanstalten und die Justizbehörden tragen Verantwortung bei der Verwirklichung dieser Aufgaben. Gleichgültigkeit, Distanziertheit und in noch größerem Maße negative Einstellungen gegenüber dem Sport verhindern die Realisierung des „Sports für alle“ und des „Sports als soziales Training“ im Strafvollzug. Sport im Strafvollzug kann und soll zur Humanisierung des Strafvollzugs beitragen.

In Abwandlung einer wichtigen Aussage des Präsidenten des Deutschen Sportbundes möchte ich abschließend folgenden Rat aussprechen:

„Nicht sparen am Sport im Strafvollzug, sondern durch den Sport im Strafvollzug“.

Literaturverzeichnis

Deutscher Bundestag, 5. Sportbericht der Bundesregierung vom 1. 9. 1982, Drucksache 9/1945

Deutscher Sportbund (Hrsg.): Freizeitpolitische Konzeption des Deutschen Sportbundes; beschlossen vom Bundestag des Deutschen Sportbundes am 18. 6. 1976 in Kiel.

Fistera, P./H.; Klenner/S.; Loprick/J.; Schröder/H.; Weinkopf: Sport und soziales Training dargestellt am Beispiel eines Ruderaufenthalts, in: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, Heft 6, Dez. 1982, S. 351 - 353

Gabler, H.: Zur Entwicklung von Persönlichkeitsmerkmalen von Hochleistungssportlern – Eine empirische Längsschnittuntersuchung im Schwimmsport. In: Sportwissenschaft, 6. Jg. (1976), H. 2, S. 247 - 276

Kaminski, G./Ruoff, B.-A.: Auswirkungen des Hochleistungssports bei Kindern und Jugendlichen. In: Sportwissenschaft, 9. Jg. (1979), H. 2, S. 200 - 217; Sportwissenschaft, 10. Jg. (1980), H. 2, S. 169 - 184

Neumann, H./V. Getrost/J. Schröder: Sport im Strafvollzug. Zur Bedeutung des Sports für eine soziale Randgruppe, in: Kutsch, T./G. Wiswede (Hrsg.): Sport und Gesellschaft: Die Kehrseite der Medaille, Hain 1981

Nickolai, W./S. Quensel/H. Rieder: Sport in der sozialpädagogischen Arbeit mit Randgruppen, Freiburg i. Br. 1982

Unternehmen *Outlaw*: Pädagogik unter Segeln, in: Der Spiegel, Heft 46, 1982, S. 116 - 128

Sack, H.-G.: Zur Psychologie des jugendlichen Leistungssportlers, Schorndorf 1980

Berichtigung

Aufgrund eines Übertragungsfehlers wurde der Sinn des in Heft 6/1983, Seite 380, wiedergegebenen zweiten Satzes des Leitsatzes 1 des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts (Vorprüfungsausschuß I vom 4. 6. 1983 – 2 BvR 18/83 – bedauerlicherweise entstellt. Der Satz muß vielmehr richtig lauten:

Da der Strafvollzug in die Zuständigkeit der Länder fällt, ist es aufgrund der bundesstaatlichen Kompetenzordnung des Grundgesetzes *zulässig*, daß eine unterschiedliche Praxis der Länder entsteht, soweit das Strafvollzugsgesetz dies zuläßt.

Die Schriftleitung

Besuch im israelischen Gefängnis Ramla

Paul Kühling

Im Rahmen einer Studienreise deutscher Juristen nach Israel im November 1983 hatte ich Gelegenheit zum Besuch einer Strafanstalt. Dabei konnte ich an den Besuch von zwei Herren des israelischen Strafvollzuges – einem höheren Beamten der Gefängnisbehörde in Jerusalem und dem Direktor der jetzt von mir besuchten Anstalt – anknüpfen, die im Frühjahr dieses Jahres die von mir geleitete Anstalt Celle besichtigten, um sich wegen der Unterbringung von Terroristen zu informieren, wobei sie nur meinten, dies sei hier mehr einem Hotel ähnlich. Erstaunt waren sie auch, wie man es – wie ich – in ein- und derselben Anstalt 12 Jahre lang physisch aushalten könne. Ich wiederum war erstaunt, nach meiner Ankunft in Israel auf Umwegen zu erfahren, daß mein Direktor-Kollege vor kurzem abgelöst worden und nun an einer Kibbuz-Schule tätig sei. So kostete es einige Mühe, bis ich es erreicht hatte, daß man mich und einen Hamelner Vollstreckungsrichter von unserem Hotel in Jerusalem im Auto abholte, um eines der 40 km entfernt in Richtung Tel Aviv in Ramla gelegenen Gefängnisse zu besuchen. Von den 16 israelischen Anstalten sind dort 4 konzentriert, nämlich eine Zentralanstalt für männliche Strafgefangene, eine Untersuchungshaftanstalt, eine Frauenanstalt und eine offene Anstalt (mit 30 Plätzen) mit insgesamt 1.600 Gefangenen (von ca. 6000 Gefangenen in Israel überhaupt), ferner ein Spital sowie ein psychiatrisches Krankenhaus mit 100 Betten. Unser Besuch galt dem Zentralgefängnis mit 590 Gefangenen und 260 Bediensteten, mit in den dreißiger Jahren aus der britischen Mandatszeit stammenden ursprünglich als Polizeistation erbauten Gebäuden, umgeben von hohen Mauern mit Wachtürmen. Unser deutsch sprechender Begleiter, gelernter Anwalt und seit einigen Jahren als Jurist bei der dem Innenministerium unterstehenden zentralen Gefängnisbehörde in Jerusalem tätig (1949 mit seinen Eltern aus der Tschechoslowakei nach Israel gekommen), führte uns zum Direktor, einem Oberst, der bereits mehrere Jahre als Offizier in der Anstalt im Ramla gedient hatte und vor kurzem die Nachfolge des abgelösten „zivilen“ Direktors angetreten hatte. In seinem kleinen Büro bereitete er uns auf das vor, was wir sehen würden: Eine überfüllte Anstalt mit überalterten Gebäuden. So zeigte er uns einige Arbeitsräume, in denen die Gefangenen u.a. mit der Herstellung von Spielzeug (für den Export bestimmt und leider kein einziges von uns käuflich zu erwerben) und dem Nähen von Anstaltskleidung beschäftigt waren. Besonders interessant war, daß einige Gefangene Diamanten bearbeiten; die kleinen Splitter erhalten sie abgezählt in einer Tüte vom Aufseher, der uns auf Befragen erklärte, daß seine Kontrolle ausreiche. Die Gefangenen verdienen hier monatlich bis zu 30.000 Schekel (umgerechnet ca. 1.000 DM), von denen sie einen geringen Betrag zum Kantinen-Einkauf verwenden dürfen, während ein Teil an die Familie gezahlt wird. Überhaupt verdienen die Gefangenen angeblich die Hälfte soviel wie ein freier Arbeiter. – Von den 590 Insassen der Zentralanstalt arbeiten 340, die übrigen dürfen aus Sicherheitsgründen nicht oder sie wollen nicht arbeiten und erhalten dann keine Vergünstigungen, z.B. auch Besuchsbeschränkungen.

Einzelzellen gibt es für Normalgefangene nicht. 80 ausgesuchte Gefangene sind in einem von uns besichtigten zweistöckigen Gebäude in kleinen Zweimann-Zellen untergebracht (mit Waschbecken und WC). Durch ein Gitter in der Tür können die Gefangenen ständig beobachtet werden. Mit einem wegen Mordes zu lebenslanger Strafe verurteilten (insgesamt in Ramla 100), später zu 21 Jahren begnadigten deutsch sprechenden Gefangenen konnten wir uns in der Zelle unterhalten; er rechnet mit seiner Entlassung nach 14 Jahren, d.h. nach 2/3 der Haftzeit. In allen Fällen vorzeitiger Entlassung (bei ca. 60% aller Gefangenen in Israel) entscheidet ein Komitee, bestehend aus einem Richter, einem Arzt und einem Vertreter der Anstalt, meist einem Sozialarbeiter. Meine Frage nach den Gründen der Ablösung des Direktors mochte auch der erwähnte Gefangene nicht beantworten. Hier sei erwähnt, daß der Direktor einer anderen Anstalt von Ramla vor 2 Jahren von zwei ehemaligen und einem damals flüchtigen Gefangenen ermordet wurde, im Auto auf dem Wege zum Dienst, ein Racheakt (angeblich auch, weil er rauschgiftverdächtige Gefangene mit der Magensonde hat untersuchen lassen).

Vom Oberst der Zentralanstalt wohl eigentlich nicht beabsichtigt, war es uns möglich, auch die Arresträume zu sehen. Der Anblick war schockierend: Zweimal fünf durch einen Gang getrennte Käfige, ca. 1 - 2 m breit und 3 - 4 m lang, als Inventar nur eine Schaumstoffmatratze, vom Gang her gering beleuchtet. In diesen Käfigen, die fast alle belegt waren, dürfen die Arrestanten bis zu 14 Tagen gehalten werden, ständig bewacht von einem Aufseher im Gang. Auch diese Einrichtung (solitary confinement) kommt aus der britischen Mandatszeit, wobei man uns darauf hinwies, daß das aus der Mandatszeit übernommene in Israel heute mit Abweichungen geltendes Strafvollzugsgesetz dahin geändert sei, daß die Arrestanten normale Verpflegung erhalten. Den Arrest verhängt nicht der Direktor, sondern ein Offizier. Grund kann z.B. hartnäckige Arbeitsverweigerung oder Schlägerei (bei einem Käfigbewohner auch deutlich sichtbar) sein. Über Beschwerden entscheidet eine Art Vollstreckungsgericht, d.h. ein Richter kommt einmal monatlich in die Anstalt. Die Gefangenen können sich auch an die Knesset wenden, Ausländer darüber hinaus an das Internationale Rote Kreuz (das sich hoffentlich auch mal die Arrestzellen ansieht!).

Urlaub kann vierteljährlich bis zu 4 Tagen gewährt werden. Bei nicht freiwilliger Rückkehr oder bei Flucht kann zusätzlich eine 6monatige Freiheitsstrafe verhängt werden. Auf dem Flur des Verwaltungshauses hingen einige „Steckbriefe“ von Flüchtigen aus. – In einem kleinen Raum sahen wir Gefangene mit ihren Angehörigen während der Besuchszeit an Tischen sitzen; in der Regel kann man sich beim Besuch aber nur durch ein kleines Gitter unterhalten. Das große mehrstöckige Zellengebäude, quadratisch mit einem mit Draht überspannten Innenhof, wo gerade Handball gespielt wurde, war ebenfalls recht deprimierend. So sahen wir 14 Gefangene in einer Zelle auf engstem Raum untergebracht, die Gittertür war allerdings geöffnet, so daß die Gefangenen sich auf dem Flur bewegen konnten. Ein als Terrorist geltender arabischer Gefangener (spezielle Hafträume für Terroristen wurden uns nicht gezeigt; die Hälfte der israelischen Gefangenen sollen Terroristen sein, meist aus Jordanien und von der Westbank) beklagte sich, daß seine Post wegen der Zensur wochenlang unterwegs sei.

Alles in allem: Ein interessanter, aber bedrückender Einblick in den israelischen Strafvollzug, für einen modernen demokratischen Rechtsstaat kein Ruhmesblatt, vom Generalstaatsanwalt (Attorney General to the Government) bei einer anschließenden Diskussion im Justizministerium in Jerusalem kommentiert mit den Worten: „Ich bin zwar nicht zuständig, aber ich bin beschämt!“

Abschließend noch kurz etwas über einige Fachveranstaltungen dieser Reise: Im Gespräch mit dem Generalstaatsanwalt im Justizministerium in Jerusalem erfuhren wir von seiner außergewöhnlichen Aufgabe, Maßnahmen der Regierung auf ihre Rechtmäßigkeit zu überprüfen (ähnlich einem Verfassungsgericht) und im Nichteinigungsfall den High Court anzurufen. In Tel Aviv standen auf dem Programm: Eine Begegnung mit dem Kadi, einer imponierenden lebenserfahrenen und tieferreligiösen Persönlichkeit, als Richter in familiären Angelegenheiten der Araber tätig; Gespräche mit den Vorsitzenden der Anwaltskammer sowie mit der Präsidentin und mehreren Richtern des Bezirksgerichts, verbunden mit der Teilnahme an Strafgerichtsverhandlungen (Stellung des Staatsanwalts und der Verteidigung wie im englischen Prozeß, Zeugenaussagen werden vom Richter sofort protokolliert, die Zuhörerreihen wie in einem Theater erhöht und von Militär – Waffe im Anschlag – ständig beobachtet); ferner Begegnung mit Kommunalpolitikern, auch in einem Drusendorf nahe der libanesischen Grenze; Besuch der Knesset und des berühmten Weizmann-Instituts (ähnlich unserer Max-Planck-Gesellschaft) in Rehovot. Die politische Lage aus offizieller Sicht erklärte uns ein angeblich früher im Geheimdienst tätig gewesener Oberst: Die Golanhöhen und die Westbank seien für Israel unverzichtbar. Von den Golanhöhen blickten wir von einem Platz mit einem Denkmal für die Opfer des Krieges 1968, an dem auch Nasser gestanden haben soll, auf einen Kibbuz, für feindliche Angriffe ungeschützt daliegend. Auch wir hatten in einem Kibbuz im Grenzgebiet übernachtet: Militär auf dem Gelände, Bunker, schußsichere Anbauten bei Familienwohnhäusern. Während der Fahrt durch die Westbank erfuhren wir von einem Feuerüberfall der Syrier auf Israelis im Libanon. Und wenige Kilometer entfernt die Ruhe des Sees Genezareth. Ein unvergeßlicher Eindruck dieser Reise: Die an der Klagemauer im nicht mehr geteilten Jerusalem zu jeder Tages- und Nachtzeit betenden Juden!

Fortbildungsprogramme der Organisationsentwicklung im Strafvollzug

Ortfried Schöffter

Wie jede große Organisation bedarf auch der Strafvollzug zu seiner grundlegenden Reform und positiven Weiterentwicklung geeigneter Formen der Förderung und Unterstützung aus dem gesellschaftlichen Umfeld; so z.B. durch Mitwirkung von Bildungseinrichtungen und Fachverbänden an der Ausbildung und an Programmen der beruflichen Weiterbildung des Personals. Externe Mitarbeiterfortbildung findet u.a. statt in Form von berufsgruppenbezogenen Fachseminaren, problembezogener Fortbildung, Teamarbeit, institutionsbezogener Supervision von psycho-sozialen Berufsgruppen oder arbeitsfeldbezogenen Selbsterfahrungsgruppen/Kooperationstrainings mit Angehörigen aller Mitarbeitergruppen eines Tätigkeitsbereichs. Derartigen Fortbildungsmaßnahmen liegt in Übereinstimmung mit dem StVollzG die Vorstellung zugrunde, daß die geforderte Weiterentwicklung des Strafvollzugs nur durch eine verbesserte Zusammenarbeit aller im Vollzug Tätigen möglich sein wird. Das wiederum macht es notwendig, daß einerseits der unmittelbare Arbeitsdruck und die „Logik der Tagesroutine“ zeitweilig gemildert werden kann, vor allem aber, daß das gemeinsame Nachdenken über konkrete Praxisschwierigkeiten nicht die Problematik verschärft, sondern zu praktischen Konsequenzen bei der Bewältigung einzelner Aufgaben führen kann. Dies setzt allerdings eine Organisation des Strafvollzugs voraus, die insgesamt „lernförderlich“ ausgestaltet wird. Damit ist gemeint, daß in den Anstalten und ihren einzelnen Tätigkeitsbereichen auch konkrete Umsetzungsmöglichkeiten für neue Einsichten und Fachkompetenzen geschaffen werden müssen. Nur dann kann es zu einer praxisverändernden Verbindung von beruflicher Fortbildung mit einer Neugestaltung einzelner Situationen und Arbeitsgänge im Vollzugsalltag kommen. Im Hinblick auf derartige lernförderliche Rahmenbedingungen stößt die Vollzugsreform gegenwärtig offensichtlich an eine Mauer von Betriebsblindheit und festgefahrenen Strukturen. Hier wird für die Beteiligten seit einiger Zeit eine massive „Reformbremse“ erfahrbar, die allem individuellen Engagement der Mitarbeiter auf die Dauer den Schwung nimmt und gerade bei einsatzfreudigen Mitarbeitern zu resignativem „Ausbrennen“ führt.

Das bisher verfolgte Konzept, daß sich langfristig über Teilreformen in einzelnen Bereichen, durch verbesserte Aus- und Fortbildung und durch die Hereinnahme neuer Berufsgruppen in behutsamer Weise umfassende Strukturreformen einleiten und steuern lassen – so argumentierte man immerhin bei der Beratung des StVollzG – droht sich nun doch als Illusion zu erweisen. Möglicherweise hat man die strukturelle Reformresistenz des Gesamtsystems Strafvollzug unterschätzt und zu sehr auf reformfördernde Wirkungen von Außeneinflüssen gesetzt. Derartige Fragen stellen sich, wenn man nach einigen Jahren externer Fortbildungstätigkeit im Vollzug Bilanz zieht.¹

Sie lassen sich in folgenden Thesen pointieren, in denen eine Vielzahl von Eindrücken und Einzelerfahrungen in generalisierter Form zur Diskussion gestellt werden sollen.

Folgende Störungen werden bei praxisbezogener Fortbildung in der Organisationsstruktur des Strafvollzugs erkennbar:

1 Anlaß dazu war eine Anhörung vor der „Enquête-Kommission über die Betreuungsarbeit im Berliner Strafvollzug“ des Berliner Abgeordnetenhauses. (6. Sitzung 1. Juni 1983)

1. Zielunsicherheit/Orientierungsverlust und Gefahren der Isolierung

Dies zeigt sich u.a. daran, daß über die Zielproblematik des Strafvollzugs in der Regel nicht auf konkrete Aufgaben bezogen entschieden wird; vor allem aber darin, daß die konkreten Umsetzungsmöglichkeiten des Gesetzesauftrags in so hohem Maße kontrovers sind, daß für das berufliche Handeln keine übergeordneten Kriterien und Zielmaßgaben erkennbar sind. Dies gilt insbesondere für den Behandlungsauftrag des StVollzG und die notwendigen sozialpädagogischen, arbeitstherapeutischen und erwachsenenpädagogischen Konsequenzen. Die allgemeine Zielunsicherheit wird verschärft durch die Tendenz, administrative Entscheidungen nicht als sozialpädagogisch relevante Maßnahmen zu verstehen, sondern sozialpädagogische Verantwortung auf die Fachdienste zu beschränken. Gefahren der Isolierung entstehen durch fachliche und arbeitsplatzbezogene „Sonderwelten“, wobei zu beobachten ist, daß sogar Vertreter gleicher Berufsgruppen, die in unterschiedlichen Bereichen arbeiten, sich kaum noch über gleiche Ziele und Aufgabenbeschreibungen verständigen können. Dies ist aber ein besonders deutliches Zeichen für institutionell bedingten Orientierungsverlust.

2. Unvereinbarkeit von Ausbildungs-/bzw. Fortbildungszielen mit Anforderungen der Vollzugspraxis

Aus- und Fortbildung, die sich in ihren Zielen und Inhalten am Gesetzesauftrag orientiert, führt notwendigerweise zu Phänomenen der Doppelbindung. Damit wird in der Kommunikationstheorie eine Interaktionsform verstanden, in der von einem Weisungsabhängigen einerseits etwas gefordert, gleichzeitig dieses geforderte Verhalten jedoch verboten wird. Dieses Spaltungsphänomen führt z.B. dazu, daß mittlerweile Hinweise auf sozialpädagogisch relevante Teile des StVollzG in der Vollzugspraxis schon als Loyalitätsproblem interpretiert werden. Die Unvereinbarkeit von übergeordneter Zielsetzung und anderen Zwecken folgender Berufspraxis macht reformorientierte Ausbildungsinhalte in weiten Strecken unglaubwürdig und verschärft die Probleme bei der konkreten Umsetzung des Gesetzesauftrags. Ein typisches Beispiel hierfür ist die Aufstellung von Vollzugsplänen bei gleichzeitigem Fehlen differenzierter Behandlungsmöglichkeiten. Fortbildungsmaßnahmen laufen hierbei aufgrund der Rahmenbedingungen ins Leere.

3. Berufliche Dequalifizierung und negative Auslese

Seit dem Einsetzen der Reformbemühungen im deutschen Strafvollzug war eine Verbesserung des fachlichen Ansehens der Berufsgruppen im Vollzug zu beobachten. Für eine Reihe von psychosozialen Berufsgruppen, aber auch für technische und verwaltungsorientierte Berufe boten die sich verbessernden Rahmenbedingungen neue Praxisfelder und damit die Entwicklung neuer Tätigkeitsprofile mit Chancen der Aufstiegsqualifizierung. Damit schien der Strafvollzug Anschluß an andere sozialpädagogische Tätigkeitsfelder gefunden zu haben. Diese Entwicklung hat sich jedoch seit einiger Zeit umgekehrt. Eine Bewerbung zum Justizvollzugsdienst gilt als Hinweis für geringe Berufschancen, die Möglichkeit über die Arbeit im Strafvollzug z.B. bei der Entwicklung neuer Behandlungskonzepte beruflich und persönlich befriedigende Leistungen zu erbringen, wird durchgehend skeptisch beurteilt. Jede sich bietende Gelegenheit wird zum beruflichen Wechsel nach außen genutzt. Dies wird verständlich, wenn man bedenkt, daß eine längere Tätigkeit im Vollzug als Dequalifizierung und als Verringerung der Berufschancen erlebt wird. Dies gilt nicht nur für Pädagogen und Psychologen, sondern auch für Juristen, was sich an einzelnen Berufsbiographien nachweisen ließe. Das um sich greifende Selbstverständnis, nicht aus freien Stücken im Vollzug zu arbeiten, hat weitreichende berufs- und personalpolitische Konsequenzen. Die für alle pädagogischen und psycho-sozialen Berufsgruppen fachlich notwendige Fluktuation zwischen verschiedenen Tätigkeitsbereichen wird zur Abwanderung von Fachkompetenz aus dem Vollzug, ohne daß genügend Kompetenz aus anderen Bereichen zurückfließt. Dies bewirkt eine erhebliche Leistungsminderung und einen Abbruch von notwendigen fachlichen Außenanstößen. Es gibt aufgrund der geringen und ungesicherten Außenkontakte keine organisatorischen Hilfen zum Personalaustausch mit anderen Bereichen und keine Förderung berufspolitischer Profilierung der Mitarbeiter im Vollzug, die dadurch bei ihren Berufsverbänden ein höheres Prestige erwerben könnten. Dies gilt für den Werkdienst, Sozialdienst, Psychologischer Dienst, aber auch für Juristen. Berufsgruppenbezogene Fortbildung ohne entsprechende flankierende Rahmenbedingungen bleibt daher wirkungslos.

4. Übernahme institutionsspezifischer Symptomatik

Das Interaktionssystem Strafvollzug hat aufgrund seiner historischen Entwicklung und in einem spezifischen Umgang mit Kriminalität eine Reihe von Verhaltenssymptomen hervorgebracht, die nicht auf persönliche Schwierigkeiten einzelner Mitarbeiter zurückgehen, sondern denen sich keiner voll entziehen kann, der sich längere Zeit im Feld aufhält. Auffällig sind diese Verhaltensweisen meist nur für Personen, die zwischen Innen und Außen wechseln. Es muß betont werden, daß jedes umfassende Interaktionssystem, d.h. z.B. jedes Berufsfeld seine besonderen Verhaltensmuster entwickelt. Die hier beschriebenen sind deshalb bedeutsam, weil sie z.T. erhebliche Hindernisse für die Gestaltung von Behandlungskonzepten darstellen. Zu nennen sind auffällige Phänomene wie

- ein *institutionsspezifisches Mißtrauen* und übervorsichtige Verhaltensweisen, was auf eine feindselige Arbeitsatmosphäre und ständige Bedrohungsgefühle schließen läßt.

Als Außenstehendem fällt mir innerhalb des Vollzugs immer wieder eine geradezu groteske „Manie des Verschiebens“ auf.

Derartige Erscheinungen werden von den Mitarbeitern nur zu Beginn der Tätigkeit als auffällig erlebt, sie verweisen auf eine institutionell durchgesetzte *Überbetonung physischer Außenkontrollen* und eine erschreckende Vernachlässigung von pädagogisch gebotenen Formen *sozialer Kontrolle*. Ein solches Anstaltsklima widerspricht den sozialpädagogischen Zielen des Behandlungsauftrags.

- Isolierung und Vereinzelung der Mitarbeiter, interne Segmentierung des Vollzugs in kleine Sonderwelten, die sich jeweils nach „außen“ abschirmen
- Auffällige psycho-somatische Störungen in allen Mitarbeitergruppen, verbunden mit Problemen, sie nur im Extremfall zugeben zu können. Es fehlen hinreichende Möglichkeiten psycho-sozialer Beratung für Mitarbeiter im Vollzug
- Tendenz zu rituellem Rollenverhalten, formalisierten Kontakten und Kontrollen auch in informellen Beziehungen

In bezug auf die Erscheinungen muß festgestellt werden, daß allein die Fürsorgepflicht des Dienstherrn für die Mitarbeiter bereits eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen erforderlich macht, ganz abgesehen von der Beeinträchtigung des Arbeitserfolges, der trotz größter persönlicher Anstrengung begrenzt bleiben muß.

Berufsbezogene Fortbildung kann in diesem Bereich nur zeitweilige Entlastungen und Verarbeitungshilfen bieten, die allerdings von den Mitarbeitern in den verschiedenen Formen bisher auch genutzt werden. Sie haben jedoch nur eine Kompensationsfunktion in bezug auf die bestehenden Strukturschwächen und können keine grundlegende Verbesserung der Arbeitssituation bewirken.

5. Unzulängliche oder gestörte Außenkontakte

Die bisher skizzierten Gefahren beruflicher Deformation, die sich im Umgang mit schwierigen Klientengruppen noch verschärfen, tendieren im Strafvollzug zur Selbstverstärkung, was mit der noch immer äußerst schwachen Umweltbeziehung zusammenhängt. Der Strafvollzug als pädagogische Einrichtung ist noch immer weit davon entfernt, zu einem integrierten Bestandteil sozialpädagogischer, berufsbildender und allgemeinbildender Institutionen zu werden. Er entwickelt aufgrund ungesicherter Außenkontakte und geringem Personalaustausch mit ähnlichen Tätigkeitsbereichen sehr schnell Sonderwelten, die nicht nur für die Insassen, sondern auch für die Mitarbeiter geregelte Außenkontakte erschweren. Hier ist, von einzelnen Initiativen abgesehen keine Änderung zu erwarten, sondern nur über strukturelle organisatorische Regelungen wie z.B. Kooperationsverträge in bezug auf einzelne Behandlungsaufgaben mit

relevanten Einrichtungen im regionalen Umfeld sowie durch eine stärkere Öffnung des Vollzugs für die verschiedenen Außengruppen, die an der Integration des Strafvollzugs in das normale Leben der Stadt mitarbeiten wollen.

In der jetzigen Situation, in der selbst die Fachöffentlichkeit aus dem Vollzug faktisch ausgeschlossen ist, sind keine Voraussetzungen gegeben, um den Angleichungsgrundsatz des StVollzG realisieren zu können. Es besteht vielmehr die Gefahr, daß auch die Vollzugsmitarbeiter durch ihren Tätigkeitsbereich wie zu einer gesellschaftlich randständigen Berufsgruppe werden.

Zusammenfassend ist zur Problematik des strukturell verfestigten Interaktionssystems folgendes festzustellen:

- (1) Es handelt sich um organisatorisch hervorgerufene Probleme, die auch bei hohem persönlichen und fachlichen Einsatz der Mitarbeiter nicht auflösbar sind.
- (2) Die skizzierte Problematik ist auf allen Hierarchieebenen, Arbeitsbereichen und Berufsgruppen nachweisbar, wenn sie auch jeweils eine besondere Ausprägung erfährt.
- (3) Einflußnahme auf Teilaspekte im Rahmen des bestehenden Systems bringen keine Entlastungen, sondern wirken eher problemverschärfend.
So führt z.B. am StVollzG orientierte praxisbezogene Fortbildung in der Regel zu erheblichen Störungen und wirkt unter den gegebenen Bedingungen dysfunktional.
- (4) Engagierte Mitarbeiter, die dazu fähig sind, sich in diesem reformfeindlichen Kontext über längere Zeit am sozialpädagogischen Auftrag des StVollzG zu orientieren, geraten in die Position abweichender Einzelpersonen und damit unter erheblichen sozialen Druck. Der Systemcharakter der Problematik schließt es aus, daß kreative Einzelpersonen innovativ wirken können.

- (5) Für mich hatte die Einsicht in die Problemlage zunächst die Konsequenz, mich bei meinen Fortbildungsveranstaltungen auf Formen psycho-sozialer Stützung und rationaler Problemverarbeitung zu beschränken. Dadurch war es in der Tat möglich, die Arbeitsmotivation zu stärken, Ausfallerscheinungen aufzufangen und z.T. das Ausmaß an personeller Fluktuation in einzelnen Arbeitsbereichen zu begrenzen. Andererseits stellen derartige Hilfen gegenüber dem permanent wirksamen institutionellen Druck nur eine zeitweilige Beruhigungs- und Entlastungsfunktion dar, die bei Wegfall sogar zu erheblicher Problemverschärfung führen kann.

Aus diesen Erfahrungen und Einsichten heraus ziehe ich persönlich die Schlußfolgerung, daß eine Beteiligung von außenstehenden Bildungseinrichtungen an der Mitarbeiterfortbildung im Strafvollzug unter den gegebenen Bedingungen eher negative als positive Wirkung hat.

Die Zielrichtung reformorientierter Maßnahmen darf sich daher nicht auf Problemlagen beziehen, die Teil der institutionellen Symptomatik sind. Vielmehr kommt es darauf an, den Aufbau neuer und innovationsfördernder Arbeitsbedingungen von außen anzustoßen.

Ein so komplexes System – mit dieser langen Problemgeschichte wie der deutsche Strafvollzug – das haben die letzten Jahrzehnte gezeigt – ist von innen heraus nicht reformfähig. Es bedarf dringend geeigneter Anstöße und Hilfen von außen, ähnlich wie eine gestörte Problemfamilie der Außenberatung bedarf, um sich aus ihrer internen Familiendynamik zu befreien.

- Eine wesentliche Schwäche bisheriger Reformpolitik besteht darin, daß an den Vollzug von außen inhaltliche Einzelkonzepte herangetragen wurden, die sich unter den gegebenen Strukturbedingungen nicht realisieren ließen, anstatt die Rahmenbedingungen grundsätzlich zu verändern und dann aus den konkreten Arbeitsbereichen heraus ein Netz ineinandergreifender Behandlungsformen zu entwickeln. Anlagerungen von Sonderbereichen und Einführung von isolierten Einzelmethoden haben sich in Hinblick auf Veränderungen des Gesamtsystems als eher reformhinderlich erwiesen.
- Abschließend muß noch einmal betont werden, daß die beschriebenen Schwierigkeiten trotz des guten Willens aller Beteiligten entstehen. Schuldzuweisungen an eine der beteiligten Berufsgruppen, an Einzelpersonen oder einzelne Arbeitsbereiche verkennen den Systemcharakter des Problems. Bei der Lösung der Schwierigkeiten ist daher davon auszugehen, daß die Beziehungsstrukturen gestört sind. Das ist ein wichtiger Eindruck, den ich bei meiner Fortbildungstätigkeit mit den verschiedenen Berufsgruppen gewann. Das Problem besteht darin, daß sie in verschiedenen „Welten“ leben und daß aufgrund der verfestigten Störungen kaum noch Verständigung über Gemeinsamkeiten möglich ist.

Aufgrund der vorgetragenen Einschätzungen empfehle ich daher den Aufbau und die Durchführung eines längerfristigen Programms der Organisationsentwicklung. In Anlehnung an Erfahrungen, die mit Organisationsentwicklungsprogrammen bisher in Industrie und Verwaltung gemacht wurden, d.h. unter Heranziehung externer Experten für Organisationsentwicklung und institutionsbezogener beruflicher Weiterbildung sollten von außen Veränderungsimpulse und Steuerungshilfen zur Verfügung gestellt werden. Eine derartige Institutionsberatung richtet sich primär auf die Veränderung der strukturellen Bedingungen und unterstützt die Klärung inhaltlicher Ziele und ihre praktische Umsetzung. Sie ist darauf gerichtet, daß reformförderliche Rahmenbedingungen geschaffen werden und strukturbedingte Konflikte und Kommunikationsstörungen durch neue Formen der Zusammenarbeit gemildert werden.

Erst unter einer solchen umfassenden Veränderungsstrategie wird es möglich sein, daß sich die Öffentlichkeit nicht auch in den nächsten Jahrzehnten mit den doch immer gleichen Vollzugsproblemen zu beschäftigen hat. Diese Gesamtlösung setzt allerdings einen politischen Gestaltungswillen voraus, der sich von engeren Problemdefinitionen und den vielfältigen Partikularinteressen der Vollzugspraxis unabhängig hält.

Ein Programm der Organisationsentwicklung sollte sich an folgenden Prinzipien orientieren:

1. Institutionsberatung ist eine Verbindung von organisatorischen Neuregelungen mit praxisbezogener Mitarbeiterfortbildung. Sie erstreckt sich zeitlich über mehrere Jahre und begleitet anregend, fördernd und auswertend als vom Praxisfeld unabhängiger Außeneinfluß die Phasen der Organisationsentwicklung des gesamten regionalen Systems. Ihr Auftrag erfolgt nicht durch die Verwaltung, sondern von politischen Gremien.
2. Institutionsberatung zielt auf Konsensbildung im Praxisfeld ab und nicht auf die Durchsetzung vorgegebener Einzelmaßnahmen. Primär hat sie die Entwicklung von Organisationsstrukturen und Arbeitsbedingungen zu fördern, die Veränderungen im Sinne des StVollzG ermöglichen. Sie bewirkt ein günstiges Lernklima für alle Mitarbeitergruppen, unterstützt vermittelnd interne Kommunikation und ermöglicht die Verbesserung fachlicher Außenkontakte.
3. Organisatorische Veränderung und fachliche Fortbildung werden in bezug auf alle Hierarchieebenen, alle Arbeitsbereiche und auf interne Kommunikations- und Entscheidungswege einvernehmlich durch Methoden der Institutionsberatung geklärt und unter Beteiligung der betroffenen Mitarbeitergruppen vereinbart.

Fortbildung für Lehrkräfte an Justizvollzugsschulen – Möglichkeiten eines bundeszentralen Fortbildungskurses –

Karl-Heinrich Schäfer

1. Vorbemerkung

In der Zeit vom 24. bis 28. 11. 1980, 4. bis 8. 5. 1981 und 21. bis 26. 9. 1981 fand ein dreiphasiger Fortbildungskurs der Diakonischen Akademie Stuttgart für haupt- und nebenamtliche Lehrkräfte an Justizvollzugsschulen statt, der auf Anregung der für die Aus- und Fortbildung der Justizvollzugsbediensteten zuständigen Referenten verschiedener Bundesländer und unter Beteiligung von Vollzugspraktikern entwickelt worden war. Ziel dieses bundesweit ausgeschriebenen Kurses sollte es sein, haupt- und nebenamtliche Lehrer an den Justizvollzugsschulen der Bundesländer zu befähigen, in den Bereichen der Didaktik und Methodik der Erwachsenenbildung ihre Unterrichtsaufgaben noch besser wahrnehmen zu können. Hierzu sollten vor allem Übungen und Methoden gehören, die sowohl die kognitiven als auch die emotionalen Lernpotenziale erwachsener Auszubildender noch besser mobilisieren und zur Entfaltung bringen können. Schließlich sollte auch der Umgang mit angemessenen Lehr- und Lernmedien eingeübt werden.

Zu dem Kurs hatten fünf Bundesländer insgesamt neun Bedienstete entsandt, die verschiedene Berufsgruppen angehörten (allgemeiner Vollzugsdienst, gehobener und höherer Vollzugs- und Verwaltungsdienst, Lehrer, Psychologen). Die Kursleitung hatte ein hauptamtlicher Dozent der Diakonischen Akademie. Als Kursbegleiter und Co-Moderator mit teilweise Leitungsfunktionen war der Berichtsverfasser eingesetzt.

2. Kursabschnitt I (24. - 28. 11. 1980 in Stuttgart)

Nach Klärung verschiedener organisatorischer Fragen und einer Vorstellungsrunde erfolgte der *Einstieg in die erste Arbeitsphase* durch eine gemeinsame „Malaktion“. Mit der Aufgabenstellung „Meine sechs- bis achtjährigen Kinder möchten wissen, was ich beruflich tue“, versuchte jeder, in ca. 20 Minuten mit Farbe und Pinsel bildhaft seine berufliche Tätigkeit darzustellen. Zum Schluß eines Auswertungsgesprächs darüber, was man beim Malen empfunden hatte, stellte jeder sein Gemälde vor und erläuterte, was er sich dabei gedacht hatte und was er darstellen wollte.

Danach äußerten die Teilnehmer nach der Methode „Buzzing“ ihre *Erwartungen an den Kursabschnitt und an den Gesamtkurs*. In Kleingruppen wurden die hierzu angefertigten Kärtchen nach Zusammenhängen und Oberbegriffen geordnet. Die schon im Kursziel genannte Erwartung, befähigt zu werden, sowohl die kognitiven als auch die emotionalen Lernpotenziale erwachsener Auszubildender noch besser mobilisieren und zur Entfaltung bringen zu können, bildete die Grundlage für die nächste Arbeitsphase. Zwei Gruppen erarbeiteten eine umfangreiche *Aufstellung von Bedingungen, die das Lernen hemmen oder fördern*. Bei der

Präsentation und Auswertung der Gruppenergebnisse im Plenum wurde deutlich, daß jede Gruppe von einem anderen Ansatz an die Aufgabenstellung herangegangen war, beide sich jedoch mit den Ergebnissen der anderen Gruppe identifizieren konnten.

Mit einem *Kurzreferat über Lernziele, Lerninhalte und Lehrmethoden* wurde der nächste Arbeitsschritt in Angriff genommen. Die jeweils erste *Unterrichtsstunde an einer Vollzugsschule* in den Fächern Vollzugskunde, Sozialwissenschaften und Rechtskunde wurde in Kleingruppen mit einer schriftlichen Ausarbeitung vorbereitet, von je einem Vertreter der Gruppen in einem Rollenspiel mit allen Teilnehmern durchgeführt und schließlich im Plenum ausgewertet. Die Unterrichtsstunde wurde mit einem Tonband aufgezeichnet. Der Unterrichtende erhielt jedoch zunächst die Möglichkeit eingeräumt, über ein Löschen oder Verwerten der Aufnahme zu entscheiden. Dem „Lehrer“ war auch die Entscheidung über die Dauer der Unterrichtseinheit überlassen, wobei eine Höchstdauer von 45 Minuten vorgegeben war.

Nach jeder einzelnen Stunde wurde im Plenum eine Auswertung vorgenommen, bei der Lehrer und Schüler Gelegenheit hatten zu äußern, was sie selbst in der Stunde erlebt hatten und was nach ihrer Beobachtung „gelaufen“ war. Unter dem Eindruck aller Unterrichtsstunden äußerten sich ergänzend zur Einzelauswertung der Stunden noch einmal „Lehrer“ und „Schüler“, wie sie sich und die anderen in den unterschiedlichen Rollen erlebt hatten.

Im Rahmen der *Schlußauswertung* diskutierten die Teilnehmer zur Frage „Was habe ich gelernt?“ etliche Gesichtspunkte, die in enger Beziehung standen zu den Erwartungen, die zu Beginn des Kursabschnitts geäußert worden waren.

3. Kursabschnitt II (4. - 8. 5. 1981 in Stuttgart)

Zunächst berichteten die Teilnehmer, was ihnen an *Einzelheiten des ersten Abschnitts noch in Erinnerung war und was sie nach ihrer Auffassung mit dem Gelernten in ihrer beruflichen Praxis schon hatten anfangen können*.

Anschließend wurde in *gemeinsamer Arbeit eine programmierte Instruktion „Lernzielbestimmung“* durchgegangen, die schon als „Hausaufgabe“ zwischen den Kursabschnitten vorbereitet worden war.

Zur Vorbereitung der Gestaltung einer Unterrichtsstunde wurde eine *Fragebogenaktion* durchgeführt. Unter der Vorgabe, eine Unterrichtsstunde auszuarbeiten für Anwärter, die zum erstenmal unterrichtet werden und die noch nicht im Vollzug waren, wurden folgende Fragen zusammengestellt:

1. Was stellen Sie sich unter einem Gefängnisbeamten vor?
2. Was, meinen Sie, hat er für Aufgaben?
3. Was, meinen Sie, bekommt er als Monatsgehalt (Bruttogehalt, 40 Jahre, verheiratet, 2 Kinder)?
4. Braucht man für diese Tätigkeit eine Ausbildung?

Diese Fragen wurden von 3 Arbeitsgruppen an 3 verschiedenen Plätzen in der Stuttgarter Innenstadt zur Beantwortung Passanten vorgelegt, die außerdem noch um Angabe ihrer beruflichen Tätigkeit und ihres Alters gebeten wurden. Die Ergebnisse der Fragebogenaktion wurden anschließend in Kleingruppen ausgewertet. Nach einigen organisatorischen Absprachen im Plenum wurde wiederum in Kleingruppen auf der Grundlage der Fragebogenaktion und der Lernzielbestimmung die zu gestaltende Unterrichtsstunde erarbeitet. Die abschließende Kurzpräsentation im Plenum deutete an, mit welcher unterschiedlichen Methoden die Gruppen an ihre Aufgaben herangegangen waren.

Jede *Unterrichtsstunde* – Dauer ca. 20 Minuten – wurde in Form eines *Rollenspiels* mit allen Teilnehmern durchgeführt und mit einem *Videogerät* aufgezeichnet. Nach jeder einzelnen Stunde wurde im Plenum eine Auswertung vorgenommen, bei der „Lehrer“ und „Schüler“ Gelegenheit hatten, zunächst nach ihrem Empfinden und ihrer Erinnerung und dann nach Anschauen der Videoaufzeichnungen zu äußern, was sie selbst in der Stunde erlebt und beobachtet hatten. Dabei wurden besonders ausführlich Alternativen zur erlebten Unterrichtsgestaltung und Möglichkeiten des Umgangs mit Unterrichts-„Störungen“ unterschiedlichster Art diskutiert.

Entsprechend einer Anregung der Kursteilnehmer am Ende des ersten Kursabschnittes fand außerdem eine *Einführung in die Grundlagen der Sprechtechnik* statt, die durch eine Dozentin der Musikhochschule Stuttgart gestaltet wurde. Nach einer Vorstellungsrunde hielt jeder Teilnehmer einen Kurzvortrag von ca. 5 Minuten über ein beliebiges Thema. Der Vortrag wurde anschließend im Plenum ausgewertet, unterstützt von Ratschlägen und Entwicklungsangeboten zur Sprechtechnik durch die Dozentin. Nach verschiedenen Körperübungen zur Sprache erfolgte eine Einführung in die Systematik mit Erklärungen zur Terminologie, zum Einsatz von Gestik und Mimik beim Sprechen sowie zur Art und Weise einer Vortragsgestaltung bei unterschiedlichsten Anlässen. Auf der Grundlage dieser Grundkenntnisse wurden weiterhin Leseübungen durchgeführt, bei denen die Dozentin – wie schon bei den Kurzvorträgen – neben Einzelkritik vor allem hilfreiche Anregungen und konkrete Entwicklungsübungen anbot.

4. Kursabschnitt III (21. - 26. 9. 1981 in Landgut Burg/Beutelsbach)

Als gemeinsame Grundlage für den Beginn der letzten Kursphase diente den Teilnehmern wieder eine *Rückkopplung* zum vorhergegangenen Kursabschnitt mit einer Erörterung der Praxisrelevanz des bisher Gelernten und noch vorhandener „Lücken“ im Hinblick auf das angestrebte Kursziel.

Entsprechend dem Wunsch der Teilnehmer wurde eine *Arbeitseinheit* dieses Kursabschnittes wieder durch die Dozentin für *Sprechtechnik* gestaltet. Im Mittelpunkt standen diesmal Fragen

- des räumlichen Standortes (z.B. sicheres Stehen, aufmerksames und entspanntes Sitzen)

- des Einsatzes von Gestik und Mimik beim Sprechen (z.B. Einsatz der Hände, „Powern“)
- des sprachlichen Ausdrucks (z.B. bildhafte und direkte Ausdrucksweise, keine nichtssagenden Füllwörter)
- der Behebung individueller „Sprachfehler“ (z.B. Training der Lautbildung, Korrektur von Sprechtempo und -ton)

Insbesondere zum letztgenannten Problemkreis, zu dem die Teilnehmer freie Bildbeschreibungen vornahmen und vorbereitete Texte (Erzählungen, Gedichte) vortrugen, bot die Dozentin neben maßvoller Einzelkritik wiederum eine Menge hilfreicher Anregungen und konkreter Entwicklungsübungen an.

In Abänderung der ursprünglichen Planung, daß jeder Kursteilnehmer eine ca. 10minütige *Lehrprobe vor Anwärtern der Vollzugsschule des Landes Baden-Württemberg* in Stuttgart-Stammheim abzulegen habe, wurde vereinbart, daß nur ein Teilnehmer eine Doppelstunde mit dem Thema Jugendarrest gestalten sollte. Die Vorbereitung erfolgte wie in den ersten beiden Kursabschnitten zunächst innerhalb einer Kleingruppe. Eine zweite Kleingruppe ohne Detailinformationen zum Thema Jugendarrest versuchte sich an der Konzeption einer Alternative zur geplanten Stunde, während eine dritte Gruppe in der erlernten Vorgehensweise Lernziele, Lerninhalte und Lehrmethoden für eine innerhalb der Teilnehmergruppe noch zu haltende Unterrichtsstunde zum Thema Gefängniskunde entwickelte. Die Ergebnisse der beiden „Arrestgruppen“ wurden sodann im Plenum vorgestellt und diskutiert.

Die in der ersten Gruppe erstellten Arbeitspapiere und Folien bildeten die Grundlage für die durchgeführte Unterrichtseinheit. Für Hin- und Rückfahrt zwischen Tagungsort und Vollzugsschule, für organisatorische Vorbereitungen, Durchführung der Unterrichtsstunde, Kurzauswertung mit den Schülern und mit der Schulleitung sowie umfangreiche – zunächst informelle – Nachbetrachtung im Kreis der Kursteilnehmer stand ein voller Kurstag zur Verfügung. Die zu unterrichtende Klasse setzte sich zusammen aus 25 Anwärtern für den mittleren Vollzugs- und Verwaltungsdienst und für den Werkdienst in den Vollzugsanstalten. Alle hatten im Rahmen ihrer Ausbildung schon praktische Vollzugserfahrung sammeln können. Das Unterrichtsthema „Jugendarrest“ war bisher in dieser Klasse noch nicht behandelt worden.

Die ausführliche *Auswertung der Unterrichtseinheit* an der Vollzugsschule verlief insofern anders als die vorangegangenen Analysen der kurzen Rollenspiele innerhalb des Teilnehmerkreises, als die Kursteilnehmer in der Vollzugsschule diesmal nicht „Schüler“ gewesen waren, sondern – mit Ausnahme der beiden Assistenten des Unterrichtenden – ausschließlich „Beobachter“.

Anschließend erhielt die letzte Kleingruppe noch Gelegenheit, ihre vorbereitete Unterrichtseinheit zum Thema Gefängniskunde durchzuführen, so daß zum Ende des Akademiekurses jeder Teilnehmer mindestens einmal eine Unterrichtsstunde mit den übrigen Teilnehmern gehalten hatte. Lernziel, Lerninhalte, Lehrmittel und Methoden wurden anhand der in der Gruppe erarbeiteten Materialien verdeutlicht.

5. Auswertung

5.1 Die Tatsache, daß es sich um eine *bundesweite Tagung* handelte, wurde von allen Teilnehmern begrüßt („Kenntlernen von Meinungen und Problemen anderer Kollegen“: „Vertrautwerden mit der Praxis anderer Vollzugsschulen“). Ebenso wurde hervorgehoben, daß die Kursteilnahme für die Einzelnen nicht nur eine persönliche Bereicherung war, sondern daß auch die zu Hause gebliebenen Kollegen von den Erfahrungen profitieren („Gewinn auch für die Kollegen in der Anstalt durch die eigenen guten Erfahrungen“; „Gewinn auch für Dienstherr im Aus- und Fortbildungsbe- reich“). Unverständnis wurde in diesem Zusammenhang für die Zurückhaltung einiger Bundesländer bei der Entsendung von Kursteilnehmern geäußert, nachdem noch einige Zeit zuvor die zuständigen Fortbildungsreferenten die Gestalt- ung eines solchen Kurses angeregt hatten.

5.2. Die *Vermittlung von Kenntnissen der Erwachsenen- bildung* beschränkt sich nach den umfangreichen Diskussio- nen in den Vorbereitungskursen im wesentlichen auf die Ar- beitseinheit zu Beginn der ersten Kursphase, in der die das Lernen fördernden und hemmenden Bedingungen erwach- sener Auszubildender an den Justizvollzugsschulen aufge- arbeitet wurden. Diese Verfahrensweise ergab sich schon aus der Zusammensetzung des Teilnehmerkreises, dem ausschließlich langjährige Vollzugspraktiker und mit der Ausbildung von Anwärtern für den allgemeinen Vollzugs- dienst befaßte Vollzugsmitarbeiter angehörten.

5.3. Im Rahmen der *Einführung in die Didaktik der Er- wachsenenbildung* wurde neben der in einer Intensivseinheit vermittelten programmierten Instruktion „Lernzielbestim- mung“ in praktischen Übungen das Bewußtsein der Teilneh- mer geweckt, daß es im Lernprozeß notwendig ist,

- gegenseitige Erwartungen zu klären,
- gemeinsame Arbeitsziele (= konkrete Lernziele) zu ver- einbaren,
- individuelle und subjektive Auffassungen und Erfahrun- gen einzubeziehen,
- die Rollen in der Lerngruppe und sich daraus ergebende Rollenerwartungen zu klären.

Daß „in der Pädagogik auch nur mit Wasser gekocht“ wird, war die offenbar „befreiende“ Erkenntnis der Kursteil- nehmer in der Schlußauswertung ebenso wie die, „daß Lernziele nicht zu hoch gesteckt werden dürfen“.

5.4. Viel Aufmerksamkeit und Zeit nahmen die *Einführun- gen und praktischen Übungen in Methoden der Unterrichts- planung und der Unterrichtsgestaltung* in Anspruch. Wichtig dabei: *Jeder Teilnehmer hatte* – nach intensiver Unterrichts- planung in Kleingruppen – die Möglichkeit, sich dem Labor- unterricht mit Gruppenanalyse zu unterziehen. Alle Teilneh- mer hatten ausreichend Gelegenheit, sich mit Methoden wie Brainstorming, Referat, Vortrag, Experiment, Rollenspiel, Gruppenarbeit mit Plenumsdiskussion, Übungen in Klein- gruppen vertraut zu machen.

5.5. Im vorher genannten Zusammenhang erfolgten auch die Übungen im *Umgang mit angemessenen Lehr- und Lernmedien*. Beim Klären der Erwartungen und bei den Aus-

wertungsgesprächen wurden Kärtchen, Flips oder Tafel ver- wandt, zur Unterrichtsgestaltung standen Over-head-Pro- jektor und Arbeitsblätter zur Verfügung, zur Unterrichtsana- lyse wurde der Einsatz von Tonband und Videogerät trai- niert.

5.6. Äußerst bedeutsam war für die Teilnehmer schon in ihren Erwartungen an den Kurs gewesen, in ihrem eigenen *emotionalen Bereich* stabiler zu werden und dadurch – ganz im Sinne des Kursziels – ihre Unterrichtsaufgaben künftig noch besser wahrnehmen zu können. Wörtlich geäußerte Bedürfnisse wie „Überwindung von persönlichen Bedenken und Ängsten“, „Motivation für die künftige Arbeit“, „Wie gehe ich mit Gefühlen im Lernprozeß um?“, „Sicherheit im Un- terricht“, „Kritische Überprüfung des eigenen Unterrichts- stils“ machen deutlich, daß die Kursplaner gut beraten wa- ren, neben Wissensvermittlung und Einübung von unter- richtstechnischen Abläufen einem intensiven Erlebnis- und Erfahrungstraining genügend Raum zu geben.

Hier die insoweit entscheidenden Stationen im Kursver- lauf:

- Die „Malaktion“ verblüffte und begeisterte zugleich den schrift- und wortgewohnten Teilnehmerkreis mit der Auf- gabenstellung, sich auf eine unübliche Art und Weise der Umwelt mitzuteilen.
- Bei der „Fragebogenaktion“ mußte der eine oder andere etwas kontaktscheue „Schreibtischtäter“ über seinen Schatten springen, um auf offener Straße fremde Perso- nen ansprechen und z.T. nach etlichen „Körben“ die Ak- tion zu Ende bringen zu können.
- Die von jedem Teilnehmer gestalteten und an Hand von Videoaufnahmen analysierten Unterrichtsstunden bean- spruchten nicht nur die „Lehrer“, sondern nicht minder auch die „Schüler“ („Wer hat sich schon einmal sprechen gehört *und gesehen*“). Ganz wichtig in diesem Zusam- menhang: Die sorgsame Aufarbeitung eines tatsächlichen Störfalles (der in der Kursplanung vorgesehene „programmierte Störfall“ hatte sich damit unerwartet von selbst erledigt).
- Die (von den Teilnehmern selbst gewünschten) individu- ellen Sprachübungen in Gegenwart der anderen Kursteil- nehmer führten manchmal wohl bis an die Grenze der psychischen Belastbarkeit, brachten andererseits (da die fachkundige Dozentin eine Verletzung dieser Grenze nie- mals befürchten ließ) für jeden ganz eigene Erkenntnisse und einen besonderen persönlichen Gewinn.

In der Schlußauswertung meinten die Teilnehmer denn auch, der Kurs sei ein „persönlicher Gewinn auf der Bezie- hungsebene und durch das Gelernte“ und eine „Erweite- rung des eigenen Horizonts“ gewesen; die Kritik „war nie verletzend, sondern festigend“ empfunden worden. Man ha- be „gelernt, persönliche Kritik aufzunehmen und zu verar- beiten“ und habe „Motivation zur weiteren eigenen Entwick- lung“ erhalten. Gut sei auch die „Reflexion über das eigene Unterrichtsverhalten“ und „das Verhältnis von Distanz und Nähe“ gewesen. Schließlich wurde als „wichtig“ bezeichnet, „daß der Umgang mit Körper und Sprache erlebt wurde“.

Dieser hohe „Selbsterfahrungsanteil“ war mit Sicherheit eine Besonderheit des durchgeführten Kurses, dem die meisten Teilnehmer zunächst etwas skeptisch, zum Schluß jedoch nicht ohne Stolz gegenüberstanden („Kursergebnis wurde überwiegend durch Gruppe zustandegebracht, auch ohne Experten“). Die ohnehin vorhandene emotionale Beanspruchung wurde noch dadurch verstärkt, daß der Teilnehmerkreis kleiner als ursprünglich vorgesehen war. So reagierten einige Teilnehmer zum einen sensibel auf jede „Störung“ des Kurses („störend, daß in zwei Kursabschnitten je ein Teilnehmer fehlen mußte und daß ein Teilnehmer in zwei Kursabschnitten vorzeitig abreiste“), fühlten jedoch andererseits auch „ein Nachlassen der Spannung in der dritten Phase (Ausnahme: Stunde in Stammheim)“.

5.7. Die Frage nach dem *Erreichen des angestrebten Kursziels* läßt sich mit einer deskriptiven Darstellung des Kursverlaufs nicht abschließend beantworten. Zwar wurde jeder Kursabschnitt mit einer Klärung der Erwartungen bzw. mit einer Rückkoppelung auf den vorangegangenen Abschnitt begonnen, jeder Kursabschnitt und sogar jede Arbeitseinheit endeten mit einer Auswertungsrunde, bei der die Teilnehmer ihren jeweiligen Standort bestimmen konnten. Doch ob der Einzelne tatsächlich mit dem Kursangebot etwas hat anfangen und das Gelernte in die Praxis umsetzen können, entzieht sich mangels geeigneter Möglichkeiten einer genaueren Nachprüfung. Der Kursverlauf und die Äußerungen der Teilnehmer bieten allerdings zahlreiche Hinweise dafür, daß jeder Einzelne über die Stabilisierung der eigenen Persönlichkeit hinaus zumindest in Teilbereichen die Befähigung hat erlangen können, seine Unterrichtsaufgaben an der Vollzugsschule und in der Praxisausbildung künftig fundierter und mit neuen Ideen wahrzunehmen.

Der Einfluß von Bildungsmaßnahmen im Strafvollzug auf das Rückfallverhalten

Karl-Heinz-Baumann

1. Untersuchungsziel

In zwei neueren Untersuchungen^{1, 2} zur Rückfälligkeit nach Strafvollzug konnten Zusammenhänge zwischen der Teilnahme an Bildungsmaßnahmen der Strafverbüßung und der Rückfallquote nicht nachgewiesen werden.

Beide Untersuchungen scheinen damit auf den ersten Blick die „nothing works“-These³ zu bestätigen, derzufolge Behandlungsmaßnahmen im Strafvollzug keinen positiven Einfluß auf das Rückfallverhalten ausüben.

Für beide Untersuchungen muß aber einschränkend festgestellt werden, daß die Ineffektivität der Behandlungsmaßnahmen aus einer etwa gleich hohen Rückfallquote für Teilnehmer und Nichtteilnehmer an Bildungsmaßnahmen abgeleitet wird. Eine solche Schlußfolgerung ist aber nur dann zulässig, wenn die miteinander verglichenen Gruppen homogen sind hinsichtlich derjenigen Variablen, die das Rückfallverhalten maßgeblich beeinflussen. Erst wenn sich die beiden Gruppen nur dadurch unterscheiden, daß die eine Gruppe an der Maßnahme teilgenommen hat, die andere aber nicht, ist eine Effizienzaussage möglich.

Da in den beiden erwähnten Untersuchungen eine Homogenitätsprüfung für die Vergleichsgruppen unterblieben ist, soll hier eine Arbeit⁴ vorgelegt werden, die sich gerade diesem Aspekt zuwendet.

Es geht also darum, für die Teilnehmer an Bildungsmaßnahmen im Strafvollzug eine Vergleichsgruppe für Nichtteilnehmer zu konstruieren, wobei beide Gruppen sich in ihren entscheidenden Merkmalen nicht wesentlich voneinander unterscheiden dürfen.

Dazu ist es erforderlich, erst einmal festzustellen, welche Faktoren bzw. Variablen die Rückfallquote maßgeblich beeinflussen, um dann zu gewährleisten, daß sich beide Gruppen (Teilnehmer, Nichtteilnehmer) hinsichtlich der den Rückfall beeinflussenden Variablen nicht mehr voneinander unterscheiden.

2. Untersuchungsgruppe

Die vorgelegte Untersuchung umfaßt 548 Gefangene, die in den Jahren 1971 - 1975 das Einweisungsverfahren⁵ in der Einweisungsanstalt Duisburg-Hamborn durchlaufen haben und 1975 aus einer der dem Einweisungsverfahren in NRW angeschlossenen Justizvollzugsanstalt entlassen worden sind. Die Untersuchung hätte eigentlich 573 Gefangene enthalten müssen, doch konnten von 25 Gefangenen die Hausakten in der JVA Duisburg-Hamborn nicht aufgefunden werden. Damit liegt die Quote der nicht auffindbaren Akten bei 4%.

3. Auswertungsunterlagen

Für die in die Untersuchung einbezogenen Gefangenen wurden die Gefangenenpersonalakten aus den jeweiligen Entlassungsanstalten beigezogen, um die während des Strafvollzuges durchgeführten Bildungsmaßnahmen zu erfassen. Daneben wurden die Strafmaße und die ihnen zugrundeliegenden Delikte erhoben, derentwegen das Einweisungsverfahren durchgeführt wurde. Aus den in der Einweisungsanstalt aufbewahrten Handakten wurden die sozialisationsbiographischen Daten erhoben.

Aus den eingeholten Auskünften aus dem Bundeszentralregister wurden die Daten zur kriminellen Karriere erfaßt und das Legalverhalten nach der Entlassung aus dem Strafvollzug im Jahre 1975.

4. Legalbewährungszeitraum und Rückfallbegriff

Die Legalbewährung der untersuchten Gefangenen wurde während eines Zeitraums von 5 bis 6 Jahren nach der Entlassung überprüft. Der Kontrollzeitraum erstreckte sich vom Tag der Entlassung im Jahre 1975 bis zum 31. 12. 1980. Daraus ergibt sich ein unterschiedlich langer Kontrollzeitraum.

Unter Rückfall wird in dieser Untersuchung jede neue Eintragung in das Bundeszentralregister nach Entlassung aus dem Strafvollzug verstanden, wenn der Eintragung Delikte zugrundelagen, die nach dem Entlassungszeitpunkt begangen worden sind.

5. Analyse des Datenmaterials

5.1 Darstellung des „einfachen“ Zusammenhangs zwischen Teilnahme an Bildungsmaßnahmen im Strafvollzug und Rückfall

Teilnahme an schul. Maßnahmen	Legalbewährung		
	Rückfall	kein Rückfall	
Erfolgreiche Teilnahme an schulischen Maßnahmen	28 65%	15 35%	43
nicht an schulischen Maßnahmen teilgenommen	335 66%	170 34%	505
	363 66%	185 34%	548

Tab. 1 Legalbewährung/Teilnahme an schulischen Maßnahmen

Teilnahme an berufl. Maßnahmen	Legalbewährung		
	Rückfall	kein Rückfall	
Erfolgreiche Teilnahme an beruflichen Maßnahmen	53 55%	44 45%	97
nicht an beruflichen Maßnahmen teilgenommen ⁷	310 69%	141 31%	451
	363 66%	185 34%	548

Tab. 2 Legalbewährung/Teilnahme an beruflichen Maßnahmen

Die Tabellen 1 und 2 zeigen den Zusammenhang zwischen der Teilnahme an Bildungsmaßnahmen und dem Rückfallverhalten.

Aus Tab. 1 ist ersichtlich, daß die erfolgreichen Teilnehmer an schulischen Maßnahmen eine um 1% günstigere Rückfallquote aufweisen als diejenigen, die an schulischen Maßnahmen nicht teilgenommen haben. Ein günstigeres Bild zeigt Tab. 2, denn hier beträgt die Differenz zwischen den erfolgreichen Teilnehmern an beruflichen Maßnahmen und den Nichtteilnehmern hinsichtlich der Rückfallquote 14%⁸.

Die Interpretation der in beiden Tabellen dargestellten Ergebnisse als Erfolg für die im Strafvollzug durchgeführten Bildungsmaßnahmen ist solange unzulässig, wie nicht nachgewiesen ist, daß die beiden Gruppen (erfolgreiche Teilnehmer, Nichtteilnehmer) nach den das Rückfallverhalten beeinflussenden Variablen homogen sind. Denn es wäre ja durchaus möglich, daß die günstige Rückfallquote bei den Teilnehmern an beruflichen Maßnahmen sich erklärt aus einer Überrepräsentierung von Gefangenen mit niedrigem Rückfallrisiko, aus Personen also, die auch ohne Teilnahme an einer Bildungsmaßnahme eine niedrige Rückfallquote aufgewiesen hätten.

So ist bekannt, daß mit zunehmendem Entlassungsalter die Rückfallquote sinkt, daß Eigentümter eine höhere Rückfallquote aufweisen als Gewalttäter⁹: Wenn nun unter den erfolgreichen Teilnehmern an beruflichen Maßnahmen ältere Gewalttäter überrepräsentiert wären, dann könnte die günstige Rückfallquote dieser Gruppe eher durch die spezifische Gruppenstruktur als durch die Intervention erklärt werden. Andersherum könnte dies auch bedeuten, daß bei ungünstiger Gruppenstruktur positive Behandlungseffekte aufgehoben würden.

5.2 Auswahl der rückfallrelevanten Variablen

Der erste Schritt zur Homogenisierung der Vergleichsgruppen besteht darin, diejenigen Variablen festzustellen, die einen Einfluß auf das Rückfallverhalten ausüben. Als empirisch gesicherte „Determinanten der Rückfallkriminalität“ gelten Daten zur bisherigen kriminellen Karriere und sozialisationsbiographische Daten¹⁰.

5.2.1 Daten zur kriminellen Karriere

Nach Dünkel wird das Rückfallverhalten maßgeblich bestimmt vom Entlassungsalter, Alter der ersten Inhaftierung, Vorstrafenbelastung und von den begangenen Delikten¹¹. Tabelle 3 zeigt, daß diese Variablen, z.T. in modifizierter Form, in dieser Untersuchung berücksichtigt worden sind. Gleichzeitig zeigt Tabelle 3 den nach Chi-Quadrat-Test ausgedrückten Zusammenhang zwischen den Daten zur kriminellen Karriere und Rückfall.

Bei Zugrundelegung eines Signifikanzniveaus von p kleiner/gleich 0.05 bilden alle erfaßten Variablen einen signifikanten Zusammenhang mit Rückfall und müssen somit in die Reihe der rückfallrelevanten Variablen aufgenommen werden.

Zusammenhang zwischen Daten der kriminellen Karriere und Rückfall nach χ^2 -Test

Variable	χ^2	df	p
1. Delikt ¹²	34.6	3	0.0000
2. Anzahl der Vorverurteilungen zu Freiheitsstrafen	83.1	5	0.0000
3. Überwiegendes Delikt der Vorverurteilungen	90.5	4	0.0000
4. Gesamtstrafmaß der Vorverurteilungen zu Freiheitsstrafen	79.3	5	0.0000
5. Alter bei der ersten Inhaftierung	56.8	5	0.0000
6. Entlassungsalter ¹³	16.3	3	0.0001

Tab. 3

5.2.2 Sozialisationsbiographische Daten

Nach allgemeiner kriminologischer Erkenntnis erhöhen Sozialisationsdefizite die Wahrscheinlichkeit kriminellen Verhaltens¹⁴. Infolgedessen ist es erforderlich, die Vergleichsgruppen auch hinsichtlich dieses Variablenbereiches zu homogenisieren. Tab. 4 zeigt die in dieser Untersuchung zu diesem Bereich erfaßten Variablen und ihren nach Chi-Quadrat-Test ausgedrückten Zusammenhang mit Rückfall. Bei Zugrundelegung eines p -Wertes von kleiner/gleich 0.05 zeigen nur die Variablen „Familienstand“ und „Kontakte zu Kriminellen“ einen signifikanten Zusammenhang mit Rückfall und werden in die Reihe der rückfallrelevanten Variablen aufgenommen.

5.2.3 Gefährdungsgrad

Im Einweisungsverfahren werden die Gefangenen klassifiziert nach dem Grad der kriminellen Gefährdung. Die Aufnahme dieser Variablen in die Reihe der rückfallrelevanten Variablen ist erforderlich, weil anzunehmen ist, daß günstig beurteilte Gefangene eine größere Wahrscheinlichkeit haben, in eine Behandlungsgruppe aufgenommen zu werden. Wenn günstig klassifizierte Gefangene eine niedrige Rückfallwahrscheinlichkeit haben, so wird dieser die günstige Rückfallquote der Teilnehmer an Behandlungsmaßnahmen bewirkende Einfluß durch Aufnahme in die Reihe der rückfallrelevanten Variablen ausgeschaltet. (vgl. Tab. 5).

Zusammenhang zwischen sozialisationsbiographischen Daten und Rückfall nach χ^2 -Test

Variable	χ^2	df	p
1. Familienstand	16.6	3	0.0008
2. Unehelichkeit	0.4	2	0.84
3. Wechsel der Ernährungspersonen	1.0	3	0.78
4. Erziehungssituation	1.3	2	0.51
5. Unvollständige Familie	0.28	4	0.99
6. Berufstätigkeit der Mutter	5.3	3	0.14
7. Anz. der leibl. Geschwister	3.0	4	0.55
8. Stellung in der Geschwisterreihe	1.37	4	0.8
9. Emotionale Grundhaltung zur Mutter	0.89	4	0.92
10. Emotionale Grundhaltung zum Vater	1.18	4	0.88
11. Verhältnis der Eltern zueinander	1.01	4	0.90
12. Heimerziehung	3.68	2	0.15
13. Dauer der Heimerziehung	8.24	4	0.08
14. Alter der 1. Heimeinweisung	8.77	5	0.11
15. Schulabschluß	1.9	3	0.58
16. Berufsausbildung	0.25	3	0.96
17. Letzte berufliche Tätigkeit	4.15	4	0.38
18. Berufliche Mobilität	3.30	3	0.34
19. Stabile soziale Beziehung vor der Inhaftierung	2.6	3	0.44
20. Alkoholkonsum	1.11	3	0.77
21. Kontakte zu Kriminellen	5.9	2	0.05
22. Intelligenzquotient	6.8	4	0.14

Tab. 4

Zusammenhang zwischen Gefährdungsgrad und Rückfall nach Chi-Quadrat-Test

Variable	χ^2	df	p
1. Grad der kriminellen Gefährdung ¹⁵	17.2	1	0.0000

Tab. 5

Kovarianzanalyse

Von den 29 Variablen, die in diese Untersuchung einbezogen wurden, weisen nur 9

- Delikt
- Anzahl der Vorverurteilungen zu Freiheitsstrafe
- Überwiegendes Delikt Vorverurteilungen
- Gesamtstrafmaß aus Vorverurteilungen zu Freiheitsstrafe
- Alter bei der ersten Inhaftierung
- Entlassungsalter
- Familienstand
- Kontakte zu Kriminellen
- Gefährdungsgrad

einen nach Chi-Quadrat-Test signifikanten Zusammenhang mit Rückfall auf. Von diesen Variablen wird im folgenden angenommen, daß sie das Rückfallverhalten beeinflussen¹⁶. Die Gruppe der erfolgreichen Teilnehmer an Bildungsmaßnahmen ist dann mit der Gruppe der Nichtteilnehmer an Bildungsmaßnahmen vergleichbar, wenn die 9 rückfallrelevanten Variablen in beiden Gruppen gleichmäßig verteilt sind. Unterschiedliche Rückfallquoten für die Vergleichsgruppen können dann nicht mehr auf Gruppenunterschiede zurückgeführt werden. Weiterhin bestehende Unterschiede in den Rückfallquoten für die beiden Gruppen gehen dann auf den Einfluß der Maßnahme zurück, weil sich die beiden Gruppen statistisch nur noch dadurch unterscheiden, daß die Mitglieder der einen Gruppe an Bildungsmaßnahmen teilgenommen haben, die Mitglieder der anderen Gruppe aber nicht¹⁷.

Die Kovarianzanalyse¹⁸ ist ein statistisches Analyseverfahren, mit dem die nachträgliche statistische Homogenisierung von Gruppen vorgenommen werden kann. Mit dem hier verwendeten SPSS Subprogramm Anova ist es möglich, den Einfluß von fünf gleichzeitig auf die abhängige Variable einwirkenden unabhängigen Variablen zu kontrollieren.

Da aber hier der Einfluß von 9 auf die abhängige Variable Rückfall einwirkenden rückfallrelevanten Variablen ausgeschaltet werden soll, war es erforderlich Variablen-Kombinationen vorzunehmen. Tab. 6 zeigt eine Auswahl der zahlreich durchgeführten Variablen-Kombinationen und die mittels Kovarianzanalyse ermittelten Differenzen in den Rückfallquoten zwischen Teilnehmern und Nichtteilnehmern an Bildungsmaßnahmen.

Ergebnisse

Die in Tabelle 6 aufgelisteten „main effects“ lassen sich für die hier zu beantwortende Fragestellung als ein Indikator dafür verstehen, ob die Vergleichsgruppe der Kombinationen der rückfallrelevanten Variablen homogen sind. Sofern die „main effects“ ein Niveau von 0.05 überschreiten, kann nicht mehr davon ausgegangen werden, daß die Vergleichsgruppen homogen sind. Da alle „main effects“ bei den schulischen Maßnahmen deutlich über 0.05 liegen, kann die um 8% liegende Differenz in der Rückfallquote zwischen Teilnehmern und Nichtteilnehmern an schulischen Maßnahmen nicht auf die schulische Intervention zurückgeführt werden. Die Differenz erklärt sich eher aus der unterschiedlichen

Gruppenzusammensetzung. Wegen der fehlenden Signifikanz kann der Einfluß schulischer Maßnahmen auf das Rückfallverhalten nicht interpretiert werden¹⁹.

Differenz in der Rückfallquote zwischen Teiln. und Nichtteiln. an schul. Maßn.		Kombinationen der rückfallrelevanten Variablen		Differenz in der Rückfallquote zwischen Teiln. und Nichtteiln. an berufl. Maßn.
8%		Familienstand	ns	13%
		Gefährdungsgrad	ns	
		Anzahl der Vorverurteilungen zu Freiheitsstrafen	ns	
		Entlassungsalter	ns	
main effects	0.288	Alter 1. Inhaftierung	ns	main effects
				0.008
8%	ns	Familienstand	ns	12%
		Gefährdungsgrad	ns	
		Gesamtstrafmaß aus Vorverur.	ns	
main effects	0.327	Anzahl der Verurteilungen zu Freiheitsstrafe	ns	main effects
		Entlassungsalter	ns	0.029
8%	ns	Delikt	ns	15%
		Gefährdungsgrad	ns	
		Entlassungsalter	ns	
		Gesamtstrafmaß	ns	
main effects	0.281	Vorverurteilungen	ns	main effects
		Alter 1. Inhaftierung	ns	0.005
8%	ns	Delikt	ns	14%
		Gefährdungsgrad	ns	
		Anzahl der Verurteilungen zu FS	ns	
main effects	0.395	Entlassungsalter	ns	main effects
		Familienstand	ns	0.006
6%	ns	Delikt	ns	15%
		Gefährdungsgrad	ns	
		Anzahl der Verurteilungen zu FS	ns	
main effects	0.404	Entlassungsalter	ns	main effects
		Kontakt zu Kriminellen	ns	0.013
9%	ns	Überwiegendes Delikt Vorstr.	ns	12%
		Gefährdungsgrad	ns	
		Anzahl der Verurteilungen zu FS	ns	
main effects	0.324	Entlassungsalter	ns	main effects
		Familienstand	ns	0.012

Tab. 6

Bei den beruflichen Maßnahmen liegen alle „main effects“ unter 0.05. Es kann davon ausgegangen werden, daß die Gruppe der Teilnehmer an beruflichen Maßnahmen sich hinsichtlich der rückfallrelevanten Variablen statistisch nicht von der Gruppe der Nichtteilnehmer an beruflichen Maßnahmen unterscheidet. Es fällt aber auf, daß einige Variablen in

bezug auf das Rückfallkriterium nicht signifikant (ns) sind. (vgl. Tab. 6) Durchgängig signifikant sind ausschließlich die rückfallrelevanten Variablen.

- Delikt
- überwiegendes Delikt bei Vorverurteilungen
- Gefährdungsgrad
- Entlassungsalter.

LEGALBEWAHRUNGSKONTROLLE
 - ANOVA -
 FILE LBKT75 (CREATION DATE = 07/27/83)

Tab. 7 zeigt eine Kovarianzanalyse mit dieser Variablen-Kombination. Es zeigt sich, daß die Teilnehmer an beruflichen Maßnahmen dann eine Rückfallquote aufweisen, die um 11 % niedriger ist als die durchschnittliche Rückfallquote von 66% (grand mean). Die Nichtteilnehmer an beruflichen Maßnahmen liegen in der Rückfallquote um 2% höher als der Durchschnitt. Damit weisen die Teilnehmer an beruflichen Maßnahmen eine um 13% günstigere Rückfallquote auf als diejenigen, die nicht an beruflichen Maßnahmen teilgenommen haben.

***** ANALYSIS OF VARIANCE *****

RD1 RUECKFALLDEFINITION 1
 BY M4 EMPFEHLUNGEN 530 - 559 berufliche Maßnahme
 WITH DEL DELIKTBEREICH
 DELV DELIKTBEREICH VOR
 ALT ALTER ENTLASSUNG
 GEF GEFAEHRDUNGSGRAD

Tab. 7

SOURCE OF VARIATION	SUM OF SQUARES	DF	MEAN SQUARE	F	SIGNIF OF F
COVARIATES	21.444	4	5.361	29.159	0.000
DEL	1.056	1	1.056	5.745	0.017
DELV	7.533	1	7.533	40.976	0.000
ALT	3.194	1	3.194	17.371	0.000
GEF	1.216	1	1.216	6.614	0.010
MAIN EFFECTS	1.452	1	1.452	7.895	0.005
M4	1.452	1	1.452	7.895	0.005
EXPLAINED	22.895	5	4.579	24.906	0.000
RESIDUAL	99.647	542	0.184		
TOTAL	122.542	547	0.224		

548 CASES WERE PROCESSED.
 0 CASES (0.0 PCT) WERE MISSING.

LEGALBEWAHRUNGSKONTROLLE
 - ANOVA -
 FILE LBKT75 (CREATION DATE = 07/27/83)

***** MULTIPLE CLASSIFICATION ANALYSIS *****

RD1 RUECKFALLDEFINITION 1
 BY M4 EMPFEHLUNGEN 530 - 559
 WITH DEL DELIKTBEREICH
 DELV DELIKTBEREICH VOR
 ALT ALTER ENTLASSUNG
 GEF GEFAEHRDUNGSGRAD

GRAND MEAN = 0.66 a)

VARIABLE + CATEGORY	N	UNADJUSTED DEV'N	ETA	ADJUSTED FOR INDEPENDENTS DEV'N	BETA	ADJUSTED FOR INDEPENDENTS + COVARIATES DEV'N	BETA
M4							
1 NICHT TEILGENOMMEN	451	0.02				0.02	
2 TEILGENOMMEN	97	-0.12				-0.11 b)	
			0.11				0.11
MULTIPLE R SQUARED							0.187
MULTIPLE R							0.432

a) die durchschnittliche Rückfallquote beträgt 66%.

b) bezeichnet die Abweichungen für die Vergleichsgruppen von der durchschnittlichen Rückfallquote von 66%.

6. Schlußfolgerung

Für die schulischen Maßnahmen konnte nicht nachgewiesen werden, daß sie einen Einfluß auf Rückfallverhalten ausüben.

Die hier vorgelegte Untersuchung zeigt aber, daß die erfolgreichen Teilnehmer an beruflichen Maßnahmen eine von 12% bis 15% günstigere Rückfallquote aufweisen als diejenigen Strafgefangenen, die an einer solchen Maßnahme nicht teilgenommen haben.

Bei aller Vorsicht, die gerade retrospektiv angelegten Untersuchungen gegenüber angezeigt ist²⁰, bestätigt diese Untersuchung die positive Wirkung von Behandlungsmaßnahmen^{21, 22} im Strafvollzug: erfolgreiche Teilnahme an beruflichen Maßnahmen hat rückfallmindernde Wirkung²³.

17. Die eventuelle Differenz in den Rückfallquoten der Vergleichsgruppen kann auch noch erklärt werden durch den Einfluß von Variablen, die in dieser Untersuchung nicht kontrolliert werden konnten.

18. Die Kovarianzanalyse gilt als „robustes“ statistisches Verfahren, das auch dann noch anwendbar ist, wenn nicht alle Anwendungsvoraussetzungen – wie in der hier vorgelegten Untersuchung – zutreffen. So ist z.B. die abhängige Variable nicht intervallskaliert sondern dichotom. (vgl. dazu: *Kim, J.-O./Kohout, F.-J., Analysis of Variance and Covariance: Subprograms Anova and ONEWAY.* In: *Nie, N.-H.* et al, SPSS. New York 1975 S. 398 ff.)

Im übrigen danke ich Herrn Dr. R. Ortman, MPI Freiburg, für wertvolle Hilfestellungen bei der Anwendung und Interpretation der Kovarianzanalyse.

19. Der fehlende Einfluß schulischer Maßnahmen auf die Rückfallquote kann eine Erklärung darin finden, daß schulische Maßnahmen im Unterschied zu beruflichen Maßnahmen nicht unmittelbar nach der Entlassung umgesetzt werden können. Eine berufliche Qualifizierung kann eben direkt in ein Beschäftigungsverhältnis einmünden, das der Lebenssicherung dient.

20. vgl. dazu *Kury, H.* (Hrsg.), *Methodische Probleme der Behandlungsforschung – insbesondere in der Sozialtherapie.* Köln 1983

21. vgl. *Dünkel, F., Sozialtherapeutische Behandlung und Rückfälligkeit in Berlin-Tegel.* In: *MschKrim* 1979, S. 322 ff.

22. vgl. *Rehn, G., Behandlung im Strafvollzug.* Weinheim, Basel 1979

23. Es wurden zusätzlich Variablen-Kombinationen mit der Variablen „Entlassung aus dem offenen Vollzug“ geprüft, um zu verhindern, daß die hier festgestellte rückfallmindernde Wirkung der beruflichen Maßnahme sich aus der positiven Wirkung des offenen Vollzuges erklärt. Alle entsprechenden Kovarianzanalysen waren in den „main effects“ nicht signifikant. Für die hier zu beantwortende Frage kann dieses Ergebnis dahingehend interpretiert werden, daß die günstigen Ergebnisse der Teilnehmergruppe *nicht* durch die Wirkung des offenen Vollzuges erklärt wird.

Anmerkungen

1. *Baumann, K.-H., Maetze, W., Mey, H.-G.,* Zur Rückfälligkeit nach Strafvollzug. Legalbewährung von männlichen Strafgefangenen nach Durchlaufen des Einweisungsverfahrens gem. § 152 Abs. 2 StVollzG in NRW. In: *MschKrim* 1983, S. 133 ff.

2. *Berckhauer, F., Hasenpusch, B.,* Legalbewährung nach Strafvollzug. Zur Rückfälligkeit der 1974 aus dem niedersächsischen Strafvollzug Entlassenen. In: *Schwind, H.-D., Steinhilper, G.* (Hrsg.), *Modelle zur Kriminalitätsvorbeugung und Resozialisierung.* Heidelberg 1982, S. 281 ff.

3. Vgl. dazu die Sekundäruntersuchung von *Lipton, D., Martinson, R., Wilks, J.,* *The Effectiveness of Correctional Treatment. A Survey of Treatment Evaluation Studies.* New York 1975

4. Die hier vorgelegte Untersuchung stellt ein Teilprojekt der unter Ziffer 1 aufgeführten Untersuchung dar. Wegen der vertiefenden Fragestellung basiert sie auf einer umfangreicheren Datenmenge, die Anzahl der einbezogenen Fälle ist aber geringer. Vgl. dazu Punkt 2 des Aufsatzes.

5. Zum Einweisungsverfahren in NRW siehe *Thole, E.,* Die Klassifizierung der Gefangenen im Erwachsenenvollzug des Landes Nordrhein-Westfalen. In: *MschKrim* 1975, S. 261 ff. *Rüther, W.,* Selektion und Zuschreibung im Strafvollzug. In: *KrimJ* 1978, S. 109 ff.

6. Die geringe Zahl derer, die ihre Teilnahme an Bildungsmaßnahmen abgebrochen haben, wurde den Nichtteilnehmern zugeschlagen.

7. vgl. Ziffer 6

8. Auf ein Prüfverfahren (z.B. t-Test), um festzustellen ob die für Teilnehmer/Nichtteilnehmer festgestellte Differenz in der Rückfallquote signifikant ist, wurde verzichtet.

9. vgl. *Baumann, K.-H., Maetze, W., Mey, H.-G., a.a.O.*

10. vgl. *Kaiser, G.,* *Kriminologie.* Heidelberg, Karlsruhe 1980, S. 158

11. vgl. *Dünkel, F.,* *Legalbewährung nach sozialtherapeutischer Behandlung.* Berlin 1980, S. 35

12. gemeint ist das Delikt der Verurteilung, die zur Durchführung des Einweisungsverfahrens führte.

13. Alter zum Zeitpunkt der Entlassung im Jahre 1977

14. Vgl. *Dolde, G.,* *Sozialisation und kriminelle Karriere.* München 1978 S.

3. *Villmow, B., Kaiser, G.,* *Empirisch gesicherte Erkenntnisse über Ursachen der Kriminalität. Eine problemorientierte Sekundäranalyse.* Freiburg 1973. Abgedruckt in: *Verhütung und Bekämpfung der Kriminalität.* Hrsg. v. Regierenden Bürgermeister von Berlin 1974, Anhang 1 - 143

15. Von den drei Ausprägungen des Gefährdungsgrades (ohne feststellbare kriminelle Gefährdung/mit geringer krimineller Gefährdung/mit stärkerer krimineller Gefährdung) wurden die beiden ersten zu einer Kategorie zusammengefaßt. Allgemeine Ausführungen zum Begriff der kriminellen Gefährdung siehe *Baumann, K.-H. u.a., a.a.O.* S. 134

16. Obwohl der Chi-Quadrat-Test nur angibt, ob irgendeine Art von Zusammenhang zwischen zwei Variablen besteht, so ist es für die hier anstehende Problemstellung plausibel, den Rückfall als die abhängige Variable, die rückfallrelevanten Variablen als die unabhängigen Variablen zu bezeichnen.

Aktuelle Informationen

Justiz in Zahlen

Der Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen – Referat für Öffentlichkeitsarbeit – hat 1983 unter dem Titel

Justiz in Zahlen

eine Broschüre herausgebracht, die nicht nur über die verschiedenen Zweige der Rechtspflege (u.a. Zivilrechtspflege, Strafrechtspflege, Verwaltungsgerichtsbarkeit, Finanzgerichtsbarkeit, Tätigkeit der Schiedsmänner), sondern auch über den Strafvollzug informiert. Die Broschüre enthält insoweit Angaben über die Belegungsfähigkeit und Belegung der Justizvollzugsanstalten des Landes (bis 1982/83), über die Beurlaubung von Gefangenen (bis 1982), Ergebnisse schulischer Bildungsmaßnahmen für erwachsene Strafgefangene (bis 1982), Ergebnisse schulischer Bildungsmaßnahmen und des Berufsschulunterrichts für Jugendstrafgefangene (bis 1982), Maßnahmen der beruflichen Ausbildung und Weiterbildung (bis 1982), das Alter der Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten (bis 1982), die Religionszugehörigkeit, den Familienstand und die Staatsangehörigkeit der Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten (bis 1982), die männlichen und weiblichen Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten und der strafbaren Handlung (bis 1982), die Todesfälle in Justizvollzugsanstalten (bis 1982) sowie die Gesamtkosten des Strafvollzuges (bis 1982).

Danach ist im Zeitraum von 1970 bis 1982 die Gesamtzahl der Gefangenen in Nordrhein-Westfalen von 14.173 auf 16.915 gestiegen. Trotzdem blieb die Belegung 1982 noch knapp unter der Belegungsfähigkeit (17.197 Haftplätze). Im gleichen Zeitraum hat sich die Zahl der Beurlaubungen vervielfacht (1970 = 5.779, 1982 = 65.078). Gleichzeitig hat sich der Anteil der beurlaubten Gefangenen, die nicht oder nicht freiwillig zurückgekehrt sind, erheblich vermindert (1970 = 6,97%, 1982 = 2,99%). Die Gesamtkosten des Strafvollzuges sind von 1970 bis 1982 erheblich gestiegen (von 185,4 Mio DM auf 588,2 Mio DM). Die Einnahmen haben zwar in diesem Zeitraum gleichfalls zugenommen (von 54,2 Mio DM auf 86,8 Mio DM). Aber während die Ausgaben 1970 noch zu 29,2% von den Einnahmen gedeckt werden konnten, hatte der starke Anstieg der Kosten zur Folge, daß diese 1982 nur mehr zu 14,8% durch Einnahmen ausgeglichen wurden.

Zur Belegung der bayerischen Justizvollzugsanstalten

Die bayerischen Justizvollzugsanstalten waren am 31. 3. 1983 mit insgesamt 11.133 Gefangenen belegt.

8.014 Gefangene (= 72%) verbüßten eine Strafhaft (darunter 6.983 Erwachsene und 1.031 Jugendliche bzw. Heranwachsende). Die Zahl der Untersuchungsgefangenen zum genannten Stichtag betrug 2.834 (= 25,5%). Hiervon waren 2.321 Erwachsene und 513 Jugendliche bzw. Heranwachsende. Der verbleibende Rest verteilt sich auf Auslieferungsbzw. Abschiebungsgefangene.

96% aller Gefangenen am Stichtag 31. 3. 1983 waren Männer. Der Anteil der Ausländer oder Staatenlosen betrug 14,2% der insgesamt 11.133 Gefangenen.

Während 10,5% der Strafgefangenen Nichtdeutsche waren, traf dies bei den Untersuchungsgefangenen auf 24,4% zu.

In den bayerischen Justizvollzugsanstalten sind Angehörige von mehr als einem Drittel aller souveränen Staaten vertreten. Aus dem europäischen Ausland (ohne Türkei) kommen 43,5% der ausländischen Gefangenen. Den größten Anteil davon stellten Türken mit 32,5%, gefolgt von Jugoslawen (16,7%), Österreichern (9,1%) und Italienern (8,1%).

(Pressemitteilung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 1. 7. 1983 – 67/83)

Zehn Jahre Förderung für Theater hinter Gittern in Hessen

Seit zehn Jahren fördert der Hessische Justizminister die vom Frankfurter Bund für Volksbildung organisierte Veranstaltungsreihe „Theater hinter Gittern“. Mit insgesamt 140.000,- DM aus Lottomitteln sowie einem dauernden Zuschuß des Frankfurter Kulturdezernenten ist es über den genannten Zeitraum gelungen, ein lebendiges Theaterprogramm für Gefangene in den hessischen Justizvollzugsanstalten zusammenzustellen. Auch für das kommende Jahr hat Justizminister Dr. Herbert Günther dem Projekt 25.000,- DM in Aussicht gestellt. Damit werden insgesamt 52 Veranstaltungen mitfinanziert. Theatervorstellungen, Rockmusik und Folklore, Pantomime und Varieté finden großes Interesse bei den Gefangenen, aber auch bei den Akteuren. Insbesondere Problemstücke aus dem Bereich Alkohol, Drogen, Einsamkeit und Selbstmord haben großen Anklang gefunden, da Straffälligkeit oft mit diesen Konfliktfeldern zusammenhängt. Kleinere Theater, wie das Wiesbadener Jugendtheater „Baustelle“ oder Frankfurter „teatro siciliano“ leisten wichtige Beiträge zur pädagogischen Kulturarbeit mit Schwerpunkt in den Jugendanstalten.

(Informationen des Hessischen Ministers der Justiz vom 18. 10. 1983)

Modellversuch: Arbeit statt Haft in Rheinland-Pfalz

In den Landgerichtsbezirken Trier und Frankenthal hat am 1. Juni 1983 ein Modellversuch begonnen, der es zu Geldstrafen Verurteilten, die zahlungsunfähig sind und anstelle der – unbeitreibbaren – Geldstrafe eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßen müßten, ermöglicht, die Strafe „abzuarbeiten“. Den Betroffenen wird eine „freiwillige gemeinnützige Arbeit“ angeboten. Dadurch, daß sie die Arbeit übernehmen, können sie die sonst drohende Verbüßung der Ersatzfreiheitsstrafe vermeiden.

Die Niedersächsische Landesregierung hält besondere Gnadenregelung für Strafgefangene zu Weihnachten für entbehrlich

Auf eine Kleine Anfrage des Abgeordneten Hartmann (CDU) und eine dringliche Anfrage der FDP-Fraktion erklärte der Nieders. Justizminister Walter Remmers namens der Landesregierung im Niedersächsischen Landtag:

Die Anfragen zur Weihnachtsamnestie veranlassen mich, zwecks Klärung der Begriffe zunächst an Artikel 27 der Vorläufigen Niedersächsischen Verfassung zu erinnern. Hiernach bedürfen allgemeine Straferlasse eines Gesetzes. Eine Amnestie kann also nicht die Niedersächsische Landesregierung, sondern ausschließlich der Gesetzgeber gewähren. Im weiteren gehe ich deshalb davon aus, daß Gegenstand der dringlichen Anfrage nicht eine echte Weihnachtsamnestie ist, sondern daß es um die Gewährung besonderer Gnadenerweise zu Weihnachten geht.

Die Erfahrungen der letzten Jahre zeigen, daß unsere Justizvollzugsanstalten in der Weihnachtszeit nicht annähernd unter dem gleichen Belegungsdruck stehen wie in anderen Jahreszeiten. Das dürfte auf verschiedene Ursachen zurückzuführen sein:

- Das Strafvollzugsgesetz bietet die Möglichkeit, Strafgefangene, deren reguläres Entlassungsdatum zwischen dem 22. Dezember und dem 2. Januar liegt, bereits am 22. Dezember zu entlassen. Liegen dringende Gründe vor, kann der Entlassungszeitpunkt um weitere 2 Tage vorverlegt werden. Hiernach können Strafgefangene am 19. Dezember in diesem Jahr, also am Montag nach dem 4. Adventsontag entlassen werden.
- Außerdem darf Strafgefangenen nach den Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes Urlaub bis zu 21 Kalendertagen in einem Jahr gewährt werden. Diese Urlaubsregelung des Strafvollzugsgesetzes eröffnet vielen Strafgefangenen die Möglichkeit, das Weihnachtsfest außerhalb des Vollzuges zu verbringen. Eine große Zahl der Gefangenen nutzt diese Urlaubsmöglichkeit dazu, das Fest im Familien- oder Freundeskreis zu feiern.
- Neben diesen vom Bundesrecht gebotenen Möglichkeiten ist auch zu erwähnen, daß die Staatsanwaltschaften, denen nach dem Gesetz die Vollstreckung von Freiheitsstrafen obliegt, bei der Ladung zum Strafantritt ganz selbstverständlich Rücksicht darauf nehmen, daß das Weihnachtsfest und die Weihnachtszeit für uns eine besondere Bedeutung haben. Kaum ein Verurteilter wird darum seine Haft in der Zeit kurz vor oder kurz nach Weihnachten antreten müssen.
- Weiterhin haben auch die von mir angeordnete Strafunterbrechung zur Entlastung überbelegter Justizvollzugsanstalten und der Modellversuch zur Tilgung uneinbringlicher Geldstrafen durch gemeinnützige Arbeit zur Folge, daß in der Weihnachtszeit weitere Strafgefangene zu Hause sein können, die sonst möglicherweise während des Festes in der Haft gewesen wären.

Hierneben muß ich folgendes darstellen: Besondere Gnadenregelungen, kraft deren Strafgefangene zu Weihnachten 1983 unter besonderen Voraussetzungen auch dann vorzeitig entlassen werden können, wenn ihr regulärer Entlassungszeitpunkt nicht in die vom Strafvollzugsgesetz bestimmte Zeitspanne fällt, gibt es nur in den Bundesländern Baden-Württemberg, Berlin, Hamburg und Nordrhein-Westfalen. Die anderen Bundesländer – das ist die Mehrheit – machen wie wir von den bundesrechtlichen Möglichkeiten des Strafvollzugsgesetzes Gebrauch und lassen es damit bewenden. Die Behauptung, nur die Bundesländer Bayern und Niedersachsen verweigerten besondere Gnadenerweise zu Weihnachten, trifft also keineswegs zu.

Mit der Mehrheit der Bundesländer ist die niedersächsische Landesregierung der Meinung, daß die mit dem Strafvollzugsgesetz eingeführten Regelungen über die vorzeitige Entlassung zu Weihnachten und den jährlichen Regelurlaub den Interessen der Strafgefangenen und ihrer Familien angemessen Rechnung tragen. Hiernach dürfte die Mehrzahl der geeigneten Gefangenen die Möglichkeit haben, die Festtage im Familien- oder Freundeskreis zu verbringen. Aus diesem Grunde und weil unsere Justizvollzugsanstalten in der Weihnachtszeit nicht unter einem besonderen Belegungsdruck leiden, hält die Landesregierung es nicht für notwendig, zu Weihnachten die besondere Gnadenregelung zu treffen.

Da in der eigentlichen Kernzeit vom 19. Dezember bis 2. Januar ohnehin zahlreiche Gefangene gemäß den Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes entlassen werden, wäre der Erfolg einer erweiterten Entlassungsmöglichkeit nur gering zu bewerten.

(Pressemitteilung des Niedersächsischen Justizministers vom 7. 12. 1983)

Politische Kriminalität und Wirtschaftskriminalität

Die Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie des Schweizerischen Nationalkomitees für geistige Gesundheit veranstaltet am Mittwoch, 14., und Donnerstag, 15. März 1984 im Kongress-Center-Casino (Kongreßsaal) in Interlaken ein Kolloquium über

Politische Kriminalität und Wirtschaftskriminalität.

Gegenstand des Kolloquiums werden im einzelnen folgende Themen sein:

- Wirtschaftsspionage in der Schweiz (Voegeli);
- Terroristische Bestrebungen in der Bundesrepublik Deutschland (Schwagerl);
- Die Korruption in Österreich (Schick);
- Politische Aspekte der Wirtschaftskriminalität anhand einiger Beispiele aus Österreich (Mayerhofer);
- Terror und Gewalt – Mythos und Realität (Sluga);
- der 4-Stufenkrieg. Wer die Jugend hat, braucht keine Bajonette (Schäfer);

- Zur Kriminologie der Wirtschaftskriminologie (Gössweiner);
- Strafverfolgung und Strafzumessung bei Steuerhinterziehung (Schöch);
- Zur Verwendung des Computers in der Wirtschaftskriminalität (Sieber);
- Die Reform des deutschen Wirtschaftsstrafrechts (Möhrenschlager);
- Sanktionen gegen Wirtschaftskriminelle (Tiedemann);
- Wirtschaftskriminalität; Verbesserung der Prävention durch gesetzgeberische Maßnahmen aus schweizerischer Sicht (Zimmerli);
- Das Basler Modell bei der Verfolgung der Wirtschaftskriminalität (Rothenfluh);
- Zur organisierten Wirtschaftskriminalität und organisierter Kriminalität (Liebl);
- Wirtschaftskriminalität und Medien (Lauber).

Auskünfte erteilt die Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie, Zimmermannstr. 11, CH-5200 Brugg, Tel. 056-42 18 17.

Tagung der Strafverteidiger über Untersuchungshaft

Am 18. und 19. November 1983 fand in Bonn die 4. Alsberg-Tagung der Arbeitsgemeinschaft Strafrecht des Deutschen Anwaltvereins (Deutsche Strafverteidiger e.V.) statt. Gegenstand der Tagung war die Reform der Untersuchungshaft. Der Veranstalter hatte dieses Thema im Hinblick darauf gewählt, daß der Arbeitskreis Strafprozeßrecht, der aus zehn Professoren des Strafrechts besteht, kürzlich einen Gesetzentwurf mit Begründung zur Untersuchungshaft vorgelegt hat (Arbeitskreis Strafprozeßreform: Die Untersuchungshaft. Gesetzentwurf mit Begründung vorgelegt von Knut Amelung u.a., C.F. Müller Juristischer Verlag, Heidelberg 1983). Außerdem hat der Strafrechtsausschuß des Deutschen Anwaltvereins inzwischen gleichfalls Reformvorschläge zur Untersuchungshaft entwickelt.

Nach der Eröffnung der Tagung, die nicht nur von Rechtsanwälten, sondern auch von Richtern, Staatsanwälten, Anstaltsleitern und Ministerialbeamten besucht wurde, durch Rechtsanwalt Greeven referierten Mitglieder des Arbeitskreises, die Professoren Hassemer und Schubarth, über die Voraussetzungen und die zeitliche Begrenzung der Untersuchungshaft. Sie begründeten im wesentlichen den Standpunkt des Arbeitskreises, dem es um eine der Unschuldsvermutung und dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprechende Einschränkung des Anwendungsbereichs der Untersuchungshaft geht. Für eine rechts- und sozialstaatliche Ausgestaltung des Vollzuges der Untersuchungshaft trat in einem weiteren Referat Professor Müller-Dietz ein, der aus diesem Grunde gleichfalls eine fühlbare Reduzierung der Untersuchungshaft nach Häufigkeit und Dauer forderte.

Anschließend befaßten sich die Teilnehmer der Tagung in fünf Arbeitsgruppen mit folgenden Einzelthemen:

- Haftgründe;
- Alternativen zur Untersuchungshaft;
- zeitliche Begrenzung der Untersuchungshaft;
- Untersuchungshaft und Verteidigung;
- Vollzug der Untersuchungshaft.

Das Thema der Arbeitsgruppe V (Vollzug der Untersuchungshaft) stieß auf reges Interesse der im Justizvollzug Tätigen und für ihn Verantwortlichen. Relativ schwach war die Beteiligung der Anwaltschaft (was bedauert wurde). Die Beratungen dieser Arbeitsgruppe wurden durch drei Kurzreferate der Professoren Lüderssen und Müller-Dietz sowie des Lfd. Regierungsdirektors Koepsel eingeleitet. Lüderssen erläuterte als Mitglied des Arbeitskreises Strafprozeßreform § 4 des Entwurfs, der Grundsätze zur Ausgestaltung des Vollzuges der Untersuchungshaft regelt. Müller-Dietz stellte gesetzpolitische Überlegungen zur Regelung des Vollzuges der Untersuchungshaft an Erwachsenen sowie an Jugendlichen und Heranwachsenden an und zog Konsequenzen aus den verfassungsrechtlichen und strafprozessualen Leitprinzipien für die Ausgestaltung der Untersuchungshaft. In diesem Zusammenhang hob er vor allem die Notwendigkeit von Beratungs- und Hilfsangeboten hervor. Koepsel verglich die bisher vorliegenden Entwürfe zum Vollzug der Untersuchungshaft miteinander (Entwurf eines Untersuchungshaftvollzugsgesetzes vorgelegt von Jürgen Baumann, Verlag J.C.B. Mohr, Tübingen 1981; Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug der Untersuchungshaft. Verfasser: Heinz Döschl, Rolf Herrfahrdt, Gerhard Nagel, Harald Preusker, Herausgeber: Bundeszusammenschluß für Straffälligenhilfe für die Mitgliedsorganisation Bundesvereinigung der Anstaltsleiter im Strafvollzug e.V., Selbstverlag des Bundeszusammenschlusses für Straffälligenhilfe, Bonn 1982). Dabei sprach er sich im wesentlichen für den Entwurf der Anstaltsleiter aus. Ebenso berichtete Koepsel über die Situation des Untersuchungshaftvollzuges und praktische Erfahrungen. Im dritten Teil seines Referats ging er auf das Problem der Zuständigkeit für anstaltsbezogene Entscheidungen im Vollzug der Untersuchungshaft ein. Ebenso wie der Entwurf der Anstaltsleiter (und eingeschränkt auch der Entwurf Baumann) hielt er es für richtig, die Zuständigkeit für solche Entscheidungen im Gegensatz zum geltenden Recht (§ 119 Abs. 6 StPO) auf den Anstaltsleiter zu übertragen.

Über diese Referate entspann sich in der Arbeitsgruppe eine lebhafte Diskussion. In der Frage der Zuständigkeitsverteilung wurden unterschiedliche Auffassungen vertreten. Allgemein abgelehnt wurde hingegen die Möglichkeit, die als unzureichend empfundene Regelung des § 119 StPO im Wege einer „Interimslösung“ bis zum Erlaß eines speziellen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes durch weitere Vorschriften „anzureichern“. Ebenso war man der Meinung, daß sich die Ausgestaltung der Untersuchungshaft an der Zusammensetzung und den Bedürfnissen der Untersuchungsgefangenen orientieren müsse. Freilich wurde über Erfahrungen mit recht unterschiedlichen Personengruppen berichtet. Hinsichtlich Jugendlicher wurde von Teilnehmern die Möglichkeit einer völligen Abschaffung des Untersu-

chungshaftvollzuges zu bedenken gegeben. Insgesamt sprach sich die Arbeitsgruppe für den Ausbau der bereits vom JGG vorgesehenen Alternativen zur Untersuchungshaft an Jugendlichen aus.

In der Samstagvormittagsitzung berichteten zunächst die Leiter der fünf Arbeitsgruppen über deren Beratungen. Dabei ergab sich im wesentlichen Zustimmung zu den grundsätzlichen Tendenzen des Arbeitskreises Strafprozeßreform, den Anwendungsbereich der Untersuchungshaft einzuschränken. Kritik wurde an der Praktikabilität einzelner Regelungen des Gesetzesvorschlags laut. Im Anschluß an diese Berichte fand eine Podiumsdiskussion zum Thema: „Brauchen wir ein neues Haftrecht?“ statt, die von Rechtsanwalt Professor Dahs geleitet wurde. Weitere Teilnehmer des Podiums waren Richter am Bundesgerichtshof Boujong, Ltd. Regierungsdirektor Koepsel, Rechtsanwalt P. Müller, Professor Rudolphi (als Mitglied des Arbeitskreises Strafprozeßreform) und Generalstaatsanwalt Wendisch. Nach Stellungnahmen der Teilnehmer wurden auch die Zuhörer in die Diskussion einbezogen. Während von richterlicher und staatsanwaltschaftlicher Seite Zweifel an der Notwendigkeit einer durchgreifenden Reform des Haftrechts (mit der Zielsetzung des Entwurfs des Arbeitskreises) angemeldet und stattdessen weitere empirische Erhebungen zur Gerichtspraxis gefordert wurden, herrschte unter den anwesenden Rechtsanwälten eindeutig die Tendenz vor, die grundsätzliche Zielrichtung des Arbeitskreises zu unterstützen. Wenn auch einhellig die Auffassung vertreten wurde, daß eine gründliche Erforschung der Untersuchungshaftpraxis erforderlich sei – eine entsprechende Erhebung ist in Göttingen in Auftrag gegeben (Prof. Schöch/Schreiber) –, wurde doch, namentlich von den Rechtsanwälten und den Mitgliedern des Arbeitskreises, auf die Notwendigkeit einer alsbaldigen Reform des Haftrechts im Sinn der Grundsätze des Rechts- und Sozialstaates verwiesen. Besonderen Nachdruck erhielt diese Forderung noch durch die Darstellung der vielfach bedrückenden Situation in den Untersuchungsanstalten (Koepsel), welche die Teilnehmer sichtlich beeindruckte.

Heinz Müller-Dietz

Jugendstrafe soll zurückgedrängt werden

Eine weitere Zurückdrängung des Vollzuges von Jugendstrafe in geschlossenen Anstalten forderten die Teilnehmer einer Fortbildungsveranstaltung des Hessischen Justizministers zum Thema „Jugendstrafvollzug“ in Schotten im Vogelsberg. Jugendrichter und -staatsanwälte sowie Jugendgerichts- und Bewährungshelfer waren sich darüber einig, daß die Jugendstrafe zugunsten ambulanter Maßnahmen reduziert werden müsse. Wenn schon in absehbarer Zeit auf die Einweisung in geschlossene Jugendanstalten nicht völlig verzichtet werden könne, solle der jugendliche Straftäter jedoch frühzeitig in offene Einrichtungen überführt werden, um so seine Rückkehr in die Freiheit sinnvoll vorbereiten zu können.

Die von einem Vertreter des Bundesjustizministeriums vorgetragene Überlegung zur Neuordnung des Jugendstrafrechts und des Jugendstrafvollzuges wurden mit Skepsis aufgenommen. Man bezeichnete die Bonner Pläne als „steckengebliebene Reform“. Sie würden hinter dem zurückbleiben, was in Hessen auch ohne gesetzliche Grundlage schon umfangreich praktiziert werde.

Insbesondere die Vorbereitung der richterlichen Sanktionspalette und die weitere Zurückdrängung der Untersuchungshaft bei Jugendlichen kämen viel zu kurz. Vom Hessischen Justizministerium wurde auf der Tagung darauf hingewiesen, daß Hessen einen Modellversuch vorbereite, mit dem durch Frühhilfe für jugendliche Straftäter die Verhängung von Untersuchungshaft vermieden werden solle.

Im Verlauf der Tagung besuchte man die Justizvollzugsanstalt Rockenberg und das Fliedner Haus in Groß-Gerau, ein offenes Haus für Gefangene der Justizvollzugsanstalt Wiesbaden. Deutlich wurde dabei, daß eine abgeschlossene Schulausbildung und eine berufliche Qualifikation die besten Garantien dafür sind, einen Rückfall zu vermeiden. Aus diesem Grund werde in Rockenberg ein breitgefächertes Berufsausbildungsfeld angeboten. Nebeneinander oder alternativ finden dort die schulische Ausbildung in Form von Sonderschul-, Hauptschul- oder Realschulkursen, Berufsschulunterrichte und die praktische Berufsausbildung statt.

(Informationen des Hessischen Ministers der Justiz vom 15. 11. 1983)

Untersuchung zur Untersuchungshaft bei 14- und 15jährigen Jugendlichen in Niedersachsen

„Auch bei 14- und 15jährigen kann Untersuchungshaft notwendig sein, jedoch nur ausnahmsweise“, erklärte der Niedersächsische Justizminister Walter Remmers. Er wies darauf hin, daß jährlich durchschnittlich 40 Untersuchungsgefangene dieser Altersgruppe in niedersächsischen Justizvollzugsanstalten einsitzen, und zwar im Durchschnitt 3 Monate. Die Bevölkerung kritisiert dies gelegentlich. Übersehen wird dabei häufig, aus welchem Anlaß die 14- bis 15jährigen in Untersuchungshaft genommen werden müssen.

Statistische Auswertungen zu den Straftaten dieser Personengruppe, zur Anordnungspraxis der Gerichte und auch zum Vollzug der Untersuchungshaft an dieser Altersgruppe liegen bislang nicht vor. Justizminister Walter Remmers hat daher eine Untersuchung veranlaßt, in die alle 14- und 15jährigen Untersuchungsgefangenen Niedersachsens von 1977 bis 1982 einbezogen werden. Erste Ergebnisse werden zum Ende des Jahres vorliegen. Die Untersuchung klärt erstmals auch, ob und wie weit die Jugendlichen nach ihrer Entlassung aus der Haft rückfällig geworden sind. Die Studie läßt im übrigen auch Aufschluß darüber erwarten, ob statt des Vollzuges von Untersuchungshaft in Justizvollzugsanstalten bei geeigneten Untersuchungsgefangenen Heimunterbringung vorzuziehen ist.

„Die Bestandsaufnahme schafft uns das erforderliche Hintergrundwissen, um Entscheidungen in diesem von der Öffentlichkeit aufmerksam mitverfolgten Bereich treffen zu können“, erklärte Walter Remmers.

(Pressemitteilung des Niedersächsischen Ministers der Justiz – Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit – vom 28. 10. 1983)

Beachtliche Ausbildungsergebnisse im bayerischen Strafvollzug

Als beachtliches Ergebnis und Beweis für die gute Qualität der Berufsausbildung im Strafvollzug wertet Justizminister Lang die Prüfungsleistungen, die die Teilnehmer der Gesellenprüfung des Lehrgangs 1982/I in der Zentralen Ausbildungsstätte für Maschinenbauer der Justizvollzugsanstalt Landsberg a. Lech/Außenstelle Rothenfeld erzielt haben. Alle 12 Lehrgangsteilnehmer bestanden die Prüfung. Vor allem der Notendurchschnitt von 2,17 im praktischen Prüfungsteil stellt ein sehr erfreuliches Ergebnis dar. Die volle Ausbildung zum Maschinenbauer wird in Rothenfeld in nur 18 Monaten durchlaufen.

(Mitteilung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz Nr. 116/83 vom 8. 11. 1983)

Abkürzung der Haftstrafen in Schweden

Seit 1. Juli 1983 werden in Schweden Gefangene, die Gefängnisstrafen zwischen zwei Monaten und zwei Jahren verbüßen müssen, bereits nach Ablauf der halben Strafzeit zur Bewährung entlassen. Diese Maßnahme, die wegen der Überfüllung der Vollzugsanstalten und des Mangels an Haftplätzen getroffen wurde, kommt ca. vierzig Prozent der Gefangenen zugute. Ausgenommen sind Verkehrsstraftäter, die wegen Trunkenheit am Steuer verurteilt worden sind.

Hintergrund der Maßnahme ist der Mangel an Haushaltsmitteln. Neue Haftplätze können deshalb nicht geschaffen werden. Vielmehr müssen alle staatliche Einrichtungen zwei Prozent ihres Haushalts einsparen.

Überstunden im Justizvollzugsdienst des Saarlandes *

Vorbemerkung des Fragestellers:

„In den saarländischen Justizvollzugsanstalten werden seit Jahren durch den Justizvollzugsdienst erhebliche Überstunden geleistet. Die Anzahl der Überstunden ist offensichtlich weiterhin im Steigen begriffen.“

Wieviele Überstunden wurden in den Jahren 1980 - 1982 geleistet, getrennt nach Jahren?

Zu Frage 1:

Die Beamten des allgemeinen Vollzugsdienstes und des Werkdienstes bei Justizvollzugsanstalten sind aufgrund der zwingenden dienstlichen Verhältnisse zu Mehrarbeit herangezogen worden

1980: für 36.564 Stunden,
1981: für 40.520 Stunden und
1982: für 42.569 Stunden.

Wieviele Überstunden wurden im Jahre 1983 bis heute geleistet?

Zu Frage 2:

In der Zeit vom 1. Januar bis zum 30. September 1983 betrug die Mehrarbeit 31.843 Stunden.

Womit erklärt sich die Landesregierung das Ansteigen der Überstunden in den genannten Zeiträumen?

Zu Frage 3:

Die Überstunden sind im wesentlichen zurückzuführen auf das Ansteigen der Gefangenenzahlen von 949 zu Beginn des Jahres 1980 auf 1.024 im Jahr 1981, auf 1.129 im Jahr 1982 und auf voraussichtlich 1.180 in diesem Jahr. Weiterhin fallen infolge der Regelungen über Zusatzurlaub für Schichtdienst und Verlängerung des Erholungsurlaubes Arbeitsstunden aus, die bis zur Besetzung der bewilligten zusätzlichen Stellen als Mehrarbeit abgeleistet werden müssen.

Zu welchem Teil werden die Überstunden durch Freizeit, zu welchem Teil durch Bezahlung ausgeglichen, und zu welchem Teil werden die Überstunden vor sich hergeschoben?

Zu Frage 4:

Die Abgeltung der Mehrarbeitsstunden ergibt sich aus folgender Aufstellung:

Jahr	Übertrag aus dem Vorjahr	auf Anordnung geleistete Mehrarbeit	hiervon wurden abgegolten durch		Übertrag in das kommende Jahr
			Freizeit	Mehrarbeitsentschädigung	
1980	17.816,5	36.564	28.687	7.359	18.334,5
1981	18.334,5	40.520,5	25.366,5	10.007	23.481,5
1982	23.481,5	42.569	26.667,5	14.174	25.209
01.01. - 30.09.1983	25.209	31.843,5	13.162	14.268	

Im Haushaltsplan 1983 stehen noch Mittel zur Abgeltung von 11.000 Überstunden durch Mehrarbeitsentschädigung zur Verfügung, so daß voraussichtlich am Ende des Jahres noch ca. 19.000 Überstunden verbleiben.

Wird in den Justizvollzugsanstalten gegen die Arbeitszeitverordnung verstoßen?

* Antwort der Landesregierung zu der Anfrage des Abgeordneten Roman Schmit (SPD) (Ausgegeben am 2. 11. 1983)

Zu Frage 5:

Bei den jährlich vorgeschriebenen Revisionen der Justizvollzugsanstalten durch die Aufsichtsbehörde wird darauf geachtet, daß die Bestimmungen der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten (AZVO) eingehalten werden.

Soweit bei der abweichenden Einteilung der regelmäßigen Arbeitszeit aus zwingenden dienstlichen Gründen Abweichungen zugelassen werden müssen, erfolgen diese gemäß § 3 AZVO mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde.

Ist der Landesregierung bekannt, daß die Fehlzeiten der Bediensteten infolge Erkrankung zugenommen haben und woran liegt dies?

Zu Frage 6:

Die Fehlzeiten der Bediensteten infolge Erkrankung haben in den letzten Jahren nicht zugenommen. Die Gesamtzahl der Krankentage, die in den einzelnen Jahren aus den verschiedensten Gründen unterschiedlich hoch war, hat sich insgesamt verringert.

Hält die Landesregierung die Ableistung von Überstunden in dieser Größenordnung mit ihrer Fürsorgepflicht den Bediensteten gegenüber für vereinbar?

Zu Frage 7:

Im Dienstbereich einer Justizvollzugsanstalt ist Mehrarbeit unvermeidlich, weil der Personaleinsatz im Schichtdienst von wechselnden Umständen abhängig ist, die nicht vorhersehbar sind. Hierzu gehören die wechselnde Zahl der Gefangenen, wechselnde Sicherheitsanforderungen und wechselnde Bedürfnisse, die sich den baulichen Gegebenheiten anpassen müssen.

Die Landesregierung ist bestrebt, die Ableistung von Mehrarbeit im Strafvollzugsdienst so gering wie möglich zu halten. Sie hat sich dafür eingesetzt, daß seit 1976 trotz der im Personalbereich durchgeführten Sparmaßnahmen vom Landtag des Saarlandes 59 zusätzliche Stellen bewilligt wurden, davon 45 Stellen für den allgemeinen Vollzugsdienst und Werkdienst. Die Mittel für Mehrarbeitsentschädigung wurden erhöht. Der Haushaltsplan 1983 enthält einen Betrag von 300.000 DM (vgl. hierzu auch die Antwort auf Frage 4). Weiterhin sind im Regierungsentwurf des Haushaltsplanes für 1984 sechs neue Stellen veranschlagt. Wenn dennoch das Überstundenproblem bisher nicht gelöst werden konnte, lag dies an dem sprunghaften Ansteigen der durchschnittlichen Belegung von 910 Gefangenen im Jahre 1976 auf voraussichtlich 1.180 Gefangene in diesem Jahr. Dadurch sind neben die durch das Strafvollzugsgesetz zugewiesenen Aufgaben in erheblichem Umfang neue Aufgaben hinzugetreten. Diese Entwicklung war nicht vorhersehbar und ist in ihren Ursachen auch bis heute noch nicht völlig geklärt. Sie hat dazu geführt, daß der Personalbestand immer erst mit einem längeren zeitlichen Abstand den Anforderungen angepaßt werden konnte.

Hält die Landesregierung die Sicherheit der Justizvollzugsanstalten trotz der Überstunden für gewährleistet?

Zu Frage 8:

Die Sicherheit der Justizvollzugsanstalten wird durch die Ableistung von Mehrarbeitsstunden nicht gefährdet.

Wie sieht das Konzept der Landesregierung im Personalstellenbereich aus, gedenkt die Landesregierung vielleicht langfristig Stellen einzusparen, indem sie den Bediensteten der Justizvollzugsanstalten auf Dauer Überstunden zumutet?

Zu Frage 9:

Die Landesregierung wird sich weiter bemühen, durch geeignete Maßnahmen die Überstunden abzubauen.

Es ist nicht vorgesehen, langfristig Stellen im Strafvollzugsdienst durch Leistung von Mehrarbeitsstunden einzusparen.

Arbeitstherapie. Zusatzausbildung in Niedersachsen für den Allgemeinen Vollzugsdienst

Mit dem Auftrag des Niedersächsischen Ministers der Justiz konzipierte eine Gruppe von Angehörigen der Justiz als Arbeitsausschuß „Arbeitstherapie“ ein Programm zur arbeitstherapeutischen Beschäftigung von Gefangenen. In vier Sitzungen wurden vor Ort in den Strafanstalten Celle, Hameln, Vechta und Hannover ein anwendbares Arbeitstherapie-Programm entwickelt. Gastmitglieder aus der Berufsfachschule für Beschäftigungs- und Arbeitstherapie am Annastift in Hannover berieten in Anlehnung an wissenschaftliche Erkenntnisse und praktische Erfahrungen diesen Arbeitsausschuß. Aus der Justiz wurden zwei Bedienstete, welche seit 1978 bereits in Hameln jugendliche Straftäter arbeitstherapeutisch betreuen, zu ordentlichen Mitgliedern dieses Gremiums gewählt und gaben ihre Praxiserfahrung ein. Ende 1981 wurde durch den Ausschuß an den Niedersächsischen Justizminister berichtet.

Aufgrund dieses Papieres wurden dann sechs Bedienstete des AVD aus verschiedenen JVAen Niedersachsens zu einer „Arbeitstherapeutischen Zusatzausbildung“ an die Berufsfachschule für Beschäftigungs- und Arbeitstherapie am Annastift in Hannover abgeordnet (8 weitere Bedienstete werden ab Herbst 1983 an dieser Zusatzausbildung teilnehmen). Diese Fortbildungsmaßnahme war berufsbegleitend und erstreckte sich über einen Zeitraum von einem Jahr. Die Ausbildung wurde in vier zweiwöchentlichen Unterrichtsblöcken durchgeführt und schloß mit einer praktischen (Praxisanleitung einer Gruppe) und einer mündlichen Prüfung ab. Zusätzlich von der Ausbildungsstätte gefordert ist die Absolvierung eines 4wöchentlichen Praktikums in einer Einrichtung außerhalb der Justiz. Die insgesamt 300 Unterrichtsstunden für diese Zusatzausbildung beinhalten 100 Stunden für die Bereiche Psychologie, Soziologie, Arbeitsmedizin und Pädagogik. 100 Stunden entfielen auf die Praxis. Hier kamen handwerklich und gestalterische Fächer zur Ausbildung. Im handwerklichen Bereich wurde mit Holz und Metall gearbeitet, im gestalterischen Bereich mit Ton, Papier, Leder, Stoff und Farbe. Erklärt und praktiziert wurden die Techniken des Malens, Zeichnens, Druckens, Webens, Flechtens und Bildhauens.

Weiterhin wurden 100 Unterrichtsstunden dem Komplex Arbeitstherapie gewidmet. Hier wurde das Fachbuch von I.R. Aernout „Arbeitstherapie“ aus dem Beltz-Verlag Grundlage des Unterrichts.

Arbeitstherapie für Strafgefangene ist Neuland.

Heinz-H. Wattenberg

Symposium „Kriminologie und Kriminalpädagogik in sozialistischen Ländern“

Am 4. und 5. Mai 1984 findet an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz ein wissenschaftliches Symposium zum Thema „Kriminologie und Kriminalpädagogik in sozialistischen Ländern“ statt. Das Symposium wird vom Lehrstuhl für Kriminologie, Strafrecht, Strafvollzug und der Arbeitsgruppe Sozialpädagogik des Pädagogischen Instituts veranstaltet. Organisation: Wolfgang Feuerhelm, Universität Mainz, Abteilung Rechtswissenschaft, Postfach 3980, D-6500 Mainz und Günther Sander, Pädagogisches Institut, Schillerstr. 11, D-6500 Mainz.

Ziel des Symposiums ist es, die wenigen bzw. bislang wenig beachteten Forschungsergebnisse westdeutscher Wissenschaftler zu diesem Thema zusammenzutragen und gemeinsam mit Kriminologen aus sozialistischen Ländern zu diskutieren.

Folgende Arbeitsschwerpunkte werden vorgeschlagen:

1. Strafrecht in sozialistischen Ländern
2. Kriminologische Theorien
3. Kriminologische Forschung
4. Strafvollzug, Sozialarbeit und Jugendhilfe

Interessenten werden gebeten, sich so bald wie möglich an die angegebenen Adressen zu wenden – gegebenenfalls unter Angabe des Beitrags, den sie auf dem Symposium diskutieren möchten.

Modellversuch „Gemeinnützige Arbeit statt Haft“ in Niedersachsen

Eine Kleine Anfrage der Landtagsabgeordneten Hartmann und Raasch (CDU) über den Modellversuch „Gemeinnützige Arbeit statt Haft“ beantwortete der Nieders. Justizminister Walter Remmers namens der Landesregierung wie folgt:

Nach den bisherigen Erfahrungen hat sich der Modellversuch, der breite Zustimmung gefunden hat, gut bewährt. Der Modellversuch ist mit den beteiligten Staatsanwälten, Rechtspflegern und Gerichtshelfern sorgfältig vorbereitet worden. Für den Modellversuch bei den Staatsanwaltschaften Braunschweig, Hannover und Oldenburg konnten geeignete Gerichtshelfer als ABM-Kräfte für zunächst jeweils ein Jahr (Verlängerungsmöglichkeit auf zwei Jahre) eingestellt werden.

Immer mehr Geldstrafenschuldner, die ihre Geldstrafe nicht bezahlen können, machen von dem Angebot zur „Abarbeitung“ Gebrauch. Die Zahl der Anträge steigt in der letzten Zeit erheblich. Zu Arbeitsstörungen, die den Modellversuch beeinträchtigen könnten, ist es bisher nicht gekommen. Zu wünschen ist aber, daß im Rahmen einer bundeseinheitlichen Regelung die bisherige zeitliche Obergrenze von 20 Stunden im Sinne des § 101 AFG für dieses Beschäftigungsprojekt beseitigt wird.

Im einzelnen ergibt sich bisher (Stichtag: 30. 11. 1983) folgende Arbeitsstatistik:

Innerhalb von 6 Monaten wurden in den 3 Standorten des Modellversuchs 3215 Geldstrafenschuldner zum Strafantritt geladen, aber gleichzeitig über die Arbeitsmöglichkeit belehrt. 743 Personen stellten daraufhin den Antrag, die Geldstrafe abzarbeiten. Davon bezahlten durch Vermittlung der Gerichtshelfer 125 Personen doch noch ihre Geldstrafe oder vereinbarten Ratenzahlungen. Dies allein entspricht 3817 (Tagessätzen bzw.) eingesparten Hafttagen. 134 Geldstrafenschuldner haben inzwischen ihren Einsatz zu Ende geleistet, wodurch weitere 2034 Hafttage erspart wurden. 261 Personen stehen noch im Einsatz, 214 Personen unmittelbar davor.

Aus dieser Übersicht wird deutlich, daß durch das Angebot, uneinbringliche Geldstrafen durch gemeinnützige Arbeit abzuleisten, trotz der bisher geringen Laufzeit (ca. 6 Monate) bereits jetzt fast 6000 Hafttage eingespart werden konnten. Mit einem weiteren Abbau der Überbelegung der Justizvollzugsanstalten ist zu rechnen, sobald der Modellversuch auf andere Landgerichtsbezirke ausgedehnt wird.

Mit dem Modellversuch war im Landgerichtsbezirk Braunschweig am 1. 5., in Hannover am 15. 5. und in Oldenburg am 1. 6. 1983 begonnen worden. Durch eine zentrale Einsatzstellenwerbung des Justizministeriums ist es in enger Zusammenarbeit mit den örtlichen Staatsanwaltschaften gelungen, 400 Einrichtungen mit insgesamt über 800 Einsatzplätzen zu gewinnen. Beteiligt sind insbesondere die

Freien Wohlfahrtsverbände, die evangelischen und katholischen Landeskirchen sowie gemeinnützige Verbände des Natur- und Umweltschutzes, der Jugendpflege und – um dies hervorzuheben – auch zahlreiche Sportverbände in Niedersachsen. Einsatzstellen haben aber auch Straßenmeistereien und staatliche Forstämter zur Verfügung gestellt, so daß in den drei Landgerichtsbezirken ein flächendeckendes Netz von Beschäftigungsmöglichkeiten für zahlungsunfähige Geldstrafenschuldner zur Verfügung steht.

Die im Modellversuch tätigen Gerichtshelfer beraten und betreuen die Geldstrafenschuldner; durch ihren Einsatz ist es gelungen, die Abbruchquote niedrig zu halten. Dies ist auch auf die enge Zusammenarbeit der Gerichtshelfer mit den jeweiligen Beschäftigungsgebern zurückzuführen. Ohne diese Beratung und die Kontakte zu den Einsatzstellen kann der Modellversuch nicht erfolgreich weitergeführt werden.

Eine Ausweitung des Modellversuchs auf weitere Landgerichtsbezirke halte ich zwar für sehr wünschenswert. Dies setzt aber eine Vermehrung der Zahl der Gerichtshelfer voraus. Die Möglichkeiten hierzu werden geprüft. Ich werde mich bemühen, alsbald eine Lösung zu finden.

(Pressemitteilung des Niedersächsischen Justizministers vom 8. 12. 1983)

Strafvollzug und Resozialisierung im Saarland

Die Regierung des Saarlandes hat am 26. 9. 1983 eine Große Anfrage der CDU-Landtagsfraktion zum Thema

Strafvollzug und Resozialisierung

schriftlich beantwortet (Landtag des Saarlandes 8. Wahlperiode Drucksache 8/1282). Mit der Anfrage verfolgten die Fragesteller das Ziel, eine kritische Bestandsaufnahme über Situation und Entwicklung des saarländischen Justizvollzuges seit Inkrafttreten des StVollzG (1. 1. 1977) herbeizuführen. Im folgenden werden Auszüge aus der Anfrage und der 27 Seiten umfassenden Antwort wiedergegeben:

Welche baulichen Maßnahmen wurden im Hinblick auf die Reform des Strafvollzuges, insbesondere seit 1977 zur Verbesserung der räumlichen Situation im saarländischen Strafvollzug durchgeführt?

Wie stellt sich deren Kostenvolumen dar?

Wie stellt sich die Personalentwicklung dar?

Zu Frage 1:

Die Reform des Strafvollzuges hat durch das im Jahre 1977 in Kraft getretene Strafvollzugsgesetz (StVollzG) einen Höhepunkt erreicht. Die erwartete Reform bestimmte aber schon ein Jahrzehnt vorher Planen und Handeln der für den Strafvollzug verantwortlichen Stellen. Die im Saarland durchgeführten baulichen und personellen Maßnahmen sind deshalb in einem erweiterten zeitlichen Rahmen zu würdigen.

1.1 Baulichmaßnahmen

1.1.1 im Bereich der Justizvollzugsanstalt Saarbrücken

1.1.1.1 Durch die Inbetriebnahme der Justizvollzugsanstalt Ottweiler am 16. März 1970 wurde das Jugendhaus – Haus II – der Justizvollzugsanstalt Saarbrücken für den Wohngruppenvollzug – halboffener Vollzug – frei. Nach kleineren Umbauarbeiten ist hier die Unterbringung von 91 Häftlingen möglich geworden. Die Umbaukosten betragen 30.000 DM.

1.1.1.2 Mit der Auflösung der Frauenanstalt in Saarlouis im Jahre 1973 wurden deren Hafträume für den Männervollzug frei. Seit 1974 werden sie nach kleineren Umbauarbeiten für den halboffenen Vollzug genutzt. Sie bieten Unterbringungsmöglichkeiten für 65 Gefangene. Die Umbaukosten beliefen sich auf ca. 40.000 DM.

1.1.1.3 In den Jahren 1968 bis 1975 wurden ein Untersuchungshaftgebäude mit einem Verwaltungsgebäude sowie vier Werkhallen errichtet. In dem Verwaltungsgebäude befinden sich auch die Abteilung für den Aufnahmevollzug und

die Kammer. In dem Untersuchungshaftgebäude können 180 Gefangene untergebracht werden. Die Gesamtkosten dieser Baumaßnahme betragen 14.300.000 DM.

1.1.1.4 Nach der Inbetriebnahme der Untersuchungshaftanstalt im April 1975 und dem Umzug der Verwaltung – die bisher im Haftgebäude I untergebracht war – in das neue Verwaltungsgebäude wurden in den Jahren 1976 und 1977 im Haftgebäude I zwei Wohngruppen errichtet, in denen 50 Häftlinge untergebracht werden können. Diese Maßnahme erforderte Baukosten in Höhe von 260.000 DM.

1.1.1.5 Da das alte Wirtschaftsgebäude nicht mehr den modernen Erfordernissen entsprach, wurde in den Jahren 1978 bis 1980 ein neues Gebäude mit Küche, Bäckerei, Metzgerei und Wäscherei errichtet. Die Baukosten beliefen sich auf 6.700.000 DM.

1.1.1.6 In den Jahren 1980 und 1981 wurde eine Sporthalle in der Größe von 15 m × 27 m × 5,50 m gebaut. Die Gesamtbaukosten betragen 1.400.000 DM.

Die Halle wurde vollständig mit Mitteln der Saar-Toto-GmbH über den Landessportbund finanziert.

1.1.2 Im Jahre 1970 wurde die Justizvollzugsanstalt Ottweiler als Jugendstrafanstalt mit 173 Haftplätzen in Betrieb genommen.

Die Anstalt wurde im Pavillonstil erbaut und umfaßt vier Haftgebäude, ein Freigängerhaus, ein Wirtschaftsgebäude mit Mehrzweckhalle, ein Krankenrevier und ein Verwaltungsgebäude. Die Baukosten betragen 5.850.000 DM.

1.1.2.1 In den Jahren 1972 und 1973 wurde auf dem Gelände der Justizvollzugsanstalt Ottweiler eine Werkhalle in der Größe von 60 m × 30 m × 10 m errichtet. Durch sie sind die Arbeitsmöglichkeiten für die jugendlichen Gefangenen verbessert worden. Die Gesamtbaukosten betragen 1.100.000 DM.

1.1.2.2 In den Jahren 1980 bis 1982 wurde ein neues Gebäude für die Unterbringung der Landesberufsschule mit einer Gesamtfläche von 1.200 qm errichtet, in dem inzwischen mit dem Unterricht begonnen werden konnte. Die Baukosten in Höhe von 4.300.000 DM wurden zu einem Viertel vom Bund und zu drei Vierteln vom Land aufgebracht.

1.1.2.3 In den Jahren 1981 und 1982 wurde eine Besucherschleuse mit 150 qm gebaut. Die Kosten dieser Maßnahme beliefen sich auf 350.000 DM.

1.1.3 In der Justizvollzugsanstalt Neunkirchen wurde im Jahre 1981 zur Verbesserung der Arbeitsmöglichkeiten eine Werkhalle in der Größe von 45 m × 30 m × 10 m errichtet. Die Gesamtbaukosten betragen 1.020.000 DM.

1.1.4 In der Justizvollzugsanstalt St. Ingbert wurde in den Jahren 1980 und 1981 durch den Umbau der bisherigen Arbeitshalle eine Mehrzweckhalle geschaffen und gleichzeitig die Anstalt für den offenen Vollzug (Abbau der Zellengitter und Einbau neuer Fenster sowie Schaffung von Freizeiträumen) hergerichtet.

Diese Maßnahme erforderte Kosten in Höhe von 180.000 DM.

1.2 Personalentwicklung:

Die Stellenplanentwicklung seit 1970 ergibt sich aus folgender Übersicht:

Jahr	Stellenzahl			insgesamt
	Anstaltsleitung und Verwaltung	Sonderdienste (Ärzte, Pfarrer, Psychologen, Lehrer und Sozialarbeiter)	Aufsichts- und Werkdienst	
1970	33	9	235	277
1971	33	9	235	277
1972	35	13	274	322
1973	35	15	291	341
1974	36	18	302	356
1975	36	18	303	357
1976	36	18	303	357
1977	36	18	312	366
1978	38	18	318	374
1979	38	18	335	391
1980	42	22	337	401
1981	43	23	343	409
1982	45	23,5	343	411,5
1983	45	23,5	348	416,5

In dem Zeitraum von 1970 bis 1983 wurde der Personalbestand hiernach um 50% erhöht.

Welche baulichen Dispositionen wurden im Hinblick auf die durch das Strafvollzugsgesetz gebotenen neuen Vollzugsformen (z.B. offener Vollzug, Gruppenvollzug) geboten?

Welche stehen im Hinblick auf eine optimale Durchführung des Strafvollzuges noch aus?

Wie gestaltet sich die zeitliche Planung der Landesregierung?

Zu Frage 2:

Besondere bauliche Einrichtungen für den Aufnahmevollzug bestehen im Erwachsenenvollzug nicht und sind auch nicht geplant. Vielmehr werden Verurteilte, die erstmals eine Freiheitsstrafe von nicht mehr als zwei Jahren verbüßen, von vornherein in den offenen Vollzug der Justizvollzugsanstalt St. Ingbert geladen. Im übrigen verfügt die Anstalt in der Regel bereits über Unterlagen, wenn Gefangene zum wiederholten Male eine Freiheitsstrafe verbüßen. Die Gefangenen werden in der Justizvollzugsanstalt Saarbrücken erforderlichenfalls in einer Zugangsabteilung untergebracht, bis der Behandlungsplan erstellt ist.

Im Jugendvollzug wurde beim Bau der Justizvollzugsanstalt Ottweiler eine Konzeption verwirklicht, die durch eine Aufgliederung in mehrere Häuser eine Differenzierung des Vollzuges innerhalb der Anstalt ermöglicht. Nicht zuletzt

deshalb war die Justizvollzugsanstalt Ottweiler bei ihrer Inbetriebnahme im März 1970 und noch einige Zeit danach die modernste Jugendstrafanstalt in Europa. Alle Neuzugänge werden in der Justizvollzugsanstalt Ottweiler bis zur Erstellung des Vollzugs- und Behandlungsplans in einem Zugangshaus untergebracht. . . .

Im geschlossenen Vollzug der Justizvollzugsanstalt Saarbrücken sind zwei Wohngruppen für Auszubildende und Erstbestrafte eingerichtet. Die damit gewonnenen Erfahrungen sind positiv, weil z.B. die Quote der Gefangenen, die eine Ausbildungsmaßnahme abbrechen, durch den verbesserten Kontakt und Erfahrungsaustausch erheblich zurückgegangen ist. Die Einrichtung dieser Wohngruppen wurde durch den Umbau des alten Verwaltungsflügels in Haus I ermöglicht, nachdem im Zusammenhang mit dem Neubau des Untersuchungshaftgebäudes im Jahre 1975 ein neuer Verwaltungsflügel mit zahlreichen Funktionsräumen errichtet worden war.

Die im halboffenen Vollzug im Haus II der Justizvollzugsanstalt Saarbrücken und in der Außenstelle Saarlouis der Justizvollzugsanstalt Saarbrücken eingerichteten Wohngruppen setzten keine baulichen Maßnahmen voraus und sind im wesentlichen zum Zweck der Wahrnehmung gemeinsamer Freizeitinteressen (Fernsehen und Sport) zusammengestellt worden. Im Jugendstrafvollzug in Ottweiler ist eine Wohngruppe mit ca. 20 Gefangenen gebildet. In ihr befinden sich die Gefangenen, die sechs Monate vor ihrer Entlassung stehen. Hier werden Gruppengespräche und Rollenspiele durch die Sozialarbeiter praktiziert und Gruppengespräche mit dem Vollstreckungsleiter geführt. Außerdem unternimmt die Gruppe gemeinsame Besuche bei Arbeitsamt, Sozialamt und Bewährungshilfe, um durch Beratung und Kontakte Schwellenängste abzubauen.

Weiterhin ist eine Wohngruppe mit ca. 20 Erstinhaftierten im Alter von 14 bis 16 Jahren eingerichtet, die es in besonderer Weise vor krimineller Beeinflussung zu bewahren gilt. Diese Gruppe übt unter Anleitung des Psychologen, der Sozialarbeiter und eines Teams des allgemeinen Vollzugsdienstes soziale Verhaltensmuster, erlebt die Freizeit gemeinsam, unterhält über das Team enge Kontakte zu Auszubildenden, Werkbeamten und Lehrern und versucht unter Einbeziehung der Eltern, sonstiger Vertrauenspersonen, der Jugendämter und bestimmter Organisationen (z.B. Deutsches Rotes Kreuz, Katholische Jugend, Evangelische Akademie), sich auf die Entlassung vorzubereiten.

Beide Wohngruppen konnten aufgrund der baulichen Aufgliederung der Justizvollzugsanstalt Ottweiler in einzelne Häuser ohne besondere Baumaßnahmen eingerichtet werden. Wegen der Überbelegung der Anstalt mußten sie in der Vergangenheit jedoch wiederholt kurzfristig aufgelöst oder in ihrem Programm drastisch eingeschränkt werden.

Die Einrichtung weiterer Wohngruppen ist aus räumlichen und personellen Gründen zur Zeit nicht möglich. Die angekauften Neubauprojekte sehen in Ottweiler für 72 und in Saarbrücken für 130 Gefangene die baulichen Voraussetzungen für einen Gruppenvollzug vor. Ob dieser verwirklicht werden kann, hängt nicht zuletzt von der Personalausstattung in den nächsten Jahren ab. . . .

Die Form des offenen Vollzuges für erwachsene Gefangene wurde am 31. 1. 1980 eingeführt, nachdem das ehemalige Gerichtsgefängnis St. Ingbert baulich entsprechend geändert worden war.

Für jugendliche Gefangene wird seit 1970 offener Vollzug in dem eigens hierfür außerhalb der Anstaltsumzäunung errichteten Freigängerhaus praktiziert, das zehn Haftplätze umfaßt.

Die ehemalige Frauenanstalt Saarlouis wurde im Jahre 1974 Außenstelle der Justizvollzugsanstalt Saarbrücken und als halboffene Anstalt vorwiegend für solche Gefangene eingerichtet, die tagsüber einer Arbeit oder Ausbildung außerhalb der Anstalt nachgehen. Sie wurde zu diesem Zweck umgebaut, indem zum Teil Einzelschlaf- und gemeinschaftlich nutzbare Wohnunterkünfte geschaffen wurden. . . .

Das Saarland hielt sich angesichts seiner Größe mit der Entwicklung eigener sozialtherapeutischer Konzeptionen zurück. Es strebte vielmehr eine gemeinsame Einrichtung mit Rheinland-Pfalz an. Aufgrund eines Beschlusses des Ministerrates vom 8. 9. 1970 wurden mit der Landesregierung von Rheinland-Pfalz Verhandlungen über den Standort und die Finanzierung einer sozialtherapeutischen Anstalt aufgenommen. Die Entwicklung der Rechtslage, das Fehlen einer allgemein anerkannten Konzeption, aber auch tatsächliche Hindernisse, wie der Mangel an geeignetem Gelände, führten dazu, daß diese Verhandlungen nicht abgeschlossen werden konnten. Das Land Rheinland-Pfalz hat den Bau einer sozialtherapeutischen Anstalt inzwischen mit Rücksicht auf andere Prioritäten – Neubau einer Jugendvollzugs- und einer Frauenvollzugsanstalt – vorerst zurückgestellt. Nachdem das Saarland nunmehr gehalten ist, dieses Problem allein zu lösen, ist vorgesehen, in dem auf dem Gelände der JVA Saarbrücken zu errichtenden Haftgebäude die baulichen Voraussetzungen für die Einrichtung einer sozialtherapeutischen Abteilung für ca. 20 Gefangene zu schaffen.

Ein Bedürfnis für besondere bauliche Einrichtungen des Entlassungsvollzuges hat sich in der Praxis bisher nicht ergeben. Solche Einrichtungen sind deshalb auch nicht geplant. 23,2% aller Gefangenen werden im Saarland aus dem offenen Vollzug in die Freiheit entlassen. Damit liegt das Saarland hinter Hamburg mit 57,9% und Nordrhein-Westfalen mit 29,3% an dritter Stelle unter allen Bundesländern (vgl. Dünkel/Rosner, Die Entwicklung des Strafvollzuges in der Bundesrepublik Deutschland seit 1970, 2. Aufl., Schaubild 3, S. 49). Ein weiterer, statistisch nicht erfaßter, jedoch erheblicher Teil der Gefangenen wird im Saarland aus den Einrichtungen des halboffenen Vollzuges entlassen.

Offenem und halboffenem Vollzug fällt demgemäß im Saarland weitgehend die Funktion von Einrichtungen des Entlassungsvollzuges zu. . . .

Welche sonstigen Strukturveränderungen und Maßnahmen zugunsten des angestrebten Behandlungsvollzuges sind im Saarland seither durchgeführt worden?

Zu Frage 3:

Der Behandlungsvollzug schließt nach dem Auftrag des Strafvollzugsgesetzes alle Maßnahmen ein, die das Leben im Vollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit als möglich angleichen und den Gefangenen befähigen sollen, nach der Entlassung in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Hierzu gehören Arbeit, Aus- und Fortbildung, allgemeinbildende Veranstaltungen, aber auch Freizeitangebote, unter denen der Sport besonders hervorzuheben ist. Die Teilnahme an Sozialseminaren soll die Entwicklung zu selbstverantwortlichem Handeln fördern. Diesem Zweck dient auch die Einrichtung der Gefangenenmitverantwortung. Die Mitwirkung ehrenamtlicher Vollzugshelfer am Vollzug und die Tätigkeit der Anstaltsbeiräte sollen ebenfalls helfen, den Auftrag des Strafvollzugsgesetzes zu erfüllen. . . .

Im einzelnen bestehen zur Zeit folgende Arbeitsmöglichkeiten: In 16 Eigenbetrieben in den JVAen Saarbrücken (Schuhmacherei, Schreinerei, Schlosserei, Elektrowerkstatt, Kfz-Werkstatt, Buchbinderei und -druckerei, Bäckerei, Polsterei und Schneiderei) und Ottweiler (Schlosserei A und B, Schreinerei, Schneiderei, Malerwerkstatt, Polsterwerkstatt und Elektrowerkstatt) arbeiten durchschnittlich ca. 100 Gefangene. In den Anstalten sind ferner acht Fremdbetriebe eingerichtet, in denen im Durchschnitt 316 Gefangene Arbeit finden.

Auf Arbeitsstellen außerhalb der Anstalten sind durchschnittlich 50 Gefangene eingesetzt.

Arbeiten in den Anstalten selbst (Küche, Wäscherei, Hausreinigung, handwerkliche Arbeiten und Hilfsarbeiten) werden von 140 Gefangenen verrichtet.

Leider ist in letzter Zeit, bedingt durch die allgemeinen Schwierigkeiten auf dem Arbeitsmarkt und die steigende Überbelegung, die Zahl der Gefangenen ohne Beschäftigung im Strafvollzug gestiegen. Die Arbeitsverwaltung versucht deshalb seit einiger Zeit, in geeigneten Fällen Formen der Arbeitsplatzteilung einzuführen, um einer möglichst großen Zahl von Gefangenen Arbeit anbieten zu können. . . .

Folgende Ausbildungsplätze stehen den saarländischen Gefangenen zur Verfügung: In der JVA Saarbrücken sind 40 Ausbildungsplätze vorhanden: zehn für Maler und Lackierer, 18 für Blech- und Kunststoffschlosser bzw. Bauschlosser, sechs für Holzmechaniker und sechs für Kraftfahrzeugmechaniker.

In der JVA Ottweiler bestehen 70 Ausbildungsplätze: acht für Schlosser, acht für Schreiner, acht für Elektroanlageninstallateure, vier für Polsterer und Raumausstatter, fünf für Schlosser, acht für Maler und Lackierer, vier für Schneider, vier für Elektroinstallateure, fünf für Heizungsbauer und 16 Plätze in einem Grundlehrgang für Metallverarbeitung.

Darüber hinaus können saarländische Gefangene in dem Berufsausbildungszentrum bei der JVA Zweibrücken und in der JVA Geldern bis zu 50 Ausbildungsplätze in Anspruch nehmen.

Parallel hierzu wurden Anstrengungen unternommen, die in erster Linie bei jugendlichen, aber auch bei erwachsenen Gefangenen vorhandenen Lücken in der schulischen Bildung zu schließen. Der Unterricht in dem neuen Berufsschulgebäude auf dem Gelände der JVA Ottweiler leistet hierzu einen wichtigen Beitrag.

Im schulischen Bereich werden folgende Maßnahmen durchgeführt:

In der JVA Ottweiler:

Unterricht durch die Landesberufsschule, Hauptschulkurse, Sonderschulkurse, Förderkurse für Gefangene mit Bildungsdefiziten;

in der JVA Neunkirchen:

Berufsschulunterricht;

in der JVA Saarbrücken:

Ausbildungsbegleitender Berufsschulunterricht, Förderkurse in den Fächern Deutsch und Mathematik, Deutschkurse für Ausländer, insbesondere für italienische Gefangene.

Schließlich wird versucht, durch allgemeinbildende Veranstaltungen den Gefangenen Rüstzeug für ihr späteres Leben zu geben. Zu nennen sind folgende Veranstaltungen: Sprachkurse (Französisch- und Englischkurse für Anfänger und Fortgeschrittene), Schreibmaschinenkurse, Geographiekurse, Funkkolleg. . . .

Angeboten werden (im Freizeitbereich): Basteln, bildnerisches Gestalten, kreatives Gestalten in Ton, Zeichnen, Literatur, Laienspiel, Chorsingen, Gitarrenkurse, Fernsehen, Filme, Theater und sonstige Veranstaltungen, Schach- und Skatspiel.

Seit einigen Jahren wird im Strafvollzug der Sport als ein wichtiger Beitrag zur Resozialisierung der Gefangenen besonders gepflegt. Den Gefangenen wird dementsprechend in allen saarländischen Vollzugsanstalten Gelegenheit zur sportlichen Betätigung geboten. Seit Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes sind dabei die Bemühungen, geeignete Sportmöglichkeiten zu schaffen, erheblich verstärkt worden.

In den saarländischen Vollzugsanstalten ist die Situation wie folgt: Im offenen Vollzug sind sowohl für Erwachsene als auch für Jugendliche Sportgruppen eingerichtet, die Sport in Hallen und auf Plätzen außerhalb der Anstalten betreiben. Die Erfahrungen sind bisher sehr positiv. In der JVA Saarbrücken sind mit der im Jahre 1982 in Betrieb genommenen Sporthalle und mit einem kleinen provisorischen Spielfeld im Freien die Möglichkeiten für eine sportliche Betätigung der Gefangenen erweitert worden. Da jedoch nur ein hauptamtlicher Sportübungsleiter zur Verfügung steht, kann die Halle noch nicht optimal benutzt werden. Ein weiterer hauptamtlicher Übungsleiter wäre dringend erforderlich. Die Anstalt bemüht sich deshalb um die Mitwirkung ehrenamtlicher Sportübungsleiter der saarländischen Sportverbände. So ist der saarländische Fußballbund bereits in der Anstalt tätig; mehrere andere Sportverbände werden voraussichtlich ab Herbst Trainer zur Verfügung stellen. Die Landesregierung erkennt die ehrenamtliche Mitwirkung der Sportverbände im Strafvollzug dankbar an.

Im Jugendvollzug in Ottweiler stehen derzeit zur Verfügung: ein Kleinfeldhandballplatz, ein Basketballplatz, eine Leichtathletikanlage, eine Mehrzweckhalle in der Größe 12 × 18 m, die mit Geräten für Gymnastik, Kraftsport und Hallenspiele ausgestattet ist, sowie fünf Freizeiträume in den Hafthäusern, die auch zum Tischtennispielen genutzt werden.

Bei einer Belegung mit ca. 300 Gefangenen sind damit die Sportmöglichkeiten begrenzt. Die Mehrzweckhalle bietet wegen ihrer Abmessungen keine Turniermöglichkeiten.

Eine Aktivierung des Mannschaftssportes, der im Jugendvollzug eine erhebliche erzieherische Bedeutung hat, kann erst durch die Schaffung eines Sport- bzw. Fußballfeldes erreicht werden. Entsprechende Pläne sollen verwirklicht werden, sobald sich eine Finanzierungsmöglichkeit abzeichnet.

Zur Betreuung des Gefangensportes stehen in Ottweiler vier dienstlich als Sportübungsleiter ausgebildete Beamte zur Verfügung. Auch hier werden Kontakte zu Sportverbänden unterhalten.

Allgemein kann festgestellt werden, daß im Saarland die aufgrund der personellen und räumlichen Voraussetzungen gegebenen Möglichkeiten zur Ausübung des Gefangensportes bestens genutzt werden. Bei der großen Nachfrage nach sportlicher Betätigung müßte in den nächsten Jahren das Angebot aber noch erweitert werden.

An besonderen Hilfs- und Behandlungsmaßnahmen werden den Gefangenen in den JVAen des Saarlandes angeboten:

- Drogen- und Suchtberatung in Einzel- und Gruppengesprächen,
- Informationsgruppen, die über das Angebot der Suchtberatung informieren und Kontakte anknüpfen,
- Wochenendseminare außerhalb der Anstalt, insbesondere zur Vorbereitung auf die Entlassung,
- Seminare in Kleingruppen, in denen bestimmte Problemkreise erörtert werden,
- Eheseminare. . . .

Durch die Rahmenrichtlinien des Ministers für Rechtspflege vom 15. 7. 1980 wurde nach verschiedenen Versuchen mit Mitsprachemöglichkeiten für Gefangene in den JVAen Saarbrücken und Ottweiler die Einrichtung einer Gefangenenmitverantwortung für alle Anstalten des Saarlandes verbindlich vorgeschrieben. . . .

Die Mitwirkung der Gefangenen kommt in Betracht bei Anlässen aus dem Bereich der Freizeitgestaltung, bei Maßnahmen zur Förderung der Betreuung, bei Angelegenheiten der Hausordnung, bei Aus- und Fortbildung sowie bei der Beschäftigung, bei der Gestaltung des Speiseplanes und bei der Herausgabe einer Gefangenenzeitung. . . .

Um den Gefangenen weitere Hilfen anbieten zu können, wurde durch Verfügung des Ministers für Rechtspflege vom 15. 7. 1981 die Möglichkeit geschaffen, ehrenamtliche Vollzugshelfer zu berufen. Die ehrenamtliche Mitarbeit soll dazu

beitragen, persönliche Schwierigkeiten der Gefangenen abzubauen, Bildung und berufliche Fähigkeiten zu fördern, zu sinnvoller Freizeitgestaltung anzuregen und die Entlassung vorzubereiten. Bisher sind für die JVAen des Saarlandes neun ehrenamtliche Vollzugshelfer zugelassen worden, die in erster Linie auf dem Gebiet der Suchtberatung tätig sind. Die mit den ehrenamtlichen Vollzugshelfern gemachten Erfahrungen sind sehr positiv, so daß künftig weitere Personen für diese Aufgabe gewonnen werden sollen. . . .

Die Anstaltsbeiräte sind im Saarland an die Stelle des bereits im Jahre 1971 auf Initiative des Ministers für Rechtspflege berufenen Vollzugausschusses für die Vollzugsanstalten getreten.

Durch Allgemeine Verfügung des Ministers für Rechtspflege vom 30. 9. 1980 ist die Einrichtung von Beiräten in den JVAen des Saarlandes geregelt. Sie verfolgt das Ziel, vor allem Vertreter der lokalen Arbeitnehmer- und Arbeitgebervereinigungen, der Ausbildungsinstitutionen, der Religionsgesellschaften und in der Sozialarbeit bzw. Straffälligen- und Jugendhilfe tätige Persönlichkeiten als Anstaltsbeiräte zu gewinnen. Diese erscheinen in besonderer Weise dazu befähigt, eine Brücke zwischen dem Strafvollzug und der Gesellschaft zu bilden, den Anstaltsleiter zu beraten und eine hinreichend unabhängige Kontrollfunktion der Öffentlichkeit gegenüber dem Anstaltsleiter wahrzunehmen.

Es ist gelungen, geeignete Persönlichkeiten für die Beiräte der JVAen zu gewinnen. Die für jeweils drei Jahre berufenen Beiräte bestehen bei der JVA Saarbrücken aus sieben, bei der JVA Ottweiler aus fünf und bei den JVAen Neunkirchen und St. Ingbert aus je drei Mitgliedern. . . .

Welche zusätzlichen Belastungen für den allgemeinen Vollzugsdienst in den Strafvollzugsanstalten haben sich aus dem Spannungsverhältnis zwischen dem Auftrag des modernen Behandlungsvollzuges und den im Interesse aller Bürger erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen ergeben?

Wie gedenkt die Landesregierung solchen Belastungen in Zukunft zu begegnen?

Zu Frage 5:

Der Auftrag des Strafvollzugsgesetzes, den Gefangenen im Vollzug der Freiheitsstrafe zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen, und gleichzeitig die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen, stellt neben die Verantwortung für die Sicherheit der Anstalt umfangreiche Aufgaben der Gefangenenbetreuung und -behandlung. Diese erfordern von den Beamten insbesondere sozialpädagogisches Geschick, ein hohes Maß an Einfühlungsvermögen und Selbstbeherrschung, das Verhältnis für mit der Freiheitsentziehung verbundene Probleme wie auch die Fähigkeit, Konflikte zu erkennen und wo notwendig, regulierend einzugreifen. Als Betreuer von Gefangenenengruppen müssen die Beamten des allgemeinen Vollzugsdienstes in der Lage sein, einerseits den Spielraum zu lassen, der zur Entwicklung einer eigenständigen Persönlichkeit erforderlich ist, andererseits aber rechtzeitig zu verhindern, daß sich negative Einflüsse und Entwicklungen durchsetzen. Der Beamte soll Bezugs- und Vertrauensperson des Gefangenen werden, ihn anleiten und beraten. Mit

dieser Aufgabenstellung ist er wegen der ihm gleichzeitig übertragenen Verantwortung für die Sicherheit und Ordnung in der Anstalt häufig mit Rollenkonflikten belastet.

In der Vollzugspraxis ergeben sich mit dem Auftreten neuer Problemgruppen (z.B. Drogenabhängige, politisch motivierte Täter) und der Zunahme der Gewalttäter und Vollzugsstörer (z.B. Hungerstreik) zusätzliche Konfliktbelastungen, die durch die starke Überbelegung noch verstärkt werden. Sie lassen zwangsweise die akuten Sicherheitsinteressen in den Vordergrund treten und binden damit Vollzugspersonal, das dann für die Behandlungsmaßnahmen fehlt.

Die bestehenden Personallücken bedeuten eine weitere Arbeitsbelastung und führen zu einer ständigen Überbeanspruchung der Vollzugsbediensteten. In zunehmendem Maße sind Spannungen und eine Verschlechterung des Betriebsklimas zu verzeichnen. . . .

Welche Maßnahmen hält die Landesregierung für geeignet, um der vorhandenen Überbelegung und der erheblichen Mehrbelastung in den Strafvollzugsanstalten wirksam entgegenzutreten?

Zu Frage 7:

Die saarländischen JVAen waren im Jahre 1972 durchschnittlich mit 769 Gefangenen belegt. Im Jahre 1982 waren durchschnittlich 1.106 Gefangene inhaftiert. Das entspricht einem Anstieg von 43,8%. Diese Entwicklung führte trotz Schaffung zahlreicher neuer Haftplätze zu einer ständig steigenden Überbelegung. Ihre Ursachen sind vielfältig und letztlich noch nicht in allen Einzelheiten geklärt. Neben dem unvorhersehbaren allgemeinen Anstieg der Kriminalität haben auch die Vorgaben des Strafvollzugsgesetzes zur Überbelegung beigetragen. Die Zellenmindestgrößen wurden erhöht, und Raum, der bisher für die Unterbringung der Gefangenen genutzt werden konnte, mußte für Behandlungsmaßnahmen (Wohngruppenvollzug, vermehrte Aus- und Weiterbildung, Freizeitmaßnahmen usw.) in Anspruch genommen werden. Obgleich in den Jahren 1972 bis 1982 insgesamt 260 neue Haftplätze geschaffen werden konnten, erhöhte sich daher die Belegungsfähigkeit insgesamt nur um 97 Plätze. . . .

Im Bereich der Baumaßnahmen sind folgende Projekte in Angriff genommen worden: Für die JVA Saarbrücken ist ein Neubau für die Unterbringung von 200 Gefangenen in Wohngruppenform in der Planung.

Auf eine entsprechende Bauvoranfrage hat die Stadt Saarbrücken das Einvernehmen nach dem Bundesbaugesetz hergestellt. Bedenken der Bürger der Umgebung ist Rechnung getragen worden.

Der Haftraum wurde auf zwei Gebäude verteilt, um fünf große Wohngruppen mit je 24 Gefangenen und fünf kleinen Wohngruppen mit je 16 Gefangenen errichten zu können. Im ersten Bauabschnitt ist vorgesehen, ein Haftgebäude für 130 Gefangene zu bauen. Nach der vorliegenden Kostenschätzung sollen die Kosten des ersten Bauabschnittes 11.700.000 DM betragen. Die Teilung der Planung in zwei Bauabschnitte erlaubt es, abzuwarten, ob der gesamte Haftraum auch in Zukunft benötigt wird.

Zur Zeit ist das Staatliche Hochbauamt Saarbrücken mit der Erstellung der Haushaltsunterlage Bau für den ersten Bauabschnitt beschäftigt.

In der JVA Ottweiler werden 72 Haftplätze in Wohngruppenform sowie zwei Werkhallen errichtet. Nach der vorliegenden Haushaltsunterlage Bau betragen die Gesamtkosten 17.290.000 DM. Die Bauvorhaben werden voraussichtlich im Jahr 1986 fertiggestellt sein.

Zur Behebung der erheblichen Mehrbelastung der Vollzugsbediensteten ist es erforderlich, in dem haushaltsmäßigen möglichen Umfang zusätzliche Stellen zu schaffen.

Welche Wege sind seit 1977 beschritten worden, um das Betreuungspersonal in den Strafvollzugsanstalten auf ihre besonderen Anforderungen im Rahmen des Behandlungsvollzuges vorzubereiten?

Zu Frage 10:

Während die Angehörigen der Sonderdienste (Ärzte, Pfarrer, Psychologen, Lehrer und Sozialarbeiter) bereits in der Vergangenheit im Hinblick auf ihre speziellen Vollzugsaufgaben ausgebildet wurden, ist es erforderlich, die Ausbildung der Bediensteten des gehobenen Vollzugsdienstes, des allgemeinen Vollzugsdienstes und des Werkdienstes den Anforderungen des Strafvollzugsgesetzes anzupassen.

Zur Erreichung dieses Zieles wurden in die Ausbildungs- und Lehrpläne für diese Laufbahnen human- und sozialwissenschaftliche Fächer aufgenommen. Um die Ausbildung zu intensivieren, wurde mit Nordrhein-Westfalen und sechs weiteren Bundesländern eine Vereinbarung über die gemeinsame Ausbildung der Anwärter des gehobenen Vollzugsdienstes an der Fachhochschule für Rechtspflege Bad Münstereifel getroffen. Weiterhin ist vorgesehen, die Anwärter des allgemeinen Vollzugsdienstes künftig an der Justizvollzugsschule Rheinland-Pfalz in Wittlich auszubilden und die Ausbildungsdauer für diese Beamten von bisher einem auf zwei Jahre zu verlängern. Die entsprechende neue Ausbildungsordnung, die im Entwurf vorliegt, sieht zugleich ein verbessertes Auswahlverfahren vor, um neben Schul- und Allgemeinwissen auch Belastbarkeit und Persönlichkeitswerte genauer erkennen zu können (vgl. Antwort zu Frage 5).

Die im Dienst befindlichen Beamten werden durch dienstliche Fortbildungsveranstaltungen für die wahrzunehmenden zusätzlichen Aufgaben geschult, insbesondere durch Beobachtungs-, Verhaltens- und Gesprächsführungsseminare. Der jährliche Aufwand für diese Fortbildungsveranstaltungen beläuft sich auf 25.000 bis 30.000 DM. An diesen Maßnahmen nehmen jährlich rund 25% der Vollzugsbediensteten teil.

Drogenabhängige zwischen Bestrafung und Behandlung

Über dieses Thema veranstaltet der Verband ambulanter Beratungsstellen für Suchtkranke/Drogenabhängige e.V., Karlstr. 40, 7800 Freiburg, in Zusammenarbeit mit dem

Deutschen Caritasverband, Referat Gefährdetenhilfe, Karlstr. 40, 7800 Freiburg, eine Fachtagung vom 28. - 30. Mai 1984 in Mainz, Bildungszentrum Erbacher Hof, Grebenstraße-Erbacherhofgasse.

Ziel der Veranstaltung ist eine kritische Auseinandersetzung über die Anwendung des Betäubungsmittelgesetzes mit Praktikern, die ihrem Auftrag entsprechend damit arbeiten. So sollen Zielsetzung und bisher gesammelte Erfahrungen jeweils aus dem Blickwinkel der Justiz und aus dem Blickwinkel der Drogenarbeit einander gegenübergestellt und diskutiert werden. Unterschiedliche Positionen – aufgrund des beruflichen Auftrags – werden ausgetauscht mit dem Ziel, die Zusammenarbeit der Berufsgruppe so effektiv wie möglich zu gestalten. Die notwendigerweise divergierenden Standpunkte sollen dabei nicht negiert, sondern angesprochen werden.

Die Teilnehmer haben die Möglichkeit, sich zusammen mit Referenten und Arbeitsgruppenleitern über den derzeitigen Stand der Drogenarbeit zu informieren und auseinanderzusetzen. Angestrebt wird eine Verbesserung der beruflichen Zusammenarbeit.

Die Veranstaltung ist vor allem für Mitarbeiter aus ambulanten und stationären Einrichtungen der Drogenarbeit, Bewährungshelfer und Mitarbeiter aus der (Jugend)gerichtshilfe, Richter, Staatsanwälte, Rechtsanwälte und Mitarbeiter von Justizvollzugsanstalten gedacht.

Nach Referaten zu den Themen

- Zielsetzung des neuen Betäubungsmittelgesetzes und bisher gesammelte Erfahrungen aus dem Blickwinkel der Justiz und der Drogenarbeit
- Vollstreckungslösung des neuen Betäubungsmittelgesetzes aus juristischer Sicht und aus der Sicht der externen Drogenberater

werden in Arbeitsgruppen folgende Themen behandelt:

- § 35 BtmG contra § 56 StGB (Erfahrungsaustausch, Vergleiche zu früheren Erfahrungen, Erfahrungen in U-Haft und Strafhaft, Auswirkung auf die Motivation, Erfahrung bei längeren Haftstrafen)
- Veränderung der Drogenarbeit. Rückgang der Motivationsarbeit zugunsten juristischer Beratung
- Möglichkeiten und Grenzen der Zusammenarbeit zwischen Justiz, Drogenberatung und therapeutischen Einrichtungen (Einflüsse des neuen BtmG auf die Arbeit der Drogenberatungsstellen, die Situation des Drogenabhängigen in der U-Haft und Strafhaft, die Hilfemöglichkeiten von seiten der Berater, veränderte Arbeit innerhalb der Langzeittherapie und Nachsorge)

Die Tagung schließt mit einer Podiumsdiskussion zum Thema: Neue Formen der Kooperation zwischen Justiz und Drogenarbeit – Entwicklung von anderen Möglichkeiten – Suche nach neuen Modellen.

Anmeldungen sind an folgende Adresse zu richten: Verband ambulanter Behandlungsstellen für Suchtkranke/Drogenabhängige e.V., Postfach 420, 7800 Freiburg i.Br.

Für Sie gelesen

Ekkehard M. Schulz: Die Führungsaufsicht. Entstehungsgeschichte, Rechtscharakter und praktische Handhabung in Baden-Württemberg in den Jahren 1975 bis 1978 (Europäische Hochschulschriften Reihe II Rechtswissenschaft Bd. 278). Verlag Peter Lang, Frankfurt a.M./Bern 1982. 182 S. 52 SFR.

Durch das 2. Strafrechtsreformgesetz wurde die Führungsaufsicht zum 1. 1. 1975 als sog. ambulante Maßregel der Besserung und Sicherung eingeführt. Sie ist in gewisser Weise an die Stelle der Polizeiaufsicht alten Rechts getreten, die sich zur Bekämpfung der Rückfallkriminalität aus verschiedenen Gründen als ungeeignet erwiesen hat. Die Führungsaufsicht konzentriert sich zwar gleichfalls auf Rückfall- und kriminell gefährdete Täter, unterscheidet sich aber in Regelung und Ausgestaltung grundlegend von der früheren Polizeiaufsicht. Die Anordnung dieser Maßregel hat zur Folge, daß der Verurteilte einer Aufsichtsstelle unterstellt und daß ihm ein Bewährungshelfer beigeordnet wird. Die institutionelle (und personelle) Zweiteilung soll es ermöglichen, Überwachungsaufgaben der Aufsichtsstelle und Betreuungsaufgaben der Bewährungshilfe zuzuweisen. Dadurch sollen dem Bewährungshelfer die angesichts der Zielsetzung der Führungsaufsicht und der Zusammensetzung der Klientel (prognostisch ungünstig beurteilten Rückfalltäter und Verurteilte mit langen Strafen, zu Maßregelvollzug verurteilte Täter im Falle der Aussetzung) unvermeidlichen Kontrollfunktionen möglichst weitgehend erspart bleiben.

Die Führungsaufsicht existiert erst seit relativ kurzer Zeit. Deshalb liegen bisher auch nur begrenzte Erfahrungen mit der praktischen Anwendung dieser Maßregel vor. Die Auseinandersetzungen mit der neuartigen Sanktion haben sich dementsprechend weitgehend auf der kriminalpolitischen Ebene vollzogen. Namentlich steht zur Diskussion, ob es mit Hilfe der Maßregel gelingt, das Problem der gefährlichen und gefährdeten (Rückfall-)Täter wenigstens teilweise in den Griff zu bekommen. Angesichts der vielfach theoretischen, um nicht zu sagen spekulativen Erwägungen muß man es begrüßen, daß der Verfasser mit seiner Untersuchung erste empirische Daten auf den Tisch legt, die erkennen lassen, wie es um die praktische Anwendung der neuen Maßregel bestellt ist und welche Erfahrungen damit bisher gesammelt werden konnten. Schulz hat etwa die Hälfte der im Zeitraum von 1975 bis 1978 in Baden-Württemberg erfolgten Anordnungen von Führungsaufsicht erfaßt und aktenmäßig ausgewertet. Auf eine Totalerhebung mußte er aus forschungsökonomischen Gründen verzichten. Infolge von 192 Ausfällen reduzierte sich das Material weiter. Aber immerhin standen Schulz schließlich von den insgesamt 1.304 Vorgängen in 458 Fällen die Akten zur Verfügung. Ihre Auswertung ergab denn auch in mehrfacher Hinsicht interessante Aufschlüsse über die bisherige Praxis. Auf der einen Seite hat der Verfasser die persönlichen Verhältnisse der Verurteilten, deren späteres Legalverhalten, die Gründe für die Anordnung der Führungsaufsicht und deren Modalitäten (Dauer, Weisungen usw.) im einzelnen analysiert. Auf der anderen Seite hat er Erfahrungswerte über die Organisation der Führungsaufsicht, die Zusammenarbeit zwischen Aufsichtsstelle, Bewährungshelfer, Gericht, Staatsanwaltschaft und anderen Behörden gesammelt.

Das Schwergewicht der Anwendung der Führungsaufsicht lag bei der nachträglichen Aussetzung der Maßregel (= 69%). Von der Anordnungsbefugnis in anderen Fällen

machten die Gerichte anscheinend eher zurückhaltend Gebrauch. In einem nicht unerheblichen Teil der Fälle (= 36%) kürzten sie die Höchstdauer auf durchschnittlich 38 Monate ab. Weisungen für die weitere Lebensführung spielten eine erhebliche Rolle (= 71,6%). Regelmäßig (= 97%) waren die Verurteilten einem Bewährungshelfer unterstellt. In 17% der Fälle verstießen Probanden gegen erteilte Weisungen. Gegen ca. 23% der Verurteilten wurde während der Führungsaufsicht ein Ermittlungsverfahren wegen einer neuen Straftat eingeleitet; knapp 13% der Probanden wurden in diesem Zeitraum erneut verurteilt. In etwa 53% der Fälle endete die Führungsaufsicht durch Ablauf der Dauer, in 28% der Fälle mit dem Widerruf der bedingten Aussetzung der Unterbringung, in ca. 13% der Fälle wurde die Führungsaufsicht vorzeitig aufgehoben.

Die Führungsaufsichtsstelle berichtete in ca. 42% der Fälle dem Gericht schriftlich über den Verurteilten. In ca. 41% der Fälle forderte sie beim Bewährungshelfer einen solchen Bericht an. In 42% der Fälle erschöpften sich darin anscheinend ihre Maßnahmen zur Überwachung und Betreuung des Probanden. In den übrigen 58% der Fälle unternahm die Führungsaufsichtsstelle weitere Schritte. Die Bewährungshelfer waren überwiegend auch im Rahmen der Strafaussetzung zur Bewährung tätig. 83% von ihnen berichteten der Aufsichtsstelle schriftlich über den Verlauf der Maßregel (durchschnittlich 3,4 mal während ihrer Dauer). Die Gerichte nahmen nur in 5% der Fälle von ihrem Weisungsrecht gegenüber der Aufsichtsstelle Gebrauch. In keinem einzigen Fall wurden Meinungsverschiedenheiten zwischen Aufsichtsstelle und Bewährungshelfer entschieden.

Die – hier nur bruchstückhaft wiedergegebenen – Daten des Verfassers lassen keine ausreichenden Schlüsse auf die Bewährung oder Nichtbewährung der Maßregel zu. Dafür sind Untersuchungszeitraum und inzwischen verstrichene Zeit einfach zu kurz gewesen. Dagegen gibt die Erhebung wertvolle Aufschlüsse über die tatsächliche Handhabung der Führungsaufsicht und die insoweit bestehenden praktischen Schwierigkeiten. Schulz kann damit gleichsam seine These untermauern, weshalb unter den gegenwärtigen Umständen Aussagen über die Bewährung der Maßregel sinnvoll nicht möglich sind. Offenkundig entsprechen Organisation und personelle Ausstattung der Aufsichtsstellen sowie der Bewährungshilfe den gesetzgeberischen Zielvorstellungen (noch) nicht. Es gibt zu wenige Aufsichtsstellen (in Baden-Württemberg acht); Aufsichtsstellen und Bewährungshelfer sind überlastet. Kommunikationsprobleme erschweren die Arbeit; die Aufsichtsstellen werden erst relativ spät über die Einleitung der Führungsaufsicht unterrichtet. Die Kontakte zwischen den Beteiligten müßten verbessert werden; das beginnt mit dem Mangel an persönlichen Einleitungsgesprächen mit dem Probanden und setzt sich über die Berichte und Mitteilungen von Aufsichtsstelle und Bewährungshelfer bis hin zur hinreichenden gegenseitigen Unterrichtung von Gericht, Staatsanwaltschaft, Aufsichtsstelle und Bewährungshelfer fort. Was hierzu im einzelnen kritisch angemerkt wird, trifft – wenn auch unter anderem Vorzeichen – in vielfacher Hinsicht gleichfalls auf das Verhältnis von Vollzugsanstalt, Bewährungshilfe und anderen Institutionen zu. Veränderungen in dieser Hinsicht gehören denn auch zum Katalog von Reformvorschlägen, die der Verfasser am Ende seiner materialreichen und informativen Studie unterbreitet.

Heinz Müller-Dietz

Ute Spitzcok von Brisinski: Begründung und Bestimmung von Lernzielen für Erwachsenenbildung im Strafvollzug. Haag + Herchen Verlag, Frankfurt a.M. 1981. VIII, 108 S. DM 18,-

Lange Zeit hatten Themen der Erwachsenenbildung Konjunktur, ehe sie Eingang in Theorie und Praxis des Strafvollzugs fanden. Seit einiger Zeit werden auch hier verstärkt Grundsatzfragen, namentlich Ziele und Methoden der Ausbildung, Weiterbildung und Erwachsenenpädagogik diskutiert. Die Auseinandersetzungen ranken sich nicht zuletzt um das Problem, ob und inwieweit die besondere Situation des Straffälligen in Haft – vor dem Hintergrund sozialer Defizite, krimineller Vorbelastungen und den Restriktionen des Freiheitsentzuges – nicht nach einer eigenständigen Konzeption verlangt (soweit sich dies mit dessen Rahmenbedingungen überhaupt verträgt).

Die Verf. sucht nun in ihrer vergleichenden schmalen Studie aus einer überaus gerafften Beschreibung der Situation der Straffälligen vor der Inhaftierung, in der Strafanstalt und nach der Entlassung Lernziele abzuleiten, die gewissermaßen Vorgaben für die Behandlung des Gefangenen liefern (könnten). Sie gliedert diese Lernziele nach verschiedenen Lebens- und Problembereichen auf, in denen erfahrungsgemäß immer wieder Schwierigkeiten auftreten. Danach geht es etwa um die Auseinandersetzung mit der eigenen kriminellen Karriere, der Haftsituation, der Arbeit, der schulischen und beruflichen Ausbildung, die Bewältigung der Freizeit, die Gestaltung sozialer Beziehungen, um familiäre, eheliche, partnerschaftliche Probleme, den Umgang mit der Sexualität, mit Geld, die Tilgung von Schulden und vieles andere mehr. Die Verf. faßt die einzelnen Bereiche, in denen soziales Lernen eingeübt werden soll, unter und mit den Begriffen Prisonisierung, Arbeit, Freizeit, soziale Beziehungen, zusätzliche soziale Fertigkeiten zusammen. Sie bringt es dadurch auf nicht weniger als 78 Lernziele. Sicher sind diese für sich betrachtet und im Rahmen des jeweiligen Lebensbereichs durchaus sinnvoll; doch fragt man sich angesichts einer solchen Massierung von Anforderungen an soziales Lernen unwillkürlich, wer ihnen eigentlich gerecht werden soll und kann, und welches Verfahren innerhalb des Vollzuges die Zielerreichung denn gewährleistet. Wohl verweist die Verf. am Ende ihrer Arbeit auf die Erfahrungen, welche die Arbeitsgruppe für empirische Bildungsforschung mit ihrem Weiterbildungs-Projekt gesammelt hat, sowie auf die praktische Erprobung des Sozialen Trainings (in verschiedenen Anstalten). Indessen hätte man im Hinblick auf die erheblichen Schwierigkeiten einer praktischen Umsetzung, aber auch die Diskussion über Art, Sinnhaftigkeit und Zweck der Erwachsenenbildung im Vollzug eine vertieftere Behandlung des Themas erwarten sollen.

So bleibt manches – was die theoretische Fundierung und die konkrete Anleitung anlangt – eher an der Oberfläche (längst bekannter Thesen) haften und wirft die Frage auf, weshalb man sich mit der Verwirklichung jener Zielsetzungen derart schwer tut, wenn denn schon alles so einfach ist.

Heinz Müller-Dietz

Neu auf dem Büchermarkt

Klaus Geppert: Die ärztliche Schweigepflicht im Strafvollzug. Vortrag gehalten vor der Juristischen Gesellschaft zu Berlin am 4. Mai 1983 (Schriftenreihe der Juristischen Gesellschaft zu Berlin Heft 81). Walter de Gruyter, Berlin/New York 1983. 40 S. DM 20,-.

Günther Kaiser/Hans-Jürgen Kerner/Heinz Schöch: Strafvollzug. Ein Studienbuch (Uni-Taschenbücher UTB 706). 3. Aufl. C.F. Müller Juristischer Verlag, Heidelberg 1983. XXVI, 516 S. Kart. DM 29,80.

Werner Scheu: In Haft. Zum Verhalten deutscher Strafgefangener heute (dtv Taschenbuch 10163). Deutscher Taschenbuchverlag, München 1983. DM 6,80.

Alternativen zur Freiheitsstrafe. Strafaussetzung zur Bewährung und Bewährungshilfe im internationalen Vergleich. Hrsg. von **Frieder Dünkel** und **Gerhard Spiess**. (Kriminologische Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg i.Br. Bd. 14). Eigenverlag Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg i.Br. 1983. X, 526 S. DM 15,-.

Mitteilungen einer Untersuchungsgefangenen. Hrsg. von **Manfred Seebode**. Verlag Haag + Herchen, Frankfurt a.M. 1983. XIII, 202 S. DM 29,-.

Franz Terdenge: Strafsanktionen in Gesetzgebung und Gerichtspraxis – Eine rechtspolitische und statistische Untersuchung der straf- und jugendrechtlichen Rechtsfolgenentwicklung von 1945 bis 1980 – (Kriminologische Studien Bd. 43). Verlag Otto Schwartz u. Co., Göttingen 1983. 222 S. Kart. DM 35,-.

Jürgen Hermanns: Sozialisationsbiographie und richterliche Entscheidungspraxis. Eine empirische Untersuchung zur Sanktionsauswahl, Strafbemessung und -aussetzung bei jugendlichen und heranwachsenden Untersuchungsgefangenen (Kriminologische Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg i.Br., Bd. 17). Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg i.Br. 1983. 225 S. DM 15,-.

Helmut Ortner: Mitbestraft. Straffälligenhilfe als Familien- und Gemeinwesenarbeit (ISS-Materialien 24). Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik, Frankfurt a.M. 1983. 133 S.

Jutta Rest: Durchgehende Betreuung als zentrale Aufgabe ambulanter Straffälligenhilfe (ISS-Arbeitshefte 2). Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik, Frankfurt a.M. 1982. 68 S.

Peter Best, Volker Holzgreve, Bernd und Hannelore Maelicke, Renate Simmedinger: Innovationen in der Straffälligen- und Nichtseßhaftenhilfe – Bericht über ausgewählte Modelle und Projekte in New York –. Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik – Arbeitsbereich ZPS –, Frankfurt a.M. 1981. 35 S.

Aus der Rechtsprechung

Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG, §§ 2 Satz 1, 13 Abs. 3 StVollzG

1. Es ist von Verfassungs wegen nicht zu beanstanden, wenn die Justizvollzugsanstalt bei der Entscheidung über die Gewährung von Urlaub aus der Haft für einen zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilten Gefangenen auch die besondere Schwere seiner Tat schuld berücksichtigt.
2. Der Gedanke der Resozialisierung des Gefangenen (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) gebietet, bei der Abwägung der für und gegen eine Beurlaubung sprechenden Gesichtspunkte das hohe Lebensalter des Gefangenen und dessen Gesundheitszustand nicht außer Betracht zu lassen.

Beschluß des Bundesverfassungsgerichts – Zweiter Senat – vom 28. 6. 1983 – 2 BvR 539/80 – 2 BvR 612/80 –

Das Bundesverfassungsgericht – Zweiter Senat – hat am 28. 6. 1983 beschlossen:

Die Beschlüsse des Oberlandesgerichts Frankfurt a.M. vom 22. 4. 1980 – 3 Ws 213/80 (StVollz) – und vom 11. 4. 1980 – 3 Ws 195/80 (StVollz) – verletzen die Grundrechte der Beschwerdeführer aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 des Grundgesetzes.

Die Beschlüsse werden aufgehoben. Die Sachen werden an das Oberlandesgericht zurückverwiesen.

Das Land Hessen hat den Beschwerdeführern die notwendigen Auslagen zu erstatten.

Gründe:

A.

Die zur gemeinsamen Entscheidung verbundenen Verfahren betreffen die Frage nach der Reichweite des Grundrechts aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG bei Entscheidungen über die Gewährung von Urlaub aus der Haft für zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilte Gefangene nach langjährigem Strafvollzug.

I.

Das Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung (StVollzG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581) enthält in § 13 eine Regelung über den Urlaub aus der Haft. Die Vorschrift lautet:

- (1) Ein Gefangener kann bis zu einundzwanzig Kalendertagen in einem Jahr aus der Haft beurlaubt werden. § 11 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (2) Der Urlaub soll in der Regel erst gewährt werden, wenn der Gefangene sich mindestens sechs Monate im Strafvollzug befunden hat.
- (3) Ein zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilter Gefangener kann beurlaubt werden, wenn er sich einschließlich einer vorhergehenden Untersuchungshaft oder einer anderen Freiheitsentziehung zehn Jahre im Vollzug befunden hat oder wenn er in den offenen Vollzug überwiesen ist.

(4) Gefangene, die sich für den offenen Vollzug eignen, aus besonderen Gründen aber in einer geschlossenen Anstalt untergebracht sind, kann nach den für den offenen Vollzug geltenden Vorschriften Urlaub erteilt werden.

(5) Durch den Urlaub wird die Strafvollstreckung nicht unterbrochen.

Über Urlaubsgesuche entscheidet der Leiter der Justizvollzugsanstalt (vgl. §§ 156, 159 StVollzG). Gegen seinen Bescheid kann auf gerichtliche Entscheidung angetragen werden (§ 109 StVollzG). Zuständig hierfür ist die Strafvollstreckungskammer (§ 110 StVollzG). Für deren Verfahren bestimmt § 115 Abs. 5 StVollzG:

(5) Soweit die Vollzugsbehörde ermächtigt ist, nach ihrem Ermessen zu handeln, prüft das Gericht auch, ob die Maßnahme oder ihre Ablehnung oder Unterlassung rechtswidrig ist, weil die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten sind oder von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht ist.

II.

1. a) Der jetzt 78 Jahre alte Beschwerdeführer zu 1) wurde im sogenannten Ausschwitzprozeß durch Urteil des Landgerichts Frankfurt am Main vom 19. und 20. August 1965 wegen Mordes in mindestens 475 Fällen und wegen Beihilfe zum Mord in mindestens sechs Fällen, begangen an insgesamt mehr als 2100 Menschen, zu lebenslangem Zuchthaus und einer Gesamtstrafe von 15 Jahren Zuchthaus verurteilt. Unter anderem wurde er der Ermordung arbeitsunfähiger Häftlinge aus Mordlust und niedrigen Beweggründen für schuldig befunden.

Seit dem 17. September 1960 befindet er sich ohne Unterbrechung in Haft. Sein Verhalten im Vollzug wird in der Vollzugsanstalt als positiv und problemlos beurteilt. Nach dem Urteil der Ärzte ist der Beschwerdeführer schwer herzkrank; er leidet an einer Coronarsklerose mit Bluthochdruck; seine Beschwerden, insbesondere Anfälle von angina pectoris, nahmen ungefähr seit Mitte 1978 an Häufigkeit und Heftigkeit zu; die Gefahr eines Herzinfarktes ist groß. Der Leiter der Justizvollzugsanstalt hält ihn in Übereinstimmung mit den Anstaltsärzten und hinzugezogenen ärztlichen Gutachtern aus medizinischen Gründen für haftunfähig.

b) Der Beschwerdeführer hat im Februar 1977 zehn Tage Urlaub nach § 13 Abs. 1 StVollzG beantragt. Die Vollzugskonferenz (§ 159 StVollzG) und der Leiter der Justizvollzugsanstalt Schwalmstadt haben das Gesuch befürwortet. Der Hessische Minister der Justiz hat seine Zustimmung zur Beurlaubung mit Erlaß vom 20. Mai 1977 versagt. Daraufhin wies der Anstaltsleiter das Urlaubsgesuch zurück. Diesen Bescheid hob die Strafvollstreckungskammer auf. Nach erneuter Prüfung lehnte die Vollzugsbehörde das Urlaubsgesuch des Beschwerdeführers am 12. Mai 1978 abermals ab.

Auch diesen Bescheid der Justizvollzugsanstalt hob die Strafvollstreckungskammer auf. Die hiergegen eingelegte Rechtsbeschwerde des Hessischen Ministers der Justiz hatte Erfolg. Das Oberlandesgericht Frankfurt am Main hob

die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer durch Beschluß vom 5. März 1979 auf und verwies die Sache zu weiteren Feststellungen über die Schwere der Schuld des Beschwerdeführers an die Kammer zurück. Durch Beschluß vom 30. Januar 1980 hob die Strafvollstreckungskammer den Bescheid der Justizvollzugsanstalt erneut auf und verpflichtete sie, dem Beschwerdeführer zehn Tage Urlaub zu gewähren. Zwar habe der Antragsteller überaus schwere Schuld auf sich geladen, was – für sich betrachtet – gegen die Gewährung von Urlaub spreche. Vorrang vor den Gründen, die aus den immerhin mehr als 36 Jahre zurückliegenden Taten des Gefangenen nach mehr als 19jährigem ununterbrochenem Haftvollzug herzuleiten seien, habe jedoch die gebotene Rücksichtnahme auf die gegenwärtige ernste Gefahr für dessen Gesundheit, die auch bei der Entscheidung über die Beurlaubung eines Gefangenen in den Blick zu nehmen sei. Nach einleuchtender fachärztlichen Ansicht sei das Herzinfarktrisiko für den Antragsteller groß; es könne durch einen Urlaub spürbar und nachhaltig verringert werden. Der Leiter der Justizvollzugsanstalt halte in Übereinstimmung mit den Anstaltsärzten und dem von der Kammer eingeholten ärztlichen Gutachten den Antragsteller aus medizinischen Gründen gegenwärtig sogar für haftunfähig. Diene auch im Vollzug der lebenslangen Freiheitsstrafe der Urlaub dem Ziel, dem Gefangenen die Fähigkeit zu erhalten, in Freiheit leben zu können, und solle auch der zu lebenslangen Freiheitsstrafe Verurteilte grundsätzlich eine Chance haben, je wieder der Freiheit teilhaftig zu werden, dürfe diesem betagten Gefangenen ein Urlaub nicht versagt werden.

Auf die Rechtsbeschwerde des Hessischen Ministers der Justiz hin hob das Oberlandesgericht Frankfurt am Main durch Beschluß vom 22. April 1980 auch diese Entscheidung der Strafvollstreckungskammer auf und wies den Antrag des Beschwerdeführers auf gerichtliche Entscheidung als unbegründet zurück. Die Vollzugsbehörde habe die Urlaubsversagung rechtmäßig darauf gestützt, „daß das begangene schwere Unrecht und das Maß der persönlichen Schuld des Antragstellers eine weitere *ununterbrochene* Verbüßung der seit 1960 andauernden Haft erfordere, zumal für ihn auch ein Gnadenerweis in absehbarer Zeit nicht in Aussicht sei“. Die Begründung dieser Verfügung lasse Ermessensfehler nicht erkennen.

Die außerordentliche Schwere der Schuld des Antragstellers werde durch den Beschluß der Vollstreckungskammer bestätigt. Das Gebot gerechten Schuldausgleichs verbiete es, ihn alsbald aus der Haft zu entlassen. Zwischen Urlaub und etwaigem Entlassungszeitpunkt bestehe ein sachlicher Zusammenhang, denn der Urlaub solle der Wiedereingliederung des Gefangenen in die Gesellschaft dienen. Deshalb sei es grundsätzlich nicht ermessensfehlerhaft, einem zu lebenslangen Freiheitsstrafe Verurteilten Urlaub zu versagen, wenn wegen der Schwere seiner Schuld eine weitere ununterbrochene Vollstreckung geboten und der Entlassungszeitpunkt noch nicht absehbar sei.

Konkrete Anhaltspunkte für die Annahme, daß bei dem Antragsteller wegen der langen Haftzeit deformierende Persönlichkeitsveränderungen drohten oder schon eingetreten seien, denen nur durch eine Urlaubsgewährung entgegen gewirkt werden könne, hätten sich nicht ergeben. Die Verfü-

gung der Vollzugsbehörde berücksichtige auch den Gesundheitszustand des Antragstellers, der – wie ermessensfehlerfrei dargelegt sei – die Notwendigkeit des Urlaubs schon deshalb nicht zu begründen vermöge, weil keine Hinweise dafür vorlägen, daß die Krankheit durch einen Urlaub aus der Haft gebessert werden könnte. Der Urlaub nach § 13 StVollzG habe grundsätzlich nicht die Aufgabe, den Gesundheitszustand eines Gefangenen zu verbessern.

Die Annahme der Strafvollstreckungskammer, die Risiken der Erkrankung des Gefangenen ließen sich durch eine Urlaubsgewährung dauernd spürbar verringern, fänden in den ärztlichen Beurteilungen keine Stütze. Dieses Ziel könne allenfalls durch eine Vollstreckungsunterbrechung erreicht werden. Gerade dieser Umstand begründet jedoch keine Verpflichtung zur Urlaubsgewährung.

Schließlich könne ein Anspruch auf Urlaubsgewährung, wie der Senat in dem vorangegangenen Beschluß vom 5. März 1979 im einzelnen ausgeführt hatte, auch nicht mit dem Alter des Antragstellers begründet werden. Für den Zeitpunkt einer Entlassung spiele das Lebensalter eines Gefangenen grundsätzlich keine Rolle. Eine Privilegierung älterer Gefangener sei mit dem Gebot eines gerechten Schuldausgleichs unvereinbar. Die sich bei hohem Alter ergebenden Konsequenzen eines möglichen Versterbens in der Haft oder einer nur noch relativ kurzen Lebensdauer nach einer Haftentlassung seien im Interesse eines gerechten Schuldausgleichs hinzunehmen.

c) Mit der Verfassungsbeschwerde rügt der Beschwerdeführer zu 1) die Verletzung des Art. 3 Abs. 1 GG. Grundsätzlich könnten im Vollzug der lebenslangen Freiheitsstrafe für die Gewährung von Urlaub keine anderen Gesichtspunkte gelten als im Vollzug einer längeren zeitlichen Freiheitsstrafe. Auch der zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilte Gefangene müsse in seiner Lebenstüchtigkeit erhalten werden; deshalb sehe § 13 Abs. 3 StVollzG die Möglichkeit einer Beurlaubung vor, wenn sich der – nicht in den offenen Vollzug überwiesene – Gefangene zehn Jahre im Vollzug befunden habe. An der besonderen Schwere seiner Schuld dürfe die Gewährung von Urlaub nicht mehr scheitern, nachdem er mehr als 19 Jahre seiner Strafe verbüßt habe.

2. a) Der jetzt 79 Jahre alte Beschwerdeführer zu 2) wurde durch Urteil des Landgerichts München I vom 26. Februar 1970 wegen acht sachlich zusammentreffender, jeweils in Mittäterschaft begangener Morde in insgesamt 13449 Fällen und eines in Mittäterschaft begangenen Mordversuchs zu lebenslangem Zuchthaus verurteilt. Er hatte als Kommandeur eines Einsatzkommandos auf Befehl des Leiters der Ersatzgruppe Juden in den von der deutschen Wehrmacht besetzten Ostgebieten aus Rassenhaß und grausam töten lassen.

Der Beschwerdeführer befindet sich seit dem 6. November 1967 ohne Unterbrechung in Haft, seit dem 14. Juni 1971 in der Justizvollzugsanstalt Schwalmstadt. Sein Verhalten im Vollzug wirft keine Probleme auf und wird von der Vollzugsanstalt besonders positiv beurteilt. Nach dem Vollzugsplan der Anstalt beabsichtigte Vollzugslockerungen und Urlaub konnten dem Beschwerdeführer nicht gewährt werden, weil die Aufsichtsbehörde die notwendige Zustimmung versagte.

b) Am 19. Februar 1979 beantragte der Beschwerdeführer nach § 13 Abs. 1 StVollzG Urlaub für fünf Tage. Der Antrag wurde von der Konferenz der beteiligten Vollzugsbediensteten und im Bericht des Leiters der Justizvollzugsanstalt befürwortet. Der Hessische Minister der Justiz verweigerte seine Zustimmung. Daraufhin lehnte der Leiter der Justizvollzugsanstalt den Urlaubsantrag ab. In der Begründung des Bescheides wurde ausgeführt, der Antragsteller sei nahezu 12 Jahre in Haft und habe sich in dieser Zeit hausordnungsgemäß und sozialverantwortlich geführt; er habe sich bemüht, die Taten, die seiner Verurteilung zugrunde liegen, in sehr differenzierter Weise aufzuarbeiten. Er lasse erwarten, daß er nach einer etwaigen Haftentlassung ein straffreies Leben führen werden. Bei der Prüfung der Urlaubsanrechnung sei jedoch insbesondere zu berücksichtigen gewesen, daß der Antragsteller – wie im einzelnen aus den Feststellungen des Urteils des Schwurgerichts München vom 26. Februar 1970 zu entnehmen sei – ein besonderes Maß an Schuld auf sich geladen habe. Der Bayerische Ministerpräsident, dem die Ausübung des Gnadenrechtes zustehe, habe daher eine bedingte Entlassung aus der Strafhaft abgelehnt. Weil eine Entlassung noch nicht abzusehen sei, komme derzeit auch eine Beurlaubung noch nicht in Betracht.

Die Strafvollstreckungskammer hob die Entscheidung der Strafvollzugsanstalt durch Beschluß vom 12. Februar 1980 auf und verpflichtete sie, den Beschwerdeführer erneut zu bescheiden. Die dem Beschwerdeführer in Achtung seiner Menschenwürde zu belassende Hoffnung, seine Freiheit wiederzuerlangen, sei nicht glaubhaft, wenn ihm Behandlungsmaßnahmen versagt würden, weil der Zeitpunkt des Endes der Freiheitsentziehung unabsehbar sei. Die Vollzugsanstalt berücksichtige auch nicht, daß dem Zweck des Urlaubs, die mit der Freiheitsentziehung für die Lebensfähigkeit des Verurteilten entstehenden Gefahren zu mindern, gerade bei lebenslanger Haft besondere Bedeutung zukomme.

Auf die Rechtsbeschwerde des Hessischen Ministers der Justiz hob das Oberlandesgericht Frankfurt am Main durch Beschluß vom 11. April 1980 die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer auf und wies den Antrag des Beschwerdeführers auf gerichtliche Entscheidung als unbegründet zurück. Die Urlaubsversagung durch die Vollzugsanstalt sei – im wesentlichen aus den Gründen eines Beschlusses vom 5. März 1979 (vgl. oben II 1 b) – ermessensfehlerfrei. Schwerwiegende persönlichkeitsverändernde Haftschäden seien derzeit nicht zu befürchten.

c) Gegen die Entscheidung des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main richtet sich die Verfassungsbeschwerde. Der Beschwerdeführer zu 2) rügt die Verletzung der Art. 2, 3, 19 Abs. 2 und 4 GG. Er macht geltend: Die Tatschuld dürfe nur das Gericht, nicht aber eine Behörde beurteilen. Die Schuld finde ihre Würdigung allein in den Urteilsgründen; sie finde im Strafmaß ihre Berücksichtigung. Es widerspreche der Gewaltenteilung, wenn sich die Vollzugsbehörde richterliche Kompetenzen anmaße. Die in Aussicht stehende gesetzliche Regelung der bedingten Entlassung von Gefangenen, die zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt seien, sehe ebenfalls die Entscheidung durch den Richter vor. Es gehe nicht an, daß die Behörde die für diese Entscheidung

maßgeblichen Faktoren in ihre Entscheidung über Vollzugslockerungen einbeziehe.

Der Schwere des Unrechts und der Schuld bei Taten, die mit lebenslanger Freiheitsstrafe geahndet worden seien, habe der Gesetzgeber mit der Einführung der Sperrfrist für die Urlaubsgewährung Rechnung getragen. Wenn der Verurteilte die Chance haben müsse, die Freiheit wiederzuerlangen, müßten ihm auch die vorhergehenden Vollzugslockerungen gewährt werden. Nur dadurch sei er in der Lage, sich in eingeschränkter Freiheit zu bewähren und auf das Leben in Freiheit umzustellen.

Jedenfalls müßten neben der Schuldschwere auch die seit der Tat vergangene Zeit, das Alter des Gefangenen und die Auswirkungen des Vollzuges berücksichtigt werden. Auch der Umstand, daß die Verbrechen des Beschwerdeführers vom Staat befohlen worden seien, hätte entgegen der Auffassung des Oberlandesgerichts bei der Ermessensprüfung in Betracht gezogen werden müssen.

Der Urlaub nach § 13 StVollzG diene nicht der Entlassungsvorbereitung und nicht der Abwehr unmittelbar drohender Persönlichkeitsschäden, sondern der mit dem Vollzug angestrebten Resozialisierung des Verurteilten.

3. Dem Bundesminister der Justiz und dem Hessischen Ministerpräsidenten ist Gelegenheit gegeben worden, zu den Verfassungsbeschwerden Stellung zu nehmen.

a) Der Bundesminister der Justiz hält es für verfassungsrechtlich unbedenklich, bei der Ermessensentscheidung über den Urlaub eines zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilten Gefangenen nach § 13 Abs. 3 StVollzG den Gedanken des „gerechten Schuldausgleichs“ mit zu berücksichtigen; dies gelte jedenfalls dann, wenn die Schwere der Schuld ins Auge springe.

b) Der Hessische Ministerpräsident hält die Verfassungsbeschwerden für unbegründet. Die besondere Schwere der Schuld habe es gerechtfertigt, beiden Gefangenen derzeit einen Urlaub zu versagen; darin liege keine Verfassungsverletzung.

B.

Die Verfassungsbeschwerden sind zulässig und begründet. Die angegriffenen Entscheidungen sind mit den Grundrechten der Beschwerdeführer aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art 1 Abs. 1 GG unvereinbar.

I.

1. Die Beschwerdeführer sind wegen vielfachen Mordes zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt worden. Verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Androhung lebenslanger Freiheitsstrafe für schwerste Tötungsdelikte bestehen nicht (BVerfGE 45, 187 [253 f.]). Der Gesetzgeber sieht diese Sanktion als notwendig an, um der ihm im Rechtsstaat des Grundgesetzes auferlegten Pflicht zu genügen, das Leben jedes Menschen auch mit den Mitteln des Strafrechts wirksam zu schützen. Daß die lebenslange Freiheitsstrafe für schwerste Rechtsgutverletzungen mit dem verfassungs-

rechtlichen Gebot des sinn- und maßvollen Strafens (vgl. BVerfGE 28, 386 [391]) vereinbar ist, steht außer Frage, zumal neben der Resozialisierung des Täters Prävention, Schuldausgleich, Sühne und Vergeltung für begangenes Unrecht legitime Aspekte einer angemessenen Strafsanktion sind. In der Strafe soll die Verbindlichkeit der für ein friedliches Zusammenleben der Gemeinschaft unabdingbaren Grundwerte für alle sinnfölig werden. Sie soll neben anderen Zwecken zumal verletztes Recht durch die schuldangemessene Abgeltung von tatbestandlich umgrenztem, schuldhaft verursachtem Unrecht wiederherstellen und damit die Geltung und Unverbröchlichkeit der Rechtsordnung für alle bekunden und behaupten.

2. a) Das Prinzip der Schuldangemessenheit der Strafe beherrscht nicht nur die *Zumessung* der Strafe (§ 46 Abs. 1 Satz 1 StGB) sondern auch die Regelung der *Aussetzung eines Strafrestes* bei lebenslanger Freiheitsstrafe, wie sie der Gesetzgeber mit Wirkung vom 1. Mai 1982 durch die Einfögung des § 57 a in das Strafgesetzbuch getroffen hat. Eine Strafaussetzung kommt danach nicht in Betracht, solange die besondere Schwere der Schuld des Verurteilten die weitere Vollstreckung gebietet. Davon, daß die Schuldschwere ein Versagungsgrund für die Entlassung des Gefangenen ist, hat sich zuvor schon die Gnadenpraxis leiten lassen.

b) Dies ist verfassungsrechtlich unbedenklich. Zwar ist die schwerste Strafe ohnehin nur bei besonders schwerer Schuld im Sinne des in § 46 Abs. 1 Satz 1 StGB verwendeten Schuldbegriffs verwirkt. Das schließt jedoch nicht aus, in diesem Bereich weiter zu differenzieren. Anders als bei der zeitigen Freiheitsstrafe und der Geldstrafe besagt die Verhängung der lebenslangen Freiheitsstrafe zunächst nur, daß jedenfalls ein Mindestmaß so schwerer Schuld erreicht ist, daß diese Höchststrafe als schuldangemessen erscheinen läßt. Die Schwere der Schuld kann dieses Mindestmaß im Einzelfall jedoch erheblich überschreiten, ohne daß dies im Strafausspruch deutlich werden könnte. Eben dieser Umstand soll aber nach dem Willen des Gesetzgebers bei der Frage der Strafaussetzung Berücksichtigung finden (vgl. Dreher/Tröndle, StGB, 41. Aufl., § 57 a Rdnr. 7; Stree, in: Schönke/Schröder, StGB, 21. Aufl., § 57 a Rdnr. 4). Überschreitet die Schwere der Schuld im Einzelfall das für die lebenslange Freiheitsstrafe vorausgesetzte „Mindestmaß“ an Schuld deutlich, ist die weitere Vollstreckung der lebenslangen Freiheitsstrafe über 15 Jahre hinaus geboten (§ 57 a Abs. 1 Nr. 2 StGB). Dies kann im Einzelfall – verfassungsrechtlich unbedenklich – zur Folge haben, daß die Strafe im Wortsinn ein Leben lang vollstreckt wird. Sonst würde die lebenslange Freiheitsstrafe zwangsläufig entwertet und über die Strafaussetzungsregelung praktisch abgeschafft. Ein menschenwürdiger Vollzug dieser Strafe wäre indessen nicht mehr sichergestellt, wenn dem Verurteilten *ungeachtet der Entwicklung seiner Persönlichkeit von vornherein* jegliche Hoffnung genommen würde, seine Freiheit – wenn auch erst nach langer Strafverbüßung – wiederzuerlangen. Deshalb muß auch der mit besonders schwerer Tatschuld beladene Gefangene die grundsätzlich realisierbare Chance erhalten, seine Freiheit wiederzugewinnen (vgl. BVerfGE 45, 187 [245, 258, 259]). Fallgestaltungen, die es strikt verwehren, dem innerlich gewandelten, für die Allgemeinheit ungefährlich gewordenen Gefangenen auch nach sehr langer Strafverbüßung, selbst im hohen Lebensalter, die Wieder-

gewinnung der Freiheit zu gewähren, und ihn damit auch von vornherein zum Versterben in der Haft verurteilen, sind dem Strafvollzug unter der Herrschaft des Grundgesetzes grundsätzlich fremd.

II.

1. Die Androhung und Vollstreckung der lebenslangen Freiheitsstrafe findet ihre verfassungsrechtlich notwendige Ergänzung in einem sinnvollen Behandlungsvollzug. Die Vollzugsanstalten sind im Blick auf die Grundrechte der eine lebenslange Freiheitsstrafe verbüßenden Gefangenen verpflichtet, schädliche Auswirkungen des Freiheitsentzuges, vor allem deformierenden Persönlichkeitsveränderungen, die die Lebenstüchtigkeit ernsthaft in Frage stellen und es ausschließen, daß sich der Gefangene im Falle einer Entlassung aus der Haft im normalen Leben noch zurechtfinden vermag, im Rahmen des Möglichen zu begegnen (vgl. BVerfGE 45, 187 [238 ff.]). Diesem Ziel dient auch der Urlaub, der nach § 13 Abs. 3 StVollzG einem zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilten Gefangenen, der nicht in den offenen Vollzug überwiesen ist, dann gewährt werden kann, wenn er sich bereits zehn Jahre im Vollzug befunden hat.

2. Der Leiter der Vollzugsbehörde hat den Beschwerdeführern Urlaub aus der Haft maßgeblich aus der Erwägung heraus versagt, daß die besondere Schwere ihrer Schuld gegenwärtig die Gewährung von Urlaub hindere, zumal nicht abzusehen sei, ob und wann eine bedingte Entlassung aus der Haft erfolgen werde. Das Oberlandesgericht hat hierin einen Ermessensfehler nicht gefunden. Es hat in den angegriffenen Entscheidungen auf die grundsätzlichen Ausführungen in seinem Beschluß vom 5. März 1979 (3 Ws 893/78 [StVollz], ZfStrVo SH 1979, S. 28) Bezug genommen. Dort hat es ausgeführt, es folge weder aus dem Resozialisierungsgebot noch dem Sinn und Zweck der Beurlaubung, daß die Entscheidung über eine Urlaubsgewährung ausschließlich unter dem Gesichtspunkt der Resozialisierung getroffen werden dürfe, andere mit dem Zweck der Strafe verbundene Gesichtspunkte, insbesondere das Maß der Schuld des Gefangenen und die damit im Zusammenhang stehende Frage seiner etwaigen Entlassung aus der Haft aber unberücksichtigt bleiben müßten; vielmehr sei davon auszugehen, daß insbesondere die Strafzwecke des Schuldausgleichs und der Sühne mit dem Beginn des Vollzuges ihre Bedeutung nicht verlören. Gerade bei Taten mit außergewöhnlich schwerem Unrechts- und Schuldgehalt setze die Wiedereingliederung in die Rechtsgemeinschaft eine Schuldverarbeitung voraus, die erst durch Verbüßung einer sehr langen Freiheitsstrafe ermöglicht werde. Die besondere Regelung des § 13 Abs. 3 StVollzG für zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilte, wonach erst nach einer Mindestvollzugszeit von zehn Jahren eine Beurlaubung dieser Personen zulässig sei, bringe auch die Erwägung zum Ausdruck, daß der zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilte so schwere Schuld auf sich geladen habe, daß unter dem Aspekt des gerechten Schuldausgleichs und der Sühne für eine geraume Zeit der ununterbrochene Vollzug der Strafe notwendig sei. Dieser Gesichtspunkt büße seine Berechtigung mit dem Ablauf der Mindestverbüßungszeit nicht ein, sondern wirke sich weiterhin auf die Ausgestaltung des Vollzuges aus.

3. Diese Auslegung des Gesetzes begegnet keinen verfassungsrechtlichen Bedenken. Sie beruht auf sachgerechten Erwägungen und bietet deshalb keine Anhaltspunkte, daß sie mit dem Willkürverbot des Grundgesetzes unvereinbar sei (BVerfGE 1, 418 [420]; 47, 239 [249]; stRspr.); sie verletzt die betroffenen Gefangenen auch nicht sonst in ihren Grundrechten oder grundrechtsgleichen Rechten.

a) Das Willkürverbot des Grundgesetzes (Art. 3 Abs. 1 GG) wird durch die Berücksichtigung der besonderen Schwere der Schuld nicht verletzt.

Die Erwägungen, die das Oberlandesgericht insoweit angestellt und im Weg einer vergleichenden Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Oberlandesgerichts Karlsruhe zur gleichen Frage (JR 1978, S. 213) noch weiter vertieft und ergänzt hat, sind sachbezogen. Sie gewinnen dem Vollzugsziel der Wiedereingliederung in die Gesellschaft in Auslegung des Gesetzes eine Bedeutung ab, die einen „Bruch“ zwischen der Verhängung der Strafe und ihrem Vollzug (Peters, JR 1978, S. 177 [178]) zu vermeiden sucht und eine sinnhafte Verknüpfung der Strafzwecke, hier insbesondere des gerechten Schuldausgleichs und der Sühne (vgl. BVerfGE 45, 187 [258 f.], mit dem in § 2 StVollzG ausdrücklich normierten Vollzugsziel herstellt.

Zwar ist die Entscheidung über die Gewährung von Urlaub aus der Haft an dem in § 2 StVollzG normierten Vollzugsziel auszurichten, das vornehmlich darin besteht, den Gefangenen zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Weder aus dem Wortlaut noch aus dem Sinnzusammenhang dieser Vorschrift läßt sich jedoch entnehmen, daß andere Gesichtspunkte, wie die Berücksichtigung der Schwere der Schuld, bei der gemäß § 13 StVollzG zu treffenden Ermessensentscheidung nicht berücksichtigt werden dürften. Der Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten ist ausdrücklich erwähnt (§ 2 Satz 2 StVollzG). Im übrigen weist bereits die Zehnjahresfrist des § 13 Abs. 3 StVollzG darauf hin, daß auch noch andere Gesichtspunkte als das Anliegen der Resozialisierung und der Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten in den Strafvollzug hineinwirken. Das ist angesichts dessen, daß der Vollzug sich nur in dem Rahmen verwirklicht, der durch die Zumessung der Freiheitsstrafe aufgrund der anerkannten Strafzwecke gebildet wird, auch naheliegend, jedenfalls offensichtlich nicht willkürlich. Die Frage, ob eine strikte Sonderung des Vollzuges von den für die Verhängung der Freiheitsstrafe maßgeblichen Gesichtspunkten mit Rücksicht auf die Schutzpflicht des Staates für Leben und Menschenwürde potentieller oder aktueller Opfer von Straftaten (vgl. BVerfGE 45, 187 [254 f.]) nicht vielmehr verfassungsrechtlichen Bedenken begegnete, bedarf daher hier keiner Vertiefung.

Auch die Entstehungsgeschichte des § 2 StVollzG steht der vom Oberlandesgericht gefundenen Auslegung nicht entgegen. Wie das Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung bekräftigt hat, dürfen die Materialien nicht mit dem objektiven Gesetzesinhalt gleichgesetzt werden. Sie sind vielmehr nur unterstützend heranzuziehen, soweit sie auf den objektiven Gesetzesinhalt schließen lassen (BVerfGE 62, 1 = EuGRZ 1983, S. 57 [69] m.w.N.). Der ob-

jektive Gehalt einer Norm ergibt sich in erster Linie aus ihrem Wortlaut und dem Sinnzusammenhang, in den sie gestellt ist. Von diesen Gesichtspunkten hat sich das Oberlandesgericht in verfassungsrechtlich nicht zu beanstandender Weise leiten lassen. Es kann daher dahinstehen, ob die in den Gesetzesmaterialien verlaubliche Auffassung so zu deuten ist, daß jede Berücksichtigung der Schuldschwere im Vollzug ausgeschlossen sein sollte. Im Blick auf die im Gesetzgebungsverfahren hervorgetretenen und letztlich nicht versöhnten gegensätzlichen Meinungen ist zudem sehr fraglich, ob überhaupt von einer einheitlichen „Auffassung“ gesprochen werden kann. Der Bericht des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform hebt ausdrücklich hervor, daß es neben dem in § 2 StVollzG formulierten Vollzugsziel weitere Gesichtspunkte, wie den der Sicherheit der Allgemeinheit, gebe, die als Aufgaben des Vollzuges bei der Verfolgung des in § 2 Satz 1 StVollzG umschriebenen Ziels zu beachten seien; daß „der Strafvollzug im Rahmen der Strafrechtspflege an der Erhaltung der Rechtsordnung“ mitzuwirken habe, wurde „als so selbstverständlich“ angesehen, daß die ausdrückliche Aufnahme dieses Gesichtspunkts in das Gesetz „für überflüssig“ gehalten wurde (BTDrucks. 7/3998, S. 5 f.).

b) Die Berücksichtigung der Schwere der Schuld bei der Gewährung von Urlaub nach § 13 StVollzG ist auch mit dem verfassungsrechtlich fundierten Gedanken der Resozialisierung des Gefangenen vereinbar (Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG).

Bei der Gewährung von Regelurlaub ist zu berücksichtigen, daß es sich zwar rechtlich um eine Vollzugsmaßnahme handelt, die jedoch tatsächlich einer befristeten Aufhebung des mit der Vollstreckung jeder Freiheitsstrafe verbundenen Strafübels nahekommt (vgl. OLG Karlsruhe, JR 1978, S. 213 [215]). Anders als bei resozialisierenden Maßnahmen, die im inneren Bereich des Vollzuges verbleiben, besteht bei der Gewährung von Regelurlaub ein besonderes Spannungsverhältnis zwischen den allgemeinen Strafzwecken, die sich in der Vollstreckung der Strafe verwirklichen sollen, und der Bestimmung des Vollzugsziels der sozialen Integration gemäß § 2 Satz 1 StVollzG. Die Grundrechte des Strafgefangenen fordern nicht, dieses Spannungsverhältnis von vornherein im Sinne eines Übergewichts des Resozialisierungsgedankens aufzulösen. Das Grundrecht aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG steht daher einer Auslegung des Gesetzes nicht entgegen, die es zuläßt, im Blick auf die anerkannten Strafzwecke bei der Ermessensentscheidung nach § 13 StVollzG auch Gesichtspunkte in die Abwägung einzubeziehen, die im Rahmen der Verteidigung der Rechtsordnung (vgl. §§ 47 Abs. 1, 56 Abs. 3 StGB) Gewicht haben, und deshalb Regelurlaub wegen besonders schwerer Schuld zu versagen.

Die Anforderungen, die an einen menschenwürdigen Strafvollzug zu stellen sind, dürfen dabei allerdings nicht außer acht gelassen werden. Je nach den Umständen des Einzelfalles, insbesondere nach den persönlichen Voraussetzungen und der Länge der bereits verbüßten Haft, kann dem Interesse des Gefangenen an der Erhaltung seiner Lebensfähigkeit und seiner sozialen Wiedereingliederung ein Gewicht zukommen, das das der Gründe, die für einen weiteren, ununterbrochenen Vollzug sprechen, auch zu übertreffen vermag.

Der Vollzug der lebenslangen Freiheitsstrafe steht auch unter dem Gebot, schädlichen Wirkungen für die körperliche und geistige Verfassung des Gefangenen im Rahmen des Möglichen entgegenzuwirken. Dieser Gesichtspunkt gewinnt namentlich an Bedeutung, wenn es gilt, deformierenden Persönlichkeitsveränderungen zu begegnen, die die Lebenstüchtigkeit ernsthaft in Frage stellen und es ausschließen, daß sich der Gefangene im Falle einer Entlassung aus der Haft im normalen Leben noch zurechtfinden kann. Gerade wenn die Gewährung von Urlaub zur Abmilderung solcher Folgen geeignet oder gar erforderlich ist, darf sich die Vollzugsbehörde bei der Ausübung ihres Ermessens nicht damit begnügen, den hohen Schuldgehalt der Straftat als stets ausreichenden Versagungsgrund anzusehen. Sie hat vielmehr sämtliche wesentlichen Umstände erkennbar gegeneinander abzuwägen. Wann dem einen oder anderen Gesichtspunkt jeweils der Vorzug gebührt, läßt sich angesichts der Vielgestaltigkeit der Lebenssachverhalte nur unzureichend in einer abstrakten Formel erfassen und ist daher nur unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles zutreffend zu beurteilen. Diese Abwägung vorzunehmen, ist Sache der Vollzugsbehörde und im Rahmen der Überprüfung der Rechtmäßigkeit ihrer Entscheidungen Sache der zuständigen Gerichte (§ 109 StVollzG).

c) Die Berücksichtigung der Schwere der Schuld durch die Vollzugsbehörde bei der Versagung von Urlaub bedeutet keinen Entzug des gesetzlichen Richters (Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG). Das Gebot, daß niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen werden darf, schließt es aus, daß Zuständigkeiten, welche die Verfassung den Richtern vorbehält, durch Gesetz Verwaltungsbehörden zugewiesen werden (BVerfGE 22, 49 [73]). Die Entscheidung der Vollzugsbehörde über Urlaub aus der Haft im Rahmen des § 13 StVollzG gehört nicht zu diesem Aufgabenkreis. Auch der Umstand, daß die Schwere der Schuld des Gefangenen gegen andere Ermessensgesichtspunkte abgewogen werden muß, verleiht der Entschließung der Vollzugsbehörde nicht die Qualität der Erfüllung einer ausschließlich den Richtern vorbehaltenen Aufgabe im Sinne des Art. 92 GG.

Die Feststellung der Schuld des Täters und die bei der Strafzumessung vorzunehmende Gewichtung der für oder gegen ihn sprechenden Gesichtspunkte ist zwar herkömmlich Aufgabe der Strafjustiz. Sie gehört zum Kernbestand dessen, was „rechtsprechende Gewalt“ (Art. 92 GG) ausmacht. Die Entscheidung über die Gewährung von Urlaub aus der Haft gemäß § 13 StVollzG unter Berücksichtigung der Schwere der Schuld greift in den traditionell der Rechtsprechung vorbehaltenen Bereich bei verfassungsmäßigem Verständnis der Vorschrift indessen nicht ein. Die Schwere der Schuld ist kein eigenständiger vollzugsrechtlicher Begriff; ihre vollzugsrechtliche Bestimmung ist an das strafrichterliche Erkenntnis gebunden, das die Grundlage des Strafvollzuges bildet. Sie ist deshalb durch die Feststellungen des strafgerichtlichen Urteils vorgezeichnet, die zu korrigieren der Vollzugsbehörde nicht erlaubt ist; dem Urteil muß entnommen werden, ob Umstände gegeben sind, die eine besondere Schwere der Schuld ausweisen. Die Vollzugsbehörde muß sich streng an diese Feststellungen des Urteils halten und an der richterlichen Würdigung ausrichten. Dabei ist ihr von Verfassungen wegen nicht verwehrt, aus dem Urteil

vollzugsspezifische Folgerungen zu ziehen. Dies kann nicht als Anmaßung einer richterlichen Aufgabe verstanden werden, denn die Berücksichtigung der vom Strafrichter festgestellten Schwere der Schuld mißt die Schuld des Gefangenen auch insoweit nicht neu zu.

d) Das Gebot des effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG) verlangt allerdings, daß der Gefangene im Verfahren nach § 109 StVollzG eine *umfassende* gerichtliche Prüfung darüber herbeiführen kann, ob die Vollzugsbehörde sich an die Feststellungen und Würdigungen des richterlichen Erkenntnisses gehalten hat und innerhalb des ihr vorgezeichneten Rahmens verblieben ist. Denn soweit die Vollzugsbehörde aus der besonderen Schwere der Schuld Folgen für den Gefangenen herleitet, zieht sie Schlußfolgerungen aus einem unbestimmten Rechtsbegriff. Dies bedeutet, daß nicht nur die Bestimmung seines Sinngehaltes, sondern auch die Feststellung der Tatsachengrundlage und die Anwendung des unbestimmten Rechtsbegriffs auf die im Einzelfall festgestellten Tatsachen uneingeschränkter gerichtlicher Nachprüfung unterliegen. Die Regeln über die nur begrenzte Nachprüfung des Ermessens der Verwaltungsbehörden haben insoweit keine Geltung (vgl. BVerfGE 7, 129 [154]). Gesichtspunkte, die es ausnahmsweise vor der Rechtsschutzgarantie des Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG zu rechtfertigen vermöchten, der Vollzugsbehörde bei der Anwendung des unbestimmten Rechtsbegriffs einen eigenen, gerichtlicher Kontrolle nicht mehr zugänglichen Beurteilungsspielraum einzuräumen, liegen ersichtlich nicht vor. Die besondere Schwere der Schuld beurteilt sich nach einem in der Vergangenheit liegenden Vorgang, der in den schriftlichen Gründen des Strafurteils abschließend festgestellt ist. Aktuelle persönliche Wertungen, für die der Vollzugsbehörde wegen ihrer Nähe zum Gefangenen umfassendere Erkenntnisquellen zur Verfügung stehen mögen, spielen in diesem Zusammenhang keine Rolle (vgl. BGHSt 30, 320 [324]).

e) Art. 104 Abs. 2 Satz 1 GG gibt lediglich eine Voraussetzung für die Entscheidung über Zulässigkeit und Fortdauer der Freiheitsentziehung an. Auf die Form des Vollzuges der Freiheitsentziehung, zu der die Gewährung von Urlaub nach § 13 StVollzG als eine auf die Umstände des Einzelfalles bezogene, zeitlich begrenzte Behandlungsmaßnahme innerhalb des Vollzuges (§ 13 Abs. 5 StVollzG) zu rechnen ist, bezieht sich diese Bestimmung nicht (vgl. BVerfGE 2, 118 [119]).

f) Der Schutzbereich des Art. 103 Abs. 2 GG, der die hoheitliche Strafsanktion voraussehbar machen soll, wird nicht dadurch berührt, daß im Vollzug der Freiheitsstrafe – bezogen auf die Umstände des Einzelfalles – unterschiedliche Behandlungsmaßnahmen in Betracht kommen, die der Betroffene als mehr oder minder belastend empfindet. Die hinreichende Bestimmtheit des § 13 StVollzG ist daher am Maßstab des allgemeinen, rechtsstaatlichen Bestimmtheitsgrundsatzes zu messen, aus dem sich Bedenken indessen nicht ergeben. Eine genauere Regelung der im Einzelfall gegeneinander abzuwägenden Gesichtspunkte ist dem Gesetzgeber kaum möglich. Die Tat liegt zum Zeitpunkt der zu treffenden Entscheidung über die Beurlaubung unter Umständen sehr lange zurück, während sich die Persönlichkeit

des Täters regelmäßig weiterentwickelt hat. Es handelt sich folglich um ein dynamisches Geschehen, bei dem an das Maß der Bestimmtheit der Norm ohnehin nicht so hohe Anforderungen gestellt werden können wie bei statischen Sachverhalten, die abgeschlossen in der Vergangenheit liegen.

III.

Das Oberlandesgericht hat hiernach zwar das Gesetz verfassungsgemäß ausgelegt; bei seiner Anwendung auf die vorliegenden Einzelfälle hat es jedoch die Reichweite des Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG verkannt. Die angegriffenen Entscheidungen konnten deshalb nicht bestehen bleiben.

1. Verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden ist, daß das Oberlandesgericht das Vorliegen besonders schwerer Schuld bei beiden Beschwerdeführern bejaht hat. Die Beschwerdeführer haben schwerste Schuld auf sich geladen. Daran ändert es nichts, daß ihre Taten durch ein staatliches Unrechtssystem veranlaßt und gefördert worden sind.

2. Bei der Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Urlaubsversagung ist das Oberlandesgericht davon ausgegangen, daß die Vollzugsbehörde zu Recht der besonders schweren Tatschuld der Beschwerdeführer ein erhebliches, der Gewährung von Urlaub widerstrebendes Gewicht zugemessen hat. Auch diesem Ausgangspunkt stehen verfassungsrechtliche Bedenken nicht entgegen. Das Oberlandesgericht hat jedoch dem Alter und dem Gesundheitszustand der Beschwerdeführer für die nach § 13 StVollzG zu treffende Ermessensentscheidung grundsätzlich jede Bedeutung abgesprochen. Dies steht mit dem aus Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG herzuleitenden Gebot einer Abwägung aller wesentlichen Umstände des Einzelfalles nicht in Einklang.

Wie das Bunderverfassungsgericht entschieden hat, ist ein menschenwürdiger Vollzug der lebenslangen Freiheitsstrafe nur sichergestellt, wenn der Verurteilte eine konkrete und grundsätzlich auch realisierbare Chance hat, zu einem späteren Zeitpunkt die Freiheit wiedergewinnen zu können (BVerfGE 45, 187 [245]). Dies bedeutet freilich nicht, daß der im höheren Lebensalter verurteilte Straftäter, zumal bei besonders schwerer Schuld, schon nach relativ kurzer Strafverbüßung von Verfassungs wegen in die Freiheit entlassen oder beurlaubt werden müßte. Dies wäre, worauf das Oberlandesgericht im Ergebnis zutreffend hinweist, im Blick auf die Vollzugsaufgabe, auch die Rechtsordnung zu verteidigen, und vor dem Grundsatz eines gerechten Schuldausgleichs regelmäßig nicht gerechtfertigt.

Indessen darf diese Überlegung auch nicht verallgemeinert werden. Der Gedanke gerechten Schuldausgleichs sowie auch die sonstigen, aus den allgemein anerkannten Strafzwecken in den Vollzug hineinwirkenden Gesichtspunkte lassen mit zunehmender Dauer der Haft der in der Menschenwürde gegründeten Hoffnung des Gefangenen, sei es auch nur kurz vor dem Tode, wieder in die Freiheit zu gelangen, mehr und mehr Raum. Das Oberlandesgericht verschließt sich aber die Möglichkeit, das hohe Alter eines zudem kranken Gefangenen, dem nur noch eine geringe Le-

benserwartung zugemessen ist, mit der Dauer seiner bereits verbüßten Straftat in Beziehung zu setzen, wenn es die Berücksichtigung dieser persönlichen Umstände grundsätzlich für nicht möglich hält. Eine solche Auffassung stellt eine unzulässige Vereinfachung der gebotenen Abwägung dar. Hinzu kommt: Der Mensch im höheren Lebensalter lebt aufgrund eines physiologischen Rückbildungsvorganges schicksalhaft in einer Grenzsituation zwischen Gesundheit und Krankheit. Es nimmt nicht nur die Krankheitshäufigkeit zu, sondern auch die Leidensdauer und die Länge der Rekonvaleszenzperiode. Auf dem Boden latenter Altersveränderungen entstehen erfahrungsgemäß plötzlich oft schwere Komplikationen; denn auch ein geringfügiger Anlaß kann das instabile Gleichgewicht zerstören (vgl. Franke, Chownetz und Schramm, in: Kühn/Schirmeister, Innere Medizin, 4. Aufl., S. 1215 ff., insbesondere S. 1220; Handlexikon der Medizinischen Praxis, Bd. II, 1983, S. 600, 20 - 22). Insoweit sprechen mehr Umstände dafür als dagegen, daß ein Gefangener im hohen Lebensalter vorhersehbar oder plötzlich haftunfähig werden kann und aus diesem Grunde aus der Straftat zu entlassen ist. Dies haben die Vollzugsanstalten und die ihre Maßnahmen überprüfenden Gerichte von Verfassungs wegen bei der Entscheidung über die Beurlaubung eines Gefangenen als einen Gesichtspunkt in den Blick zu nehmen, der im Rahmen der vorzunehmenden Abwägung für die Urlaubsgewährung spricht. Denn andernfalls würden gerade die betagten Gefangenen im Falle krankheitsbedingter Haftunfähigkeit unvorbereitet in die Freiheit entlassen, in der sie sich nach langer ununterbrochener Haft möglicherweise nicht oder nur schwer zurechtfinden. Dem will das Grundrecht des Gefangenen aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG gerade wehren.

Selbst wenn man die nicht fernliegende Möglichkeit vernachlässigt, daß ein betagter Gefangener wegen Haftunfähigkeit unvorbereitet entlassen werden muß, haben Alter und Krankheit für die Entscheidung über die Beurlaubung jedenfalls dann ein besonderes Gewicht, wenn sich der Gefangene – wie hier die Beschwerdeführer – wegen der besonderen Schwere seiner Tatschuld nicht unerheblich länger als zehn Jahre im Vollzug befunden hat und wenn keine sonstigen in seiner Person liegenden, seiner Beurlaubung widerstrebenden Gründe erkennbar geworden sind. Der betagte Gefangene hat nur eine sehr begrenzte Zukunft. Im Wege der Prognose *sicher* auszuschließen, daß er nach geraumer Strafverbüßung trotz der Nähe seines Lebensendes und ungeachtet der Entwicklung seiner Persönlichkeit und seines Gesundheitszustandes weder nach § 57 a StGB noch im Wege der Gnade eine reale Chance habe, seine Freiheit wiederzugewinnen, wird kaum möglich sein. Dann sprechen aber auch gewichtige Gründe dafür, ihn trotz besonderer Schwere seiner Schuld nicht die Möglichkeit zu nehmen, während eines Urlaubs die Fähigkeit zu bewahren oder wiederzugewinnen, mit dem Leben in Freiheit fertigzuwerden. Dies gilt um so mehr, als der betagte Mensch dieser Aufgabe ohnehin nur sehr begrenzt gewachsen sein wird: Er läßt sich nur schwer in eine neue Umgebung versetzen, weil er auf seine gewohnte Umwelt infolge der natürlichen altersbedingten Einschränkungen und Schwächen stärker angewiesen ist als der jüngere Mensch. Seine Ansprechbarkeit ist geschwächt, seine geistige Anpassungsfähigkeit wird zunehmend geringer, zwischenmenschliche Beziehungen

nehmen daher regelmäßig ab. Im Lichte des Art. 1 Abs. 1 GG hat gerade für den hochbetagten Gefangenen die Urlaubsgewährung im Hinblick auf die Chance einer angemessenen sozialen Eingliederung in die Gemeinschaft der in Freiheit Lebenden ein ganz besonderes Gewicht.

3. Die angegriffenen Entscheidungen beruhen auf der Verkenning der Bedeutung und der Reichweite der Grundrechte der Beschwerdeführer aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG. Es ist nicht auszuschließen, daß das Oberlandesgericht, wenn es die dargelegten Gesichtspunkte in die Abwägung einbezogen hätte, zu einem anderen Ergebnis gelangt wäre; denn der Beschwerdeführer zu 1) war im Zeitpunkt der Entscheidung des Oberlandesgerichts 75 Jahre alt und im zwanzigsten Jahr der Haft, der Beschwerdeführer zu 2) stand damals kurz vor Vollendung des 76. Lebensjahres und war im dreizehnten Jahr in Haft. Beide sind zudem krank und bedürfen ärztlicher Fürsorge. Daß die Beschwerdeführer an unvorstellbar grausamen Verbrechen der nationalsozialistischen Gewaltherrscher mitgewirkt haben, fordert schwere Bestrafung. Es rechtfertigt jedoch nicht, ihnen in diese Phase ihres Lebens allein im Blick auf die Schwere dieser Schuld Vollzugsmaßnahmen, die das Gesetz vorsieht, zu verwehren. Der Rechtsstaat des Grundgesetzes unterscheidet sich von der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft gerade dadurch, daß er seine vornehmste Pflicht in der Achtung der Würde des Menschen sieht (Art. 1 Abs. 1 GG) und dabei weder nach Abstammung, Rasse, Glauben, politischen Vorstellungen noch nach der Zugehörigkeit zu sonstigen Gruppen fragt. Dieses Recht auf Achtung seiner Würde kann keinem Straftäter abgesprochen werden, mag er sich in noch so schwerer und unerträglicher Weise gegen alles vergangen haben, was unsere Verfassung in ihrer Wertordnung unter ihren Schutz stellt.

IV.

Die angegriffenen Entscheidungen sind deshalb gemäß § 95 Abs. 2 BVerfGG aufzuheben; die Sachen sind an das Oberlandesgericht zurückzuverweisen.

Die notwendigen Auslagen der Beschwerdeführer hat das Land Hessen zu erstatten (§ 34 Abs. 4 BVerfGG).

V.

Die Entscheidung ist im Tenor einstimmig, in den Gründen mit sieben gegen eine Stimme ergangen.

**Abweichende Meinung
des Richters Mahrenholz
zur Begründung des Beschlusses des Zweiten Senats
vom 28. Juni 1983**

– 2 BvR 539/80 –
– 2 BvR 612/80 –

— — —

Ich stimme der Entscheidung des Senats im Ergebnis zu, vermag mich indessen der Begründung nicht anzuschließen.

Zunächst bestand zu den Ausführungen über die Berücksichtigung schwerer Schuld bei der Entscheidung über Urlaubsanträge von Gefangenen mit lebenslanger Freiheitsstrafe kein Anlaß, weil die aufgehobenen Beschlüsse nicht auf der Würdigung der Schuld der Beschwerdeführer beruhen, sondern auf folgendem Kernsatz: „Ein Ermessensfehler liegt jedoch dann nicht vor, wenn der Urlaubsantrag des eine lebenslange Freiheitsstrafe verbüßenden Gefangenen unter Berücksichtigung der bisherigen Verbüßungszeit mit der Begründung abgelehnt wird, wegen des Maßes seiner persönlichen Schuld sei eine gnadenweise Entlassung aus der Haft in absehbarer Zeit nicht in Aussicht“ (so das Oberlandesgericht Frankfurt am Main in dem das Urlaubsgesuch des Beschwerdeführers zu 1) betreffenden ersten Beschluß vom 5. März 1979 – 3 Ws 893/78 – [StVollz], ZfStrVo SH 1979, S. 28 [30]). In dem vom Beschwerdeführer zu 2) angefochtenen Beschluß nimmt das Oberlandesgericht diesen Satz wörtlich auf als Würdigung der „tragenden Gründe der angefochtenen Verfügung des Anstaltsleiters“. Der Beschluß vom 5. März 1979 gab dem Landgericht zugleich auf, festzustellen, „ob die den Urlaubsantrag ablehnende Verfügung zu Recht davon ausgegangen ist, daß wegen der Schwere der Schuld eine Entlassung des Antragstellers aus der Haft in absehbarer Zeit nicht zu erwarten sei“ (insoweit nicht veröffentlicht).

Die Begründung schließt nicht aus, daß die weitere Diskussion die strittige Frage der Berücksichtigung von Schuld bei der Entscheidung über Urlaubsgesuche von Gefangenen mit lebenslanger Haftstrafe dahin klärt, daß Schuldfragen hierbei keine Rolle spielen dürfen. Die Senatsmehrheit konstatiert keine verfassungsrechtliche Pflicht, bei solchen Urlaubsentscheidungen repressiv Schuld zu berücksichtigen, sondern hält insoweit nur die Grenzen des Verfassungsrechts für nicht überschritten.

Meines Erachtens sind diese Grenzen überschritten (I). Der Beschluß widerspricht außerdem dem Urteil des Ersten Senats vom 21. Juni 1977 (BVerfGE 45, 187).

I.

Wenn der Vollzugsbehörde das Recht zugebilligt wird, die Schuld des Gefangenen mit lebenslanger Haftstrafe bei der Entscheidung über sein Urlaubsgesuch zu berücksichtigen und darin „eine sinnhafte Verknüpfung der Strafzwecke, hier insbesondere des gerechten Schuldausgleichs und der Sühne (vgl. BVerfGE 45, 187 [258 f.]), mit dem in § 2 StVollzG ausdrücklich normierten Vollzugsziel“ herzustellen (B II 3. a), so wird ihr die Möglichkeit eröffnet, das Strafübel nach dem Maße des Schuld- und Unrechtsgehalts der Tat *belastend* auszugestalten.

1. a) Der Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung und des Rechtsstaatsprinzips (Art. 20 Abs. 3 GG) schließen dies aus (vgl. BVerfGE 48, 210 [221]). Diese Grundsätze fordern nicht nur, daß eine gesetzliche Grundlage für konkrete im Vollzug vorgenommene Grundrechtseingriffe besteht (BVerfGE 33, 1 [9 ff.]), sondern auch, daß der Gesetzgeber unabhängig vom Merkmal des Eingriffs – die der staatlichen Maßnahme offenliegende Rechtssphäre selbst abgrenzt. Das Gesetz muß die Tätigkeit der Verwaltung inhaltlich normieren und darf sich nicht darauf beschränken, allgemein

gehaltene Grundsätze aufzustellen. Darüber hinaus gebietet das Rechtsstaatsprinzip, daß grundrechtsrelevante Vorschriften in ihren Voraussetzungen und ihrem Inhalt so klar formuliert sind, daß die Rechtslage für den Betroffenen erkennbar ist und er sein Verhalten danach einrichten kann (BVerfGE 21, 73 [79 f.]; 52, 1 [41]; 57, 295 [326 f.]).

b) Das Strafvollzugsgesetz entspricht diesen Erfordernissen.

Mit der Festlegung des Vollzugszieles (§ 2 Satz 1 StVollzG), der Bestimmung der Aufgaben und Beschreibung der „Grundsätze des Vollzuges“ (§§ 2 bis 4) und der daran ausgerichteten Ausgestaltung der Einzelregelungen zur Behandlung des Gefangenen, insbesondere in dem Abschnitt „Planung des Vollzuges“ (§§ 5 bis 16) hat der Gesetzgeber staatliches Handeln in einem wesentlichen Lebensbereich für das Ermessenshandeln der Behörde mit der erforderlichen Bestimmtheit geordnet. Der Sicherungsfunktion des Strafvollzuges (§ 2 Satz 2 StVollzG) wird bei Urlaubsentscheidungen durch § 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 11 Abs. 2 StVollzG genüge getan. Das Gesetz gibt indessen keinen Anhaltspunkt für die Berücksichtigung von Schuld bei der Gewährung von Urlaub an Gefangene mit lebenslanger Haftstrafe. Es bezeichnet nach seinem im Sinne der Legaldefinition zu verstehenden Wortlaut als Vollzugsziel allein die Befähigung des Strafgefangenen zu einer sozialverantwortlichen Lebensführung (Calliess/Müller-Dietz, Strafvollzugsgesetz, 3. Aufl., § 2 Rdnr. 1; Kaiser/Kerner/Schöch, Strafvollzug, 3. Aufl., S. 86 f.; Bemann, über das Ziel des Strafvollzuges, Festschrift für Paul Bockelmann, S. 891 [893]; Feest, in: AK Strafvollzugsgesetz, 2. Aufl., § 2 Rdnr. 4; Meier, Die Entscheidung über Ausgang und Urlaub aus der Haft, nichtveröffentlichte Dissertation, Freiburg i.Br. 1981, S. 202 ff.; a.A. Böhm, Strafvollzug (1979), S. 29; Grunau, DRiZ 1977, S. 309 f., 1978, S. 111 f.). Das Strafvollzugsgesetz beseitigte die frühere Konkurrenz von Vollzugszwecken und -zielen im Rahmen von Nr. 57 der Dienst- und Vollzugsordnung (DVollzO) und konkretisiert das allgemeine Vollzugsziel mit den in den §§ 3, 4 StVollzG formulierten Grundsätzen der Vollzugsgestaltung (vgl. Calliess/Müller-Dietz, a.a.O., § 2 Rdnr. 4; § 3 Rdnr. 1; vgl. hierzu auch BVerfGE 45, 187 [240]). Durch diese Bestimmungen wird das von der Vollzugsverwaltung zu verwirklichende Programm hinreichend deutlich gemacht und ihr Handeln in zureichendem Maße vorhersehbar und in seiner Tendenz berechenbar (vgl. BVerfGE 48, 210 [226]).

c) Es kann deshalb das Vollzugsziel, das durch eine gesetzgeberische Entscheidung definiert ist, nicht bloß „vornehmlich“ darin bestehen, die Gefangenen zu straffreiem Leben zu befähigen, so daß § 2 StVollzG Platz ließe etwa für die „Vollzugsaufgabe“, die Rechtsordnung zu verteidigen (B III 2.), obwohl nicht einmal § 57 a StGB – entgegen dem Regierungsentwurf und gegen die Empfehlung des Bundesrats – dieses Normelement erhalten hat. Dem Vollzugsziel läßt sich auch keine Bedeutung dahin abgewinnen, durch die „sinnhafte Verknüpfung der Strafzwecke . . . mit dem § 2 StVollzG“ einen „Bruch“ zwischen der Verhängung der Strafe und ihrem Vollzug zu vermeiden (B II 3. a). Ein solches Ergebnis kann strafrechtssystematisch erwünscht sein. Der Gesetzgeber hat aber die Exekutive zu so weittra-

genden Schritten im Strafvollzugsgesetz nicht ermächtigt. Der Wortlaut des § 2 StVollzG schließt eindeutig aus, im Rahmen der Entscheidung über Urlaubsgesuche von Gefangenen mit lebenslanger Haftstrafe andere Strafzwecke zu berücksichtigen als diejenigen, die in § 2 StVollzG aufgeführt sind.

aa) Aber schon strafrechtssystematisch wurde die Ausgangskontroverse zwischen Peters (JR 1978, S. 177 ff.) und dem Oberlandesgericht Karlsruhe (JR 1978, S. 213 ff.), die der Senat in Bezug nimmt, auf einem falschen Feld ausge-
tragen:

Das Strafvollzugsgesetz regelt nur „den Vollzug der Freiheitsstrafe in Justizvollzugsanstalten und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung“ (§ 1), also „die Art und Weise, in der die Freiheitsstrafe zu vollziehen ist“ (vgl. BVerfGE 33, 1 [10]).

Ob die Freiheitsstrafe vollzogen wird, bestimmt sich nach den Vorschriften über die Aussetzung der Strafe oder des Strafrestes und denjenigen über den Aufschub der Strafe, ihre Unterbrechung und das Absehen von der Vollstreckung (§§ 56 ff. StGB, 455 ff. StPO). Die „Aufgaben des Vollzuges“ (§ 2) gelten mithin immer nur in dem Rahmen, der durch die einschlägigen Bestimmungen des Strafvollstreckungsrechts gezogen wird. So gehen Entscheidungen nach §§ 57, 57 a StGB den am Vollzugsziel des § 2 Satz 1 StVollzG ausgerichteten Strafvollzugsentscheidungen vor: Das Gericht muß gegebenenfalls die Reststrafe aussetzen, auch wenn der Verurteilte eine im Vollzug begonnene Berufsausbildung, die seiner Wiedereingliederung den entscheidenden Dienst leisten könnte, dann abbricht. Auch die Mindestverbüßungszeiten nach §§ 57, 57 a StGB sind, obschon gemessen am Vollzugsziel nicht immer gerechtfertigt, straffvollstreckungsrechtlich gleichwohl zwingend.

Von den Strafzwecken haben nur die positive und die negative Spezialprävention Eingang in das Strafvollzugsgesetz gefunden (§ 2). Sie prägen den Vollzug mit den in §§ 3 und 4 aufgeführten „Systemzielen“. Unter ihnen ragt das Gebot, die Lebenstüchtigkeit des Gefangenen zu erhalten (§ 3 Abs. 2 und 3 StVollzG) als auch verfassungsrechtlich bedeutsamer Grundsatz heraus (vgl. BVerfGE 45, 187 [239 f.]). Zu Recht stützt der Senat *concreto* seine Entscheidung gerade auf diesen Gesichtspunkt (B III). *Die weiteren Strafzwecke kommen in der den Freiheitsentzug bewirkenden Vollstreckung der Strafe zur Geltung*. Sie treffen daher auch denjenigen Gefangenen, der vom Vollzugsziel nicht erfaßt wird, weil er kein Sozialisationsdefizit hat. Entgegen der Auffassung des Oberlandesgerichts Karlsruhe (a.a.O., S. 215 f.) bedarf es daher nicht der Hineinnahme weiterer Strafzwecke in das Vollzugsgeschehen, damit der Vollzug bei diesen Gefangenen „einen positiven Sinn“ erhält; es bedarf umgekehrt aber auch nicht der Annahme eines „Bruches“ zwischen Verhängung der Strafe und Vollzug, um die Reform des Straf- und des Strafvollzugsrechts zu verstehen, wie dies Peters in der Kritik an der Entscheidung des Oberlandesgerichts ausführt (a.a.O., S. 178). Gerade weil der Strafvollzug die Strafzwecke – wie immer sie definiert und gewichtet werden mögen – nicht verändert oder verkürzt,

müssen die „Grundsätze“ des Strafvollzugsgesetzes in ihrem das Vollzugsgeschehen steuernden abschließenden Charakter ernst genommen werden.

§ 2 StVollzG vermag daher andere Strafzwecke nicht zurückzudrängen. *Wo der Resozialisierungsgedanke dies bewirkt, geschieht es aufgrund gesetzgeberischer Entscheidungen in den §§ 56 ff. StGB.*

Mithin verkürzen die im Strafvollzugsgesetz vorgesehenen Behandlungsmaßnahmen unter Einschluß des Urlaubs aus der Haft die Durchsetzung des Strafausspruches nicht, wenn sie angewendet werden, um das Vollzugsziel zu erreichen oder anderen Grundsätzen des Vollzuges Rechnung zu tragen. Die normativen Wirkungen der Strafe werden auch nicht dadurch berührt, daß der Gefangene die Erteilung des Urlaubs als belastend oder entlastend empfindet. Der resozialisierende Behandlungsvollzug kann einschränkende Maßnahmen rechtfertigen, ohne daß darin eine Verschärfung des Strafübels zu sehen wäre (vgl. BVerfGE 40, 276 [284 f.] – Nichtaushändigung der „St. Pauli-Nachrichten“ –). Urlaub aus der Haft kann die Strafempfindlichkeit des Gefangenen steigern und ihn damit in spezifischer Weise belasten. Umgekehrt ist der Behandlungsvollzug rechtlich nicht als Erlaß oder Milderung der Strafe zu werten, wenn er gegenüber der bloßen Verwahrung des Gefangenen erträglicher erscheint.

Die von der Senatsmehrheit aufgeworfene und dort nicht vertiefte Frage, ob eine strikte Sonderung des Vollzuges von den für die Verhängung der Freiheitsstrafe maßgeblichen Gesichtspunkten mit Rücksicht auf die Schutzpflicht des Staates für Leben und Menschenwürde potentieller oder aktueller Opfer von Straftaten (BVerfGE 45, 187 [254 f.]) nicht verfassungsrechtlichen Bedenken begegne (B II 3. a), kann sich daher bei Lichte bestehen nicht stellen.

Kommen also die Strafzwecke auch in der Strafvollstreckung unverkürzt zu ihrem Recht – was der mit dem Strafvollzugsgesetz nicht verzahnte § 57 a StGB in Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bestätigt –, so lassen sich die §§ 2 bis 4 und 13 StVollzG widerspruchsfrei entsprechend ihrem Normgehalt interpretieren.

bb) Aus § 13 Abs. 3 StVollzG ist entgegen der Auffassung der Senatsmehrheit (B II 3. a) kein gegenläufiges Argument zu gewinnen, weil die hier genannte Zehnjahresfrist mit der im Laufe der Beratungen entfallenen Reststrafenregelung für Urlaubsgesuche der Gefangenen mit zeitiger Freiheitsstrafe zusammenhängt. Beide Vorschriften sollen der Fluchtgefahr vorbeugen. Deshalb wollte der Regierungsentwurf die Beibehaltung der Mindestvollzugszeit nach § 13 Abs. 3 StVollzG von weiteren Erfahrungen der Praxis abhängig machen (BTDrucks. 7/918, S. 53). Nur so ist auch zu erklären, daß die Zehnjahresfrist für diese Gefangenen nicht gilt, wenn sie sich im offenen Vollzug befinden. Denn die Frage der Fluchtgefahr ist bei ihnen bereits negativ beantwortet worden.

cc) Für das hier erörterte grundgesetzliche Postulat der Normklarheit ist der Vergleich mit § 57 a StGB aufschlußreich:

§ 57 a StGB normiert die besondere Schwere der Schuld als Maßstab ausdrücklich; die Vorschrift bezieht sich ebenso eindeutig nur auf die Gefangenen mit lebenslanger Freiheitsstrafe; sie setzt die Rechtsfolge der Feststellung besonderer Schwere der Schuld verbindlich fest; schließlich verordnet § 454 Abs. 1 Satz 3 StPO ergänzend die mündliche Anhörung des Verurteilten vor der Entscheidung.

Keines dieser vier Normelemente enthält das Strafvollzugsgesetz.

dd) Methodisch erscheint problematisch, der Feststellung, Urlaub sei „zwar rechtlich . . . eine Vollzugsmaßnahme“, den Rückgriff auf das Faktische folgen zu lassen und zu erklären, daß er „jedoch tatsächlich einer befristeten Aufhebung des mit der Vollstreckung jeder Freiheitsstrafe verbundenen Strafübels nahekommt“ (B II 3. b). Hier wird, wenn ich es recht sehe, nicht eine Lücke durch Gesetzes- oder Rechtsanalogie geschlossen, sondern die Senatsmehrheit unternimmt trotz Vorliegens einer klaren Norm eine Analogie ins Faktische, um so Raum für die Einführung eines „besonderen Spannungsverhältnisses“ zwischen den allgemeinen Strafzwecken und dem Vollzugsziel zu gewinnen.

Das von der Senatsmehrheit gesehene Spannungsverhältnis zwischen den verschiedenen Strafzwecken (unter Einschluß der Resozialisierung) war in der Tat bis zur Einführung des Strafvollzugsgesetzes gegeben. Seine Vorläuferin, die Dienst- und Vollzugsordnung, bestimmte in Nr. 57 Abs. 1 Satz 1: „Der Vollzug der Freiheitsstrafe soll dazu dienen, die Allgemeinheit zu schützen, dem Gefangenen zu der Einsicht zu verhelfen, daß er für begangenes Unrecht einzustehen hat, und ihn wieder in die Gemeinschaft einzugliedern.“ In die Beratungen zum Strafvollzugsgesetz sind diese Gedanken – über den Bundesrat und die CDU/CSU-Opposition – eingeflossen. Sie sind nicht Gesetz geworden. Genauer als der zusammenfassende Bericht, den der Beschluß erwähnt, orientiert das Wortprotokoll der Sitzungen des Strafrechtssonderausschusses der 7. Wahlperiode über die tiefdringenden Erörterungen, in denen unterschiedliche Ausgangspositionen mit dem Willen diskutiert wurden, den Kompromiß zu finden. Er wurde auch in einem ausdrücklichen Aufeinanderzugehen erzielt. Das Ergebnis hat die Opposition im Plenum mit der Erklärung bekräftigt, daß sie „zu dem sachlichen Reforminhalt dieses Gesetzes vom Anfang bis zum Ende“ stehe (BT 7. Wp. StenBer., 200. Sitzung, S. 13857).

Gerade das in § 2 StVollzG nicht aufgenommene Nebeneinander von Strafzwecken entsprechend Nr. 57 DVollzO zeigt, daß § 2 StVollzG eine gesetzgeberische Entscheidung *gegen* das von der Senatsmehrheit gesehene Spannungsverhältnis ist. Diese interpretiert nunmehr das Strafvollzugsgesetz durch die Dienst- und Vollzugsordnung. Von der „erheblichen Verbesserung“ der Stellung des Gefangenen durch das Strafvollzugsgesetz gegenüber der Dienst- und Vollzugsordnung, die das Bundesverfassungsgericht in BVerfGE 45, 187 (240) konstatierte, kann auf dieser Grundlage keine Rede mehr sein. Der Erste Senat hatte die Bewertung nach Hinweis auf die §§ 2 und 3 StVollzG unmittelbar an Aussagen zur Urlaubsfrage angeschlossen, an deren Ende die Feststellung steht, daß das Strafvollzugsgesetz,

abgesehen von der Fristbindung in § 13 Abs. 3, keine Sonderregelungen zu Lasten der zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten enthalte.

ee) Trotz der unterschiedlichen grundsätzlichen Ausgangspositionen ist im hier konkret in Rede stehenden Punkt der Einbeziehung von Schuld in Vollzugsentscheidungen die Motivlage des Gesetzgebers von Anfang an übereinstimmend gewesen: Der Regierungsentwurf führte zu der Frage der schuldbezogenen inhaltlichen Ausgestaltung des Strafvollzuges folgendes aus (BTDrucks. 7/918, S. 45):

Der Entwurf schließt das Verständnis des Freiheitsentzuges als schuldangemessenen Ausgleich für begangenes Unrecht nicht aus; er hat jedoch den strafweisen Eingriff begrenzt, so daß der Gedanke des Schuldausgleichs nicht zu einer über den Freiheitsentzug hinausgehenden Belastung des Verurteilten führen darf. Keinesfalls darf dieser Gedanke zu Vollzugsmaßnahmen führen, die dem Behandlungsziel entgegengesetzt wären.

(§ 2 Satz 1 StVollzG wurde im Regierungsentwurf „Behandlungsziel“ genannt.) Auf diese Stelle bezog sich der Abgeordnete Eyrich (CDU/CSU), der in der Generaldebatte als erster das Wort ergriff und ausführte (BT 7. Wp., 36. Sitzung des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform, Prot. S. 1733):

In diesem Zusammenhang ist einem Irrtum zu begegnen, dem Irrtum nämlich, daß wir etwa, wenn wir in einer Bestimmung ausdrücklich auf die Erhaltung der Rechtsordnung als eines der Ziele der Reform abstellen, den Willen hätten, den Vollzug über den Freiheitsentzug hinaus für den Verurteilten besonders belastend auszugestalten. Davon ist in der Begründung auf S. 45 die Rede . . . Das ist . . . im Grunde eine Unterstellung. Ich kann sehr wohl dafür sein, daß das Ziel der Sicherung der Allgemeinheit und der Erhaltung der Rechtsordnung in § 2 aufgenommen wird, ohne damit die Vorstellung einer besonders belastenden Ausgestaltung des Vollzuges zu verbinden; trotz einer solchen Fassung des § 2 kann ich mich mit Ihrem Behandlungsziel einverstanden erklären, mich dazu bekennen und sagen, daß ich – abgesehen von den Maßnahmen zur Wahrung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt, die ohnehin im Gesetz stehen und deren Notwendigkeit auch von Ihnen anerkannt wird – keinen zusätzlichen, besonders belastenden Vollzug will.

2. a) Würde der Vollzug der Freiheitsstrafe für die Gefangenen nach dem Maße ihrer Schuld und des Unrechtsgehalts ihrer Taten unterschiedlich belastend gestaltet, so wäre dies ein Eingriff in die nach Art. 92 GG dem Richter vorbehaltene Bestimmung des verwirkten Strafübels. Alle bedeutenden Unrechtstatbestände gehören zum Kernbereich des Strafrechts, die der Gesetzgeber dem Richter nicht entziehen kann (BVerfGE 22, 49 [81]). Insofern gibt das Rechtsstaatsprinzip in Verbindung mit Art. 92 GG dem Bürger auch ein Recht darauf, daß dies nicht geschieht.

Mit diesem Grundsatz verträgt es sich nicht, wenn die Vollzugsverwaltung nach Maßgabe der Schuldschwere den

mit der Freiheitsstrafe verbundenen Leidensdruck verschärft oder mildert. Der Strafvollzug muß die im richterlichen Urteil enthaltene Feststellung der Strafdauer als abschließende Bewertung der Schuld des Täters und des Unrechtsgehalts seiner Tat hinnehmen (vgl. Schüler-Springorum, Strafvollzug im Übergang, 1969, S. 139). Auch deshalb ist ausgeschlossen, daß durch die Versagung oder Gewährung von Behandlungsmaßnahmen die Strafzeit des Verurteilten mehr oder weniger leidensträchtigt gestaltet wird. Das Strafgesetzbuch ist in der genauen Beschreibung der Tatbestände und richterlichen Spielräume immer auch als Ausdruck des Rechtsstaatsprinzips verstanden worden (vgl. Roxin, JuS 1966, S. 381 f., 383). Wenn § 46 Abs. 1 Satz 1 StGB erklärt, daß die Schuld des Täters die Grundlage für die Zumessung der Strafe ist, so bedeutet dies für Gefangene, die des Mordes überführt sind, daß die lebenslange Freiheitsstrafe den Strafanspruch des Staates erschöpft. Sowie nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts mit Kriminalstrafe bedrohte Taten in einem Verwaltungsvorverfahren geahndet werden können (vgl. BVerfGE 22, 49 [81]), sowenig darf die Verwaltung der Kriminalstrafe ein Übel hinzufügen.

b) Der Hinweis des Senats auf die enge Bindung der Behörde an die Feststellung des Urteils (B II 3. c) kann die Bedenken nicht beheben. Denn auch bei engster Bindung bleibt die Behörde, will sie Schuld berücksichtigen, verpflichtet, sich über die Schwere der Schuld ein eigenes Urteil zu bilden. Das Strafurteil wird sie hierüber in der Regel nicht belehren können, weil das Schwurgericht nach der Feststellung der Mordqualifikation auf der Tatbestandsseite wegen der absoluten Strafdrohung selten Veranlassung hat, zur Schuldschwere Aussagen zu treffen. Daher gibt es auch entgegen der Meinung des Senats nicht eine vom Strafrichter „festgestellte“ Schwere der Schuld (B II 3. c). Sollten solche Feststellungen aber künftig wegen § 57 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StGB getroffen werden, so bliebe der Vollzugsbehörde gleichwohl die eigene Wertung nicht erspart, um danach ermeszen zu können, wie lange der Gefangene auf den Urlaub warten muß bzw. welche Kürzungen des Urlaubs er wegen der Schwere seiner Tat hinzunehmen hat. Die von der Senatsmehrheit von Verfassungs wegen für möglich gehaltenen „spezifischen Folgerungen“ aus dem Urteil sind schuld-spezifische Wertungen. In die Schuldzumessung bleibt die Behörde verstrickt.

Greift das hier erhobene Bedenken, kann es durch den Hinweis auf Art. 19 Abs. 4 GG nicht mehr beseitigt werden (B II 3. d).

3. Art. 103 Abs. 2 GG fordert, daß die Strafbarkeit einer Tat „gesetzlich“ bestimmt ist. Der Einzelne soll von vornherein wissen können, was strafrechtlich verboten ist, und welche Strafe ihm für den Fall eines Verstoßes gegen jedes Verbot droht (BVerfGE 25, 269 [285]). Der Gesetzgeber hat die nach dem Verwaltungsprinzip abgestuften, durch unterschiedliche Schwere der Vollzugsbedingungen charakterisierten Haftarten Einschließung, Haft, Gefängnis und Zuchthaus abgeschafft und durch die einheitliche Freiheitsstrafe ersetzt. Das bedeutet, daß Unrechtsgehalt der Tat und Schwere der Schuld nur in der Dauer der Freiheitsstrafe ihren Ausdruck finden. Die gesetzliche Bestimmtheit der

Rechtsfolge einer Straftat wäre verletzt, wenn der Vollzug den Urlaub wegen besonders schwerer Tatschuld versagen und wegen weniger schwerwiegender Tatschuld gewähren dürfte.

Dieses Problem läßt sich nicht dadurch lösen, daß man mit der Senatsmehrheit auch die Versagung des Urlaubs aus Gründen der Schuld als „Behandlungsmaßnahme“ qualifiziert (B II 3. f). Der Behandlungsvollzug hat präventiven Charakter; er ist auf das Ziel des Vollzuges ausgerichtet und trägt den Grundsätzen des Strafvollzugsgesetzes Rechnung. Wenn die Rechtsprechung übereinstimmend vom Urlaub als Behandlungsmaßnahme spricht (vgl. BGHSt 30, 320 [326]; OLG Saarbrücken, ZfStrVo SH 1978, S. 4 f.; OLG München, ZfStrVo 1980, S. 122; OLG Bremen, ZfStrVo 1982, S. 125; siehe auch Calliess/Müller-Dietz, a.a.O., § 13 Rdnr. 1; Uhlig-van Buren/Joester, in: AK Strafvollzugsgesetz, a.a.O., § 13 Rdnr. 4; Peters, JR 1978, S. 177 [179]), dann nicht in dem Sinne, daß auch die Versagung des Urlaubs eine Behandlungsmaßnahme sei; die Ablehnung des Urlaubs läßt vielmehr darauf schließen, daß der Gefangene für diese Behandlungsmaßnahme ungeeignet ist, und zwar, wie sich aus § 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 11 Abs. 2 StVollzG ergibt, aus ebenfalls rein präventiven Gründen. Der in § 13 StVollzG vorgesehene Regelurlaub „soll eine Behandlungsmaßnahme sein, die dieser Behörde die Möglichkeit gibt, unter Berücksichtigung des Schutzes der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten des Gefangenen auf diesen im Sinne des Vollzugszieles einzuwirken (§ 2 StVollzG)“ (BGHSt 30, 320 [326]). Anders wäre nicht zu verstehen, daß nach § 13 Abs. 5 StVollzG der Urlaub auf die Zeit der Straftat angerechnet wird.

4. Mit der Handhabung der Mittel, die das Gesetz zum Zwecke der Erfüllung der verfassungsrechtlich fundierten Resozialisierungsaufgabe des Strafvollzuges bietet, kann auch nicht ohne Verstoß gegen das Gebot der Rechtsanwendungsgleichheit (Art. 3 Abs. 1 GG) eine unterschiedliche belastende Vollzugsgestaltung nach Maßgabe der Tatschuld des einzelnen Gefangenen verfolgt werden. Es widerspricht dem Resozialisierungsgedanken, die Bewertung des Interesses an der Wiedereingliederung eines Straftäters als voll verantwortungsfähiges Mitglied der Gesellschaft von dem Ausmaß seiner Schuld abhängig zu machen (BVerfGE 35, 202 [241]).

Vollzugslockerungen als Behandlungsmaßnahmen werden gerade von solchen Gefangenen benötigt, die wegen der Verwerflichkeit ihrer Tat eine besonders lange Zeit von der Außenwelt abgeschnitten sind. Strafgefangene, die für Vollzugslockerungen nach dem Stande ihrer Persönlichkeitsentwicklung geeignet sind, und die von der langdauernden Isolierung durch die Haft in ihrer Persönlichkeit, Lebendigkeit und in ihren sozialen Beziehungen in gleicher Weise wie andere betroffen werden, würden in einer aus Sachgründen nicht mehr zu rechtfertigenden Weise nachteilig behandelt, wenn ihnen Vollzugslockerungen früher oder später, in geringerem oder größerem Umfang nach dem Maße ihrer Schuld und der Schwere ihrer Verfehlungen gewährt würden.

II.

Der Erste Senat hat in seinem Urteil vom 21. Juni 1977 (BVerfGE 45, 187 ff.) die durch den Grundsatz der Menschenwürde gezogenen Grenzen für den Vollzug der lebenslangen Freiheitsstrafe dargelegt. Von diesen Maßstäben ist die Senatsmehrheit mit ihrer Aussage abgewichen, es könne die wegen besonderer Schuldschwere nach § 57 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StGB gebotene Verbüßungszeit „im Einzelfall verfassungsrechtlich unbedenklich dazu führen, daß die Strafe im Wortsinn ein Leben lang vollstreckt wird“ (B I 2. b).

Zu den Aussagen über die Tragweite des § 57 a StGB bestand kein Anlaß. Die Gründe tragen das Ergebnis nicht.

1. a) Der Schlüsselsatz der Entscheidung des Ersten Senats findet sich im Abschnitt C II 1. des Urteils, der die Würde des Menschen zur lebenslangen Freiheitsstrafe in Beziehung setzt (S. 228 f.):

Aus Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip ist daher – und das gilt insbesondere für den Strafvollzug – die Verpflichtung des Staates herzuleiten, jenes Existenzminimum zu gewähren, das ein menschenwürdiges Dasein überhaupt erst ausmacht. Mit einer so verstandenen Menschenwürde wäre es unvereinbar, wenn der Staat für sich in Anspruch nehmen würde, den Menschen zwangsweise seiner Freiheit zu entkleiden, ohne daß zumindest die Chance für ihn besteht, je wieder der Freiheit teilhaftig werden zu können.

Aus diesen Gedanken wird im gleichen Abschnitt ein Anspruch auf Resozialisierung des Gefangenen mit lebenslanger Haftstrafe hergeleitet (S. 239):

Geht man davon aus, daß auch dem zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten grundsätzlich eine Chance verbleiben muß, je seine Freiheit wiedererlangen zu können, so muß ihm folgerichtig auch ein Anspruch auf Resozialisierung zustehen, mag für ihn auch erst nach langer Strafverbüßung die Aussicht bestehen, sich auf das Leben in Freiheit einrichten zu müssen (vgl. hierzu die Entscheidung BVerfGE 40, 276 [284], die einen zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilten Mörder betraf). Denn auch in solchen Fällen kann der Vollzug der Strafe die Voraussetzungen für eine spätere Entlassung schaffen und dem Verurteilten die Wiedereingliederung in die Gesellschaft erleichtern.

Nachdem der Erste Senat erläutert hat, daß das Strafvollzugsgesetz diesen Anforderungen Rechnung trage, spricht er von den Ausnahmen (S. 241):

Nach den getroffenen Feststellungen ist die volle Verbüßung der lebenslangen Freiheitsstrafe eine seltene Ausnahme. Die zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten werden – außer wenigen Fällen, in denen die Sozialprognose ungünstig und aus Gründen der öffentlichen Sicherheit der weitere Vollzug der Strafe geboten ist – vorzeitig im Gnadenwege entlassen. Daraus ergibt sich eine weitere wesentliche Begrenzung der Gefahr schwerwiegender Persönlichkeitsveränderungen.

Nach Auffassung des Ersten Senats wird die Menschenwürde nicht verletzt, wenn der Vollzug der Strafe wegen fort-dauernder Gefährlichkeit des Täters notwendig ist. Daß bei der Bestimmung der Gefährlichkeit eines Straftäters der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtet werden müsse und auch in solchen „Ausnahmefällen“ die Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes einzuhalten seien, bedürfe keiner näheren Begründung (S. 242).

Diesen Gesichtspunkt hält das Urteil durch (S. 245, 251, 258). Neben der Sozialprognose könne indessen, so wird ausgeführt, daran gedacht werden, „bei der Festlegung des Entlassungszeitpunktes“ auch den Unrechts- und Schuldgehalt der zugrundeliegenden Mordtat zu berücksichtigen (S. 251; Hervorhebung hier).

Die Schuldverhaftetheit bis zum Todes im Freiheitsentzug hat der Erste Senat in seinem Urteil ausgeschlossen, wenn sie nicht durch prognostische Gründe gerechtfertigt ist.

b) Anders zu verstehen ist das Urteil des Ersten Senats auch in der von der Senatsmehrheit hervorgehobenen Voraussetzung der Entwicklung der Persönlichkeit des Gefangenen für seine Entlassung, die im Beschluß auch als innere Wandlung umschrieben wird (B I 2. b). Zwar sind die im Beschluß hervorgehobenen Worte „ungeachtet der Entwicklung seiner Persönlichkeit“ dem Urteil des Ersten Senats entnommen, wenn es dort heißt, der Kern der Menschenwürde werde getroffen, wenn der Verurteilte ungeachtet der Entwicklung seiner Persönlichkeit die Hoffnung auf Freiheit aufgeben müsse (S. 245); indessen wird damit auf die Prognose der Gemeingefährlichkeit abgehoben. Das ergibt nicht nur der soeben dargestellte Grundgedanke des Urteils, sondern auch der gedankliche Zusammenhang dieser Stelle selbst (im folgenden ist von der Gnadenentscheidung als Prognoseentscheidung die Rede).

2. a) Der Gesetzgeber ist der im Urteil des Ersten Senats vom 21. Juni 1977 vorgezeichneten Linie gefolgt.

Nach dem Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und FDP können die unterschiedlichen Grade der Schuld „bei der Bemessung des Aussetzungszeitpunktes berücksichtigt werden“. Weitere Voraussetzung sei die günstige Sozialprognose. Ausdrücklich hebt die Begründung des Gesetzentwurfes die Verwandtschaft zum § 57 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StGB (Prognose bei zeitigen Freiheitsstrafen) hervor. (BTDrucks. 9/22, S. 6). Schon in der 8. Wahlperiode hatte die Bundesregierung einen entsprechenden Antrag eingebracht (BTDrucks. 8/3218), der mit Änderungen bis zum Gesetzesbeschluß des Bundestages gediehen war. Die Begründung des Regierungsentwurfes stellte in enger Anlehnung an das erörterte Urteil des Ersten Senats ebenfalls auf die Sozialprognose ab. Der Entwurf sehe „eine Aussetzung eines Restes der lebenslangen Freiheitsstrafe nur für den Personenkreis vor, der wegen guter Sozialprognose auch heute schon nach der Gnadenpraxis der Länder mit einem Gnadenerweis rechnen kann . . . Weil diese Strafe bei bestimmten Taten schuldangemessen ist, hält es der Entwurf nicht nur für legitim, sondern auch für geboten, die lebenslange Freiheitsstrafe so lange und das heißt gegebenenfalls

bis zum Lebensende des Verurteilten – zu vollstrecken, wie es der Schutz der Allgemeinheit erfordert“ (a.a.O., S. 5). Vor dem Bundesrat führte Frau Staatsminister Donnepf am 16. Februar 1979 aus, schwerste Schuld müsse „ihre Wirkung auch jenseits von 20 und unter Umständen von mehr Jahren entfalten“ (Verh.d.BR, 1979, StenBer., 469. Sitzung, S. 33). Ministerpräsident Vogel erklärte am 10. Juli 1981 an gleicher Stelle (im Zusammenhang mit dem nicht Gesetz gewordenen zusätzlichen Kriterium für die bedingte Entlassung, daß nicht die Verteidigung der Rechtsordnung die weitere Vollstreckung gebiete): Nur folgerichtig sei es, wenn Täter, deren Schuld eine lebenslange Inhaftierung rechtfertige, „noch einige Zeit“ im Strafvollzug bleiben würden (Ver.d.BR, 1981, 502. Sitzung, S. 271). Dementsprechend spricht der ursprüngliche Regierungsentwurf aus, daß für die Fälle besonders schwerer Schuld unter Umständen eine „18jährige, 20jährige oder noch längere Verbüßungszeit in Betracht kommen könne (a.a.O., S. 7). Eine allein aus Gründen der Schuld *bewußt* bis an das Lebensende ausgerichtete Vollstreckung der lebenslangen Freiheitsstrafe ist danach gerade nicht gewollt worden.

Von der Notwendigkeit einer inneren Wandlung oder einer Persönlichkeitsentwicklung war in den Beratungen gleichfalls nicht die Rede. Im Gesetzeswortlaut hat dieses Kriterium keinen Niederschlag gefunden.

b) Im Sinne der gesetzgeberischen Intentionen hat auch das Oberlandesgericht Frankfurt am Main in seinem dem Urlaubsgesuch des Beschwerdeführers zu 1) geltenden Beschluß vom 5. März 1979 erklärt, es könne durchaus Mordtaten mit so großem Schuldgehalt geben, die Verbüßungszeiten von „weit über 20 Jahren“ erfordern (ZfStrVo SH 1979, S. 28 [31]). Daß die außerordentliche Schwere der Schuld der beiden Beschwerdeführer die Entlassung aus der Haft überhaupt in Frage stellen könne, hat es in keinem seiner insgesamt drei Erkenntnisse, die den Urlaubsgesuchen der Beschwerdeführer gelten, auch nur angedeutet.

3. Diese Abweichung hätte gemäß § 47 Abs. 2 GOBVerfG zu einer Anfrage an den Ersten Senat führen müssen, ob dieser an seiner Rechtsprechung festhält.

Mahrenholz